

EXEMPTIONSSTREIT ZWISCHEN DEN ÄBTEN VON
BŘEVNOV-BRAUNAU UND DEN PRAGER
ERZBISCHÖFEN 1705—1758

Von Beda Franz Menzel

Schon im 6. Jahrhundert sind von den Päpsten einzelnen Klöstern Privilegien verliehen worden. In Deutschland erhielt als erstes Kloster 751 die Abtei Fulda von Papst Zacharias das Privileg der aktiven Exemption¹. Seither haben sich viele Abteien nicht nur des Benediktinerordens, sondern auch des Zisterzienser- und Prämonstratenserordens um die Exemption beworben und vielfach auch erhalten, ganz abgesehen von den Exemptionen der späteren Bettelorden und verschiedener Kongregationen. Die Exemption war im Mittelalter ein Politikum. Auf diese Weise hatte sich der Papst im Deutschen Reich mächtige Stützen geschaffen, indem er sie der Jurisdiktion der Reichsbischöfe, die zumeist auf seiten des Kaisers standen, entzog, und sie unmittelbar der Jurisdiktion des Apostolischen Stuhles unterstellte. In dem Streit der salischen und staufischen Kaiser waren diese exemten Klöster verlässliche Bundesgenossen gegen die Reichskirche und gegen den Kaiser.

So segensvoll sich diese Exemptionen zunächst für die Abteien auswirken konnten, im späteren Mittelalter waren sie der größte Hemmschuh für die in den Klöstern oft recht dringenden Reformen, denn Rom war weit und zur Zeit des Schismas selbst in großen Schwierigkeiten. Bischöfen, die die Reform in solchen Klöstern durchsetzen wollten, wurde in Berufung auf die Exemption der

¹ Nach dem Kirchenrecht unterscheidet man aktive und passive Exemption. Der Abt besitzt als Abbas Nullius für seinen Konvent, für die Untertanen und Bewohner seines Territoriums die Jurisdiktion eines Bischofs, ohne daß die bischöfliche ganz ausgeschaltet ist. So übt er auch die niedere Ehegerichtsbarkeit aus und setzt eine eigene Kurie mit einem Dekan ein (St. Gallen, Kempten). Dazu kommt auch eine eigene Weihegewalt: die niederen Weihen an seine Kleriker, die Weihe von Kapellen, Altären, Friedhöfen und Kultgegenständen. Es kann auch sein, daß ein solcher Abt das Recht der Abtweihe besitzt (Fulda, Monte Cassino, Äbte von Missionsabteien). — Die passive Exemption bezieht sich nur auf die Person des Abtes oder eines Präses der Kongregation in Fragen der Ordensverfassung und Disziplin (Visitation, Korrektion, Reform, Abtwahl, Abtbestätigung und Gehorsamseid des Abtes), die nicht der Jurisdiktion des zuständigen Bischofs unterstehen, hebt aber als Ganzes die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs für die Äbte oder die Kongregation nicht auf. Die Äbte und Präses unterstehen direkt der Primitiälgewalt des Papstes, der ganz allgemein oder von Fall zu Fall einen päpstlichen Legaten, Prälaten oder Bischof zur Ausübung der päpstlichen Rechte delegieren kann. Seit es die Einrichtung der Nuntiatur gibt, ist in der Regel der Nuntius als Vertreter des Papstes zuständig. Brei k o p f, Robert: De regularium exemptione. Dissertatio historico-juridica. SM (= Studien und Mitteilungen z. Geschichte d. Benediktiner-Ordens u. seiner Zweige, München) 21 (1900) 78—84, 259—267, 519—529.

Gehorsam verweigert. So ist es nicht verwunderlich, daß sich die Päpste seit dem Konstanzer Konzil für die Orden und Klöster stärker interessierten. Bei diesem Konzil wurden alle seit Gregor XI. gewährten Exemptionsprivilegien annulliert und den Bischöfen wurde wieder ein größerer Einfluß auf die Abteien eingeräumt. Diese generell vorgenommene Annullierung der Exemtion blieb aber meist wirkungslos. Auf dem Konzil von Trient wurden in der 25. Sitzung einschneidende Maßnahmen für die alten Orden getroffen. Die Jurisdiktion der Bischöfe wurde gestärkt und von den Abteien verlangt, daß sie sich gebietsmäßig zu Kongregationen zusammenschließen sollten. Wesentlich für so eine Kongregation waren die Statuten oder Konstitutionen, die sich die Abteien meist selbst gaben. An der Spitze einer Kongregation stand der Präses (in der Böhmisches Kongregation immer nur Visitor genannt), ihm zur Seite Assistenten, auch Definitoren genannt, und eventuell eigene Visitor. In der Regel sollte alle drei Jahre ein Provinzialkapitel gehalten werden, an dem die Äbte teilnehmen mußten. Der Präses wurde in der Regel auf dem Provinzialkapitel auf Zeit gewählt, dieses Amt konnte aber auch dem Abt des bedeutendsten und ältesten Klosters ständig zustehen. Beim Provinzialkapitel wurden auch die Definitoren und eventuell eigene Visitor gewählt, soweit diese Aufgabe nicht durch den Präses oder die Definitoren übernommen wurde. Die Visitor hatten wenigstens einmal in der Zeit zwischen zwei Provinzialkapiteln alle Klöster zu visitieren und dort für notwendige Reformen Sorge zu tragen. Das Ergebnis der Visitation wurde nicht nur in einem Protokoll festgehalten, sondern der Visitor übergab am Schluß der Visitation dem Abt des betreffenden Klosters ein Schriftstück, das Charta charitatis genannt wird, worin der Visitor Ermahnungen an Abt und Konvent gibt und notwendige Abstellung von Fehlern und Disziplinwidrigkeiten verlangt (Korrektion).

In diesen Bestimmungen des Tridentinums für die alten Orden wird auch auf die Exemtion hingewiesen. Wenn ein Kloster die Exemtion besitzt, schließt sie die Jurisdiktion des zuständigen Ordinarius (Bischof) aus. Nun ließ gerade dieser Punkt für die exemten Klöster wie für die Bischöfe Möglichkeiten der Interpretation zu eigenen Gunsten zu. Dazu kam, daß die Privilegien der Päpste oft sehr allgemein nach einem bestimmten Formular gehalten waren, die eine Reihe konkreter Fragen, besonders die Abgrenzung der Rechte der Bischöfe und Äbte, offen ließen. Daraus entspannen sich dann Streitigkeiten und harte Kämpfe zwischen beiden Parteien. Verschärft wurden diese Kämpfe im 17. und 18. Jahrhundert durch den Geist des fürstlichen Absolutismus, dem ja auch die Bischöfe huldigten, denn die meisten von ihnen waren Reichsfürsten und Landesherren, vier sogar Kurfürsten. Ihnen gegenüber war der Papst oft außerstande, seine Primitivgewalt durchzusetzen. Neben dem Konsistorium hatte jeder Bischof auch eine Kurie, eine Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, ein wichtiges Machtinstrument für den Bischof. „Dem Ja der römischen Kurie setzten die deutschen Kurien ihr Nein entgegen. Sie schreiten über verbriefte päpstliche Privilegien mit dem einfachen Vorgeben hinweg, die römischen Gnadenakte seien erschlichen und der Papst mitsamt seinen Kardinälen betro-

gen worden²." R. Molitor kommt bei der Untersuchung dieser Prozesse zu dem Ergebnis, daß dabei Prestige und Machtfragen keine geringe Rolle gespielt haben, ebenso auch das künstlich genährte Mißtrauen zwischen der bischöflichen Kurie und den Abteien. Das Ergebnis der Prozesse war oft nicht das Recht, sondern es hing von dem nötigen Geld ab, das man zur Verteidigung der verbrieften Rechte einsetzen konnte, und nicht zuletzt auch von dem Einsatz, der Tüchtigkeit und Gewandtheit der Agenten und Advokaten. Man hat oft den Eindruck, wenn einige Faktoren anders gelaufen wären, hätte eine päpstliche Bulle auch das Gegenteil bestätigt.

Man darf in diesem Zusammenhang aber auch die fiskalischen Interessen, weniger des Bischofs als der bischöflichen Kurie, nicht übersehen. Da war von den Abteien die *Procuratio* zu zahlen, ein Ersatzgeld für nicht stattgefundene Visitation, weil damit dem Bischof bzw. seiner Kurie eine Einnahme entging. In vielen Diözesen wurde das in eine regelmäßige Steuer umgewandelt. Dann mußten die Pfarrer das „Cathedraticum“ an die Kurie zahlen, das auch von den Klosterpfarreien verlangt wurde. Darin wurde zugleich ein Zeichen der Unterwerfung auch des Klosterseelsorgers unter die bischöfliche Jurisdiktion gesehen. Eine weitere Abgabe war das *Synodaticum*, ein Synodalzins für den Bischof und den Archidiakon. Nicht selten wurde auch bei der Gewährung des hl. Oles am Gründonnerstag eine Abgabe als Tribut an die bischöfliche Kurie verlangt.

Besonders schwierig war die Rechts- und Autoritätsfrage bezüglich der Klosterpfarreien. Schon seit dem 13. Jahrhundert war es üblich, daß die Äbte immer mehr ihre eigenen Mitbrüder zu Seelsorgern in den Dörfern und Städten des Kloster-Territoriums machten. Meist konnten sie sich auf ein Zugeständnis eines Bischofs oder ein besonderes päpstliches Privileg berufen. So erhielt Abt Johannes von Břevnov das Recht, die Pfarrei der neu gegründeten Stadt Braunau mit einem Mitbruder zu besetzen. War der Besitzstand eines Klosters ein geschlossenes Territorium mit Stadt und Dörfern, in dem der Abt die weltliche Gerichtsbarkeit ausübte, lag es nahe, daß er auch die Seelsorge in diesem Gebiet ganz in die Hand bekam.

In all dem sind die brüchigen Stellen erkennbar, die bei der mangelhaften und unklaren Rechtsbestimmung in der Kirche immer wieder zu heftigen Differenzen führen mußten. Die Wahlen der Äbte und deren Bestätigung, die Visitationen der Klöster und noch mehr der Klosterpfarreien und die strittigen Abgaben waren es, die immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten und Prozessen boten.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kamen die Schwierigkeiten für die Klöster noch von einer anderen Seite. Es ist die Zeit des fürstlichen Absolutismus, der noch bis weit in das 18. Jahrhundert reichte. Er führte in den verschiedenen Staaten auch dazu, daß die Landesfürsten bestrebt waren, weitgehenden Einfluß auf die Kirche ihres Landes zu nehmen, sie immer mehr zu einer Landeskirche zu machen und somit den Einfluß Roms möglichst auszu-

² Molitor, Raphael: Aus der Rechtsgeschichte Benediktinischer Verbände. 3 Bde. Münster 1928/1933, hier Bd. 2, S. 655 f.

schalten. In diesen Streitigkeiten wandten sich oft beide Parteien an den Landesfürsten, vor allem an den deutschen Kaiser, und riefen ihn zur Unterstützung ihres Rechtsstandpunktes oder als Schiedsrichter an. Nur allzugern willfuhren diese solchem Begehren. Das konnte sich für die Exemtion eines Klosters sehr nachteilig auswirken. Die aufgeklärten Fürsten haben dann wegen des starken Konnexes der exemten Klöster mit Rom kurzerhand die Exemtion aufgehoben.

Schließlich spielen in diesen Streitigkeiten auch rein menschliche Dinge eine Rolle, mögen es rein persönliche Differenzen sein, oder eine gewisse Rivalität zwischen dem Fürstbischof und dem Fürstabt, indem dieser in den Ansprüchen des Bischofs eine Beeinträchtigung seiner Macht und Repräsentanz sah. Der Geist des fürstlichen Absolutismus mit seinem Gepränge war auch in die großen bedeutenden Abteien eingedrungen.

Wenn man aber die einzelnen Prozesse überprüft, zeigt sich, daß die Klöster und Kongregationen gerade durch die Gegenreformation und die Barockfrömmigkeit einen neuen Aufstieg erlebten und deren Äbte von echtem Ordensgeist und frommem Eifer erfüllt waren. Diese Äbte waren restlos davon überzeugt, daß gerade die Exemtion den Ordensgeist, die Observanz und die Disziplin in den Klöstern fördere, und hegten daher die Befürchtung, daß der Wegfall der Exemtion nicht nur zum Verfall der Kongregationen führen, sondern die Observanz, der religiöse Eifer und die Disziplin damit größten Schaden erleiden würden. Die Einflußnahme des Bischofs durch seine delegierten Kommissare bei der Abtwahl, die Visitation der Klöster durch den Bischof oder die von ihm delegierten Domherren konnten tatsächlich auch dem Ordensgeist und den Sonderheiten (*consuetudines*) nicht gerecht werden. Ihre Maßnahmen waren mehr allgemeiner religiöser Natur oder blieben im Formalen und in Wirtschaftsfragen stecken.

Andererseits muß ebenso gesagt werden, daß die Äbte oft an Gewohnheiten und Überlieferungen festhielten, die noch in das Mittelalter hineinreichten und nicht mehr zeitgemäß waren.

Um den Exemtionsprozeß der Abtei Břevnov-Braunau und der Böhmisches Benediktinerkongregation nicht isoliert zu behandeln, ist es notwendig, zuvor einen kurzen Überblick über die Gründung der Benediktinerkongregationen im deutschen Sprachraum und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu geben. Die Eifersucht so mancher Bischöfe und ihrer Ratgeber den aufstrebenden Klöstern und Abteien gegenüber brachte sie im 17. Jahrhundert dazu, sich gegen den vom Tridentinum geforderten Zusammenschluß zu Kongregationen zu wehren oder ihn gar zu verhindern. „Im 16. und 17. Jahrhundert ist die Geschichte der Benediktinerklöster im deutschen Sprachraum voll von Streit und Gezänk zwischen den Abteien und bischöflichen Kurien; am kampflustigsten zeigten sich die Kurien von Konstanz, Augsburg, Würzburg und Paderborn³.“

³ Schmitz, Philibert: Geschichte des Benediktinerordens. 4 Bde. Einsiedeln-Zürich 1947/1960, hier Bd. 4, S. 128.

Im deutschen Sprachraum entstanden im 17. Jahrhundert acht Benediktinerkongregationen, wozu die Vorverhandlungen manchmal noch in das 16. Jahrhundert zurückreichten. Meist hatten reformeifrige, tüchtige Äbte bedeutsamer, von großer Tradition getragener Abteien die Initiative dazu ergriffen. Es gelang ihnen, auch andere Äbte für die Gründung einer Kongregation zu gewinnen, die dann nach langen Verhandlungen auch durchgeführt wurde. Mit der Zeit stießen dann auch jene Abteien zu der Kongregation, die sich anfänglich aus Bedenken, dadurch ihre Eigenständigkeit zu verlieren oder bei ihrem Bischof in Ungnade zu fallen, dagegen gewehrt hatten. Sie mußten einsehen, daß sie damit eine Reihe von Vorteilen gewannen: auf der Basis der Kongregation konnten sie ihre Rechte besser verteidigen sowie in geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Schutz und Unterstützung gewinnen.

Auf Betreiben des Nuntius Giovanni della Torre versammelten sich 1602 einige Schweizer Äbte, die die Gründung der *Schweizer Kongregation* beschloßen, die auch 1608 vom Papst bestätigt wurde. Den Vorsitz beim Generalkapitel führte der jeweilige Abt des ehrwürdigen und bedeutendsten Klosters St. Gallen. Bei jedem Kapitel wurden die Visitatoren gewählt. Die Kongregation war exemt.

Die *Schwäbische Kongregation* verdankte ihre Entstehung ebenfalls dem Nuntius Giovanni della Torre, der 1603 die oberschwäbischen Äbte nach Weingarten zu deren Konstituierung einberufen hatte. Sie erhielt noch im gleichen Jahre die Bestätigung des Papstes. Aus Rücksicht dem Konstanzer Bischof gegenüber wurde ihr nicht die Exemtion verliehen, so daß dieser das Recht, Kommissare zu den Abtwahlen zu senden und die Visitation in den Klöstern vorzunehmen, beibehielt. Der Abtei Weingarten kam in der Kongregation ein gewisser Vorrang zu. Die Konstitutionen haben die Äbte selbst entworfen.

Eine Sonderstellung unter den Kongregationen nimmt die *Niederschwäbische* oder *Augsburger* ein. Sie war vom Augsburger Bischof selbst gegründet worden, der zuerst alle Vollmachten eines Präses ausübte; auch hatte er ihr 1685 die Statuten gegeben. Erst seit 1699 kam ihr mehr Selbständigkeit zu, doch sie blieb unter dem Protektorat des Augsburger Bischofs.

Nach langem Verhandeln und zähem Ringen gelang es dem Abt Cölestin Vogel von St. Emmeram, 1684 die *Bayerische Kongregation* zustandezubringen. Sie hatte die demokratischste Verfassung von allen. Der Präses, zwei Visitatoren und ein Definitor wurden bei jedem Provinzialkapitel neu gewählt. Sie bildeten zusammen das Direktorium. Jede Abtei hatte das Recht, aus der Mitte ihres Konventes einen Deputierten als ihren Sprecher zum Kapitel zu senden. Beide Gremien, das der Äbte und das der Patres, berieten getrennt, der Sekretär unterrichtete beide von dem Ergebnis der Beratung. Der Beschluß wurde gemeinsam gefaßt. Auch diese Kongregation war exemt.

Auch die *Salzburger Kongregation* war 1641 durch die Initiative eines Bischofs entstanden, und zwar des Salzburger Erzbischofs, der aber von den Mönchen die Statuten ausarbeiten ließ, die noch im gleichen Jahr von ihm bestätigt wurden. Präsidien waren abwechselnd die Äbte von St. Peter/Salzburg und Ad-

mont; der Präses regierte jeweils bis zum nächsten Provinzialkapitel, das alle zwei Jahre abgehalten werden sollte. Die Visitatoren wurden durch das Kapitel gewählt, sie hatten die Klöster jedes zweite Jahr zu visitieren.

Die größten Widerstände hatte wohl die *Österreichische Kongregation* zu bestehen. Durch das eifrige Bemühen des Abtes Kaspar von Melk war bereits 1617 ein Zusammenschluß einiger österreichischer Abteien zustande gekommen. Trotz des Widerstands von seiten des Bischofs von Passau und seiner Kurie hatte der Papst nach Ausräumung einiger Differenzen in den Konstitutionen 1625 die Bestätigung gegeben. Das hinderte aber die Passauer nicht, jetzt erst recht in Rom gegen die Kongregation zu intrigieren: Die Bestätigung durch den Papst wäre nur deswegen gegeben worden, weil Rom von den Äbten falsch informiert worden sei. So sei die Bestätigung auf unrechtmäßige Weise erschlichen worden. Dieses Argument, Erschleichung eines Gnadenaktes aufgrund falscher Information, wird auch in unserem Prozeß noch eine große Rolle spielen. Nach langen Verhandlungen wurde die Kongregation mit ihren Statuten 1630 durch Papst Urban VIII. bestätigt. Trotzdem ergab sich der Passauer Bischof mit seiner Kurie nicht, sondern verbot acht von dreizehn Abteien, an dem Provinzialkapitel teilzunehmen.

Die *Elsässische Kongregation* kam 1624 durch das autoritäre Eingreifen des Bischofs Leopold zustande. Die Benediktinerklöster seiner Diözese gehörten bereits der Bursfelder Kongregation an und wollten sie auch nicht verlassen. Die Äbte hatten Konstitutionen ausgearbeitet, die aber vom Bischof wesentlich umgeändert wurden. Er fürchtete die Minderung seiner Rechte, vor allem das der Visitation. Schließlich war es den Äbten der Kongregation noch 1728 gelungen, von Papst Benedikt XIII. alle Rechte und Privilegien der Schweizer wie Bayerischen Kongregation zu erlangen, und somit auch die Exemtion.

Die *Bursfelder Kongregation*, die schon seit 1446 bestand, durch die Reformation aber sehr gelitten hatte, konnte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder erholen. Auch hier fehlten nicht die Konflikte mit dem zuständigen Ordinarius, vor allem mit dem Mainzer Erzbischof, die besonders bei den Abtwahlen akut wurden. Obwohl ihr die Konstitutionen der Kassinsischen Kongregation als Vorbild gedient hatten, war sie doch nicht wie diese im Sinne eines Mutterklosterverbandes zentralistisch aufgebaut, sondern die einzelnen Klöster behielten ihre Selbständigkeit und die freie Abtwahl auf Lebenszeit. Das Haupt der Kongregation war bis zum Übertritt des Abtes Böddeckers zur evangelischen Kirche der jeweilige Abt von Bursfeld. Diese Kongregation besaß nicht die Exemtion, wohl aber einige ihrer Abteien⁴.

Auf diesem Hintergrund muß auch der Exemtionsprozeß der Abtei *Břevnov-Braunau*⁵ und der *Böhmischen Kongregation* mit der erzbischöflichen Kurie in Prag gesehen werden, der von 1705—1758 dauerte.

⁴ Schmitz IV, 106—124.

⁵ Die Benediktinerabtei St. Margareth in Břevnov-Prag ist 933 als erstes Benediktinerkloster in Böhmen vom hl. Adalbert (Vojtěch), dem zweiten Bischof von Prag, gegründet worden. Dieser Abtei, in den älteren Dokumenten meist „Archisterium“ genannt, ver-

Die Exemtion, die der Břevnover Abt in Anspruch nahm, ist das passive Exemtionsrecht eines Abbas inferior. Das Territorium seiner Abtei blieb der Diözese integriert, seine Vorrechte bezogen sich nur auf die Jurisdiktion über seine ihm untergebenen Mönche, so daß es dem zuständigen Ordinarius (Bischof) nicht erlaubt war, sich ohne direkte Beauftragung durch Rom in interne Angelegenheiten der Abtei einzumischen. Dazu gehörten Abtwahl, Visitation des Klosters, Reform und Korrektion der Mitbrüder seiner Abtei, ebenso auch die Weihe von Kreuzen, Friedhöfen und sakralen Gegenständen. Diese Weihungen haben die Břevnover Äbte im Rahmen ihrer Exemtionsrechte beansprucht. Bezüglich der Besetzung und Visitation der dem Kloster inkorporierten Pfarreien gab es von vornherein Schwierigkeiten, weil die Zuständigkeit in den Privilegien nicht klar zum Ausdruck kam. Bei der passiven Exemtion untersteht die Seelsorge über die Untertanen des Territoriums rechtlich der Jurisdiktion des Bischofs. Die Unklarheit aber lag auch in der Natur der Sache selbst: Der Mitbruder, den der Abt zum Pfarrer bestimmte, unterstand in Gehorsam wie in Disziplin seinem Abte, andererseits aber als Pfarrer auch der Jurisdiktion seines Bischofs.

Zu all dem kam noch, daß der Abt von Břevnov als „*Visitor Generalis et perpetuus*“ die dauernde Führung über die Benediktinerklöster von Böhmen, Mähren und Schlesien beanspruchte. Er stützte seinen Führungsanspruch auf folgende Grundlagen: 1. Auf die Bestätigungsurkunde (Bulle) der Gründung Břevnovs durch Papst Johannes XV. vom 31. Mai 993⁶, wo es unter anderem heißt: „. . . Et ut vestra ecclesia dignior seu maior aliis Monasteriis habeatur: Decernimus ipsam esse caput et magistram in correctione et reformatione regularis disciplinae super omnia claustra ordinis s. Benedicti post haec in Boemia construenda primumque locum post Pragensem episcopum tibi Anastasio abbati tuisque successoribus habere . . .“ Wenn auch diese Bulle schon während des Exemtionsprozesses als Fälschung erklärt wurde, war sie doch bis dahin nie angezweifelt worden und bot nun einmal die Grundlage für die Böhmisches Kongregation und die Vormachtstellung des Břevnover Abtes. 2. Von gleich-

dankt eine Reihe von Klöstern ihren Ursprung. Vier davon sind als Propsteien im Mutterklosterverband geblieben: Raigern bei Brünn in Südmähren (gegr. 1048), Politz (gegr. 1212) und Braunau (gegr. um 1296), beide im Grenzgebiet Ostböhmens, und Wahlstatt bei Liegnitz in Schlesien (gegr. 1703). Als 1420 die Husiten die Abtei St. Margareth in Břevnov völlig zerstörten, war der Abt mit einem Teil des dortigen Konvents nach Braunau geflohen, das nun Sitz des Abtes wurde, der sich demnach Abt von Břevnov-Braunau nannte. Der Titel der Abtei war nun: *Abbatia Brzevnoviensis in Braunau*. 1674 war das Kloster Břevnov erneut aufgebaut, und so galt nun wieder der alte Name *Abbatia Brzevnoviensis*. Infolge politischer Ereignisse wurden Břevnov und Braunau durch ein Dekret des Vatikans 1939 voneinander getrennt, Braunau wurde zu einer eigenen Abtei erhoben und Břevnov erhielt 1947 einen eigenen Abt. Die Propstei Raigern wurde 1813 eine eigene Abtei, das Kloster Politz 1785 von Josef II. und Wahlstatt vom preußischen König Friedrich Wilhelm III. 1810 aufgehoben.

⁶ Friedrich, Gustav: *Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae*. Prag 1904/1912, tom. I 45.

wichtiger Bedeutung ist das Indultum des Papstes Bonifaz IX. vom 17. Juni 1396: „ . . . ac praedictum monasterium cum omnibus et singulis membris et bonis eorum, quae in praesentiarum rationabiliter possident, et in futurum praestante Deo poterunt adipisci, et personis degentibus in eisdem praesentibus et futuris in ius et proprietatem beati Petri et dictae Sedis, ac sub eorum protectione suscipimus, atque nostra: Et nihilominus volentes eas et ea favore prosequi gratiae amplioris, eas et ea ab omni iurisdictione, Domino, et potestate Venerabilium Fratrum nostrorum Pragenses: ac quorumcumque aliorum, Archiepiscoporum, Episcoporum, Legatorum natorum, et aliorum quorumlibet iudicum ordinariorum, qui nec sunt, et pro tempore fuerint, eadem auctoritate prorsus eximus, et perpetuo liberamus, ac decernimus, ea praedictae Sedi immediate subiacere: Ita quod Archiepiscopi, Episcopi, Legati et Ordinarii praedicti, vel alia quaevis persona Ecclesiastica vel mundana, quacumque praeferat dignitate in Abbatem, Conventum et Monasterium, membra, bona ac personas huiusmodi, utpote prorsus exempta non possint, Excommunicationis, Suspensionis vel Interdicti sententias promulgare . . .⁷“ 3. Auf die geschichtliche Tradition der Abtei. Immer wird betont „seit unvordenklichen Zeiten“.

Aus diesen beiden entscheidenden Diplomen leiteten die Břevnov Abte ihre Rechte ab. Sie lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1. Der Abt ist als Abbas inferior exempt, wie oben dargelegt wurde. 2. Er ist der Generalabt und immerwährende Visitor der Benediktinerklöster der Böhmisches Kongregation. 3. Er allein führt den Vorsitz bei den Abtwahlen in den Klöstern der Kongregation, bestätigt den Neuerwählten und nimmt dessen Gehorsams eid entgegen, weil nach der Auffassung der Břevnov Abte auch diese Klöster als Mitglieder der Böhmisches Kongregation exempt sind. 4. Der Prager Erzbischof, in dessen Diözese alle diese Abteien damals lagen, ist lediglich von der kanonisch vollzogenen Wahl zu unterrichten. Ihn bittet der erwählte Abt um die Benediktion (Abtweihe). Erzbischöfliche Kommissare wurden bei einer Abtwahl strikt abgelehnt, weil das gegen die Rechte der betreffenden Abtei und der Böhmisches Kongregation verstieß. 5. Der Abt von Břevnov selbst wird unter dem Vorsitz des Seniors seiner Konvente gewählt. Dabei scheinen die einzelnen Konvente immer nur Vertretungen an den Wahlort gesandt zu haben. Das war nach der Zerstörung von Břevnov die Propstei Braunau und nach der Wiedererrichtung von Břevnov manchmal auch diese Mutterabtei. Die Propstei Raigern hatte seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer mehr Sonderrechte erworben, 1687 durch eine päpstliche Bulle sogar die Infulation seiner Pröpste, und nahm deshalb an der Abtwahl der Mutterabtei nicht mehr teil. Raigern blieb aber noch bis 1813 mit der Abtei Břevnov verbunden. Der neugewählte Abt von Břevnov hatte eigentlich die Pflicht, seine Wahl in Rom anzuzeigen und um deren Bestätigung zu bitten. Aber während der religiösen Wirren der Hussitenzeit im 15. und der Reformation im 16. Jahrhundert war

⁷ Ziegelbauer, Magnoald: Epitome historica regii, liberi, exempti in regno Bohemiae antiquissimi celeberrimi ac amplissimi monasterii Brzevnoviensis vulgo S. Margarethae . . . Köln 1740, S. 296.

das ganz aus der Übung gekommen. Das sollte sich im Exemtionsstreit noch verhängnisvoll auswirken. 6. Der Abt setzt in den dem Kloster inkorporierten Pfarreien den Pfarrer ein und visitiert die Pfarrei. 8. Als Visitator Generalis hat er auch das Recht, in den Klöstern der Kongregation in besonderen Fällen einen Abt ein- oder einen schlechten Abt abzusetzen.

I. Die Entwicklung der Böhmisches Benediktinerkongregation

Für den ganzen Exemtionsprozeß ist wichtig zu wissen, daß es für die Böhmisches Benediktinerkongregation keinen förmlichen Akt der Gründung gegeben hat, auch keine Bestätigung der Konstitutionen durch den Papst oder den Prager Erzbischof. Diese Kongregation hat sich in einer langen Entwicklung zu einer festen Form mit Konstitutionen und Provinzialkapiteln geformt, die ein blühendes Leben entwickelt hat. Sie ist älter als die acht erwähnten. Wir müssen sie als *Congregatio de facto* bezeichnen.

Die Vorrangstellung und führende Rolle der Abtei Břevnov unter den Benediktinerklöstern Böhmens läßt sich schon im 14. Jahrhundert nachweisen. Als Papst Benedikt XII. mit seiner Bulle „Summi Magistri“ vom 20. Juni 1336, bekannt geworden als „Benedictina“, eine umfangreiche Reform des Benediktinerordens einleitete, teilte er den ganzen Orden in 36 Provinzen, eine davon war Böhmen mit Mähren. Für sie wurden von Papst Benedikt XII. die Prioren Bernard Genebrada de Longavilla und Johannes von Fisa (Diözese Rouen) als Legaten zur Durchführung der Reform in dieser Provinz bestellt. Der Papst hatte über diese Legaten auch eine eigene Bulle vom 13. Dezember 1336 an die Äbte von Břevnov und Trebitsch (Třebíč) gesandt, in der die beiden Äbte aufgefordert werden, in der böhmischen Provinz die Vorbereitungen für ein Provinzialkapitel zu treffen, und Tag und Ort dafür zu bestimmen. Die Äbte und Prioren der Benediktinerklöster sind zur Teilnahme zu verpflichtet. Sie sollen die Statuten ihres Klosters, falls welche vorhanden sind, mitbringen, über die dort gesprochen werden soll; wie weit diese behalten, verändert oder verworfen werden, das bleibt dem nächsten Provinzialkapitel vorbehalten. Die beiden Äbte mögen sich auch über den genauen Stand der Klöster informieren, der Břevnover in Böhmen, der Trebitscher in Mähren, besonders über die Studien der Scholaren in diesen Klöstern. Zum Schluß verlangt der Papst, daß sich beide streng an die Weisungen der Legaten halten müssen. Die Bulle „Summi magistri“ und die neuen Beschlüsse des Provinzialkapitels sind sorgfältig aufzubewahren⁸.

Abt von Břevnov war damals Předborius von Chroustoklat (1336—1360). Tatsächlich ist von ihm für das Jahr 1337 ein Provinzialkapitel angesagt worden, auch scheint er mit der Visitation der Klöster begonnen zu haben. Ein Beleg dafür könnte auch sein Versuch sein, die Benediktinerinnenabtei St. Georg am Hradschin in Prag zu visitieren. Die Äbtissin protestierte dagegen und

⁸ Dobner, Gelasius: Monumenta historica Boemiae nusquam antehac edita. tom VI. Prag 1785, 61—64.

wandte sich an Rom, da das Kloster dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstand und auch in der Bulle nirgends genannt war. Sie hatte Erfolg damit. Benedikt XII. erklärte in der Bulle vom 27. Oktober 1338, daß die Statuten und Konstitutionen nur für die Mönche, nicht aber für die Nonnen des Benediktinerordens gelten⁹.

Ein weiterer Beleg für die Bedeutung und Geltung Břevnovs in Böhmen ist die Reformmaßnahme des Papstes Bonifaz IX., der den Kardinal Bartholomäus, einen Benediktiner, beauftragte, nach Böhmen zu gehen und dort unter den Abteien die Reform durchzuführen. In einem Sendschreiben vom 28. Juli 1392 an die Benediktineräbte in Böhmen, in dem er besonders den damaligen Abt von Břevnov Divissius (Diviš, Dionysius) ansprach, sagte er sich als Visitor an. Nach dem Erzbischof von Prag habe er ja das Recht und die Vollmacht, in den Benediktinerorden des Königreichs Böhmen zu reformieren und die Klosterzucht wiederherzustellen¹⁰; und er delegierte Divissius zur Vornahme der Visitation.

Mit diesen Belegen ist die führende Rolle des Abtes von Břevnov für das Mittelalter von höchster Stelle bestätigt. Es ist also nicht, wie Philipp Hofmeister sagt, erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Hervortreten des Břevnover Abtes zu konstatieren¹¹.

Bei dem fast völligen Mangel an Quellen für die Geschichte der Abtei Břevnov im Mittelalter läßt sich über ihre Stellung den andern Benediktinerklöstern in Böhmen und Mähren gegenüber nicht mehr aussagen. Für die Geschichtsschreibung ist der mehrmalige Verlust des Klosterarchivs durch Brand und Plünderung von größtem Nachteil. Bei der Zerstörung der Abtei Břevnov durch die Hussiten 1420 konnte der Abt Nikolaus nur wenige Kostbarkeiten über Glatz nach Braunau retten. 1619—1621 ist das Braunauer Kloster durch die aufständischen Braunauer Bürger völlig ausgeplündert worden, und bei den schweren Klosterbränden der Jahre 1757 und 1779 ist beide Male das Archiv fast ausgebrannt. Hätte man nach der Wiederherstellung der Mutterabtei Břevnov das Hauptarchiv nicht wieder dorthin verlegt, fehlten auch für diese Zeitspanne jegliche Unterlagen. Bei den anderen Abteien war es zum Teil noch schlechter. Durch die meist völlige Zerstörung der Klöster während der Hussitenkriege und durch die unsicheren Rechtsverhältnisse in den Wirren der ultrquistischen Zeit und der Reformation war eine Reihe von Abteien völlig untergegangen. Bei denen, die trotz allem wiedererstanden, waren die alten Gebäude zerstört und die Besitzgüter in fremde Hände übergegangen. Zeitweise war die katholische Kirche in weiten Gebieten völlig ausgelöscht. Blühende Abteien wie Oppatovitz, Postelberg, Trebitsch, Wilenov sind nicht mehr

⁹ H a m m e r s c h m i d : *Historia antiquissimorum monasteriorum* . . . Prag 1715, S. 74.

¹⁰ „ . . . qui post Reverendissimum Dominum Archiepiscopum Pragensem in dicto Ordine per totum regnum Bohemiae ius et auctoritatem super omnia Monasteria habet reformandi regularem disciplinam“. R ů ž i č k a 234 f. Er gibt als Signatur an: Břevnover Archiv B. IV. n. 122.

¹¹ H o f m e i s t e r , Philipp: *Die Verfassung der ehemaligen Böhmisches Benediktinerkongregation*. SM 46 (1928) 27.

wiedererstanden. Nur Braunau und Raigern sind damals verschont geblieben, Emaus wurde Sitz des ultraquistischen Konsistoriums.

Braunau konnte die Propstei Politz, deren Güter erhalten geblieben waren, rasch wieder aufbauen. Nach und nach wurden auch einige der Besitzgüter von Břevnov wieder zurückgewonnen und 1445 konnte dort sogar ein kleines Gebäude mit einem Kirchlein errichtet werden, das ein bis zwei Mönchen aus Braunau als Wohnung diente, damit sie als Pfarrer die Seelsorge der Gemeinde und als Propst die Verwaltung der Güter übernehmen konnten. Seit 1506 haben wir hier schon wieder ein Priorat mit einem kleinen Konvent. Die anderen Abteien wie St. Prokop und St. Johann haben noch im 16. Jahrhundert schwer um ihre Existenz gerungen. Es war gerade der Abt von Břevnov-Braunau, der wirtschaftlich und spirituell mehreren darniederliegenden Abteien zu einem bescheidenen Wiederaufbau verhalf. So schickte Abt Mathias (1537—1553) im Jahre 1550 einige seiner Mönche nach *St. Prokop / an der Sazava*, die dort die Ruinen wieder aufbauten und die Güter wenigstens zum kleinen Teil wieder zurückgewinnen, bzw. neue dazu erwerben konnten. Er gab ihnen auch in dem Břevnover Professoren Josef einen neuen Abt. Auch in der Folgezeit waren dort die Äbte vom Břevnover Abt eingesetzt oder zur Postulationswahl präsentiert worden. Zeitweise begnügte er sich damit, wegen des kleinen Konventes und der schlechten Finanzen nur Administratoren einzusetzen. Mit wenigen Ausnahmen waren es Břevnover Mönche, einige wenige kamen aus der Kladrauer Abtei. Erst 1703 wählten die Mönche von St. Prokop unter dem Vorsitz des Břevnover Abtes aus ihrer Mitte den P. Wenzel Koschin zu ihrem Abt¹².

Der gleiche Vorgang vollzog sich auch bei der Abtei *St. Johann unter dem Felsen* bei Beraun, südwestlich von Prag. Da die ursprüngliche Abtei Ostrov an der Mündung der Sazava, von den Hussiten völlig zerstört, gänzlich verfallen war, zog sich der letzte Abt mit ganz wenig Mönchen in die Propstei St. Johann zurück, wo er 1539 starb. Auch hier hat Abt Mathias einen Břevnover Mönch zum Abt eingesetzt und ihm auch materiell geholfen. Kein Wunder also, daß beide Abteien in die völlige Abhängigkeit vom Břevnover Abt gerieten und wie eine Propstei behandelt wurden.

Auch um die *Abtei Wilemov* war Abt Mathias bemüht, jedoch ohne Erfolg. Er konnte deren Güter nicht zurückgewinnen. Ihr letzter Abt starb in Raigern, wo er Zuflucht gesucht hatte.

Abt Mathias scheint auch dem kleinen Konvent in *Neumarkt/Schlesien*, einer Propstei der völlig zerstörten Abtei Oppatowitz, wohin sich in der Hussitenzeit Abt und Konvent geflüchtet hatten, seine Hilfe zur Wiedererrichtung der Mutterabtei angeboten zu haben, doch ohne Erfolg.

In der *Abtei Kladrau*, die von allem Anfang an ihre Eigenständigkeit ge-

¹² Bei den Prozeßakten liegt ein Schriftstück, das von einem Mönch des Klosters Sazava geschrieben ist, in welchem er die Reihe der Äbte und Administratoren seines Klosters von 1551—1703 aufzählt, die alle entweder der Břevnover Abt eingesetzt oder zur Postulationswahl präsentiert hat. SÚAP StM (= stará manipulace = Alte Manipulation) AP (= Arcibiskup Praha = Prager Erzbischof) kart. 19 A VI 74.

wahrt hatte, präsentierte der Břevnover Abt Martin Korytko von Prawdowic seinen Mitbruder Veit Hiftl 1589 zur Postulationswahl. Im Jahre 1604 hat Abt Wolfgang nach Resignation von Abt Veit Hiftl den Břevnover Professor Andreas Bartholomäus von Würzburg zum Abt von Kladrau bestimmt. Auch die folgenden zwei Äbte, Martin Lyra (auch Brazda genannt) und Friedrich Viktorin Gribudo von Falkenberg, waren Břevnover Mönche. Erst 1627 konnte der Kladrauer Konvent in Jakob Christoph Rybnitzky von Křenice einen aus seiner Mitte zum Abt wählen. Bis dahin war auch dieses Kloster 30 Jahre hindurch ganz von Břevnov abhängig gewesen.

Die Abtei *Emaus in Prag*, die Sitz des utraquistischen Konsistoriums geworden war, hatte Kaiser Rudolf II. 1593 den Utraquisten genommen und den Benediktinern zurückgegeben. Der letzte utraquistische Abt, Paul Paminondas Horský, kehrte zum Katholizismus zurück und trat als Mönch in die Abtei Břevnov ein. Abt Martin II. setzte ihn als Abt in Emaus ein. Reformabt Wolfgang Selender aber mußte ihn wegen seines ärgerlichen Lebenswandels 1603 absetzen und bestimmte den Břevnover Mönch P. Petrus Loderecker zum neuen Abt. Emaus war um diese Zeit noch eine arme Abtei ohne Konvent. Unter Adam Benedikt Bavorovsky, ebenfalls einem Břevnover, gelang es dann, das Kloster wiederherzustellen und auch wirtschaftlich besser zu fundieren¹³. Im Jahre 1621 wählten die zerstreuten Mönche von Břevnov dort ihren Mitbruder Benno von Falkenberg zu ihrem Abt. Er war es auch, der wiederum in Emaus 1631 das erste nachweisbare Provinzialkapitel gehalten hat.

Das alles zeigt, wie sehr auch Emaus in die Abhängigkeit des Břevnover Abtes geraten war. Im Jahre 1635 übergab Kaiser Ferdinand II. diese Abtei den Montserrat Mönchen; sie gehörte damit der Kongregation von Montserrat an und schied aus der Böhmisches Kongregation aus.

Der Rest des alten Konventes von Emaus mit seinem Abt Benedikt Bavorovsky erhielt als Entschädigung *St. Niklas in der Prager Altstadt*. Wiederum mußte Břevnov dort materielle Unterstützung leisten, weil diese neue Abtei anfangs schlecht dotiert war, doch sie gehörte auch bis zu ihrer Aufhebung zu den ärmsten der Böhmisches Kongregation.

Aus all dem ist zu ersehen, daß die Abtei Břevnov nicht nur wegen ihres Alters und ihrer Gründung durch den hl. Adalbert einen Ehrevorrang gegenüber den andern Benediktinerklöstern besaß, sondern daß sich deren Abt auch für die andern Klöster verantwortlich fühlte und Rechte ausübte, die bis 1703 von den Äbten dieser Klöster niemals angezweifelt wurden. Seit Abt Mathias tritt das deutlich in Erscheinung und erreicht den Höhepunkt unter den Äbten Wolfgang und Benno I., unter denen die noch vorhandenen Benediktinerklöster sogar in direkte Abhängigkeit gerieten, so daß die Böhmisches Kongregation den Charakter eines Mutterklosterverbandes annahm. Ein starker Zentralismus ist unverkennbar. Das drückt sich auch bald in dem Gebrauch des Titels

¹³ Zeschik, Johannes: Abt Wolfgang Selender von Prossowitz OSB. Ein Leben für die katholische Erneuerung in Bayern und Böhmen. Regensburg 1972, S. 289—298 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6).

aus. Abt Johannes III. Chotovsky nennt sich in dem Protokoll über die Ernennung des P. Adam Polydor zum Abt von St. Prokop von 1565 „Superior Abbas et Visitor“. Abt Wolfgang geht darin noch weiter; in einer Urkunde von 1605 nennt er sich „Wolfgangus a Proschowitz Divina Providentia Abbas S. Margarethae in Brzevnov, et Dominus haereditarius in Braunaw, Politz etc. Ordinis S. Benedicti Monasteriorum per Bohemiam et Moraviam Visitor Generalis“¹⁴.

Damit ist wohl die Entstehung wie die Tatsache der de-facto-Kongregation bewiesen, die noch durch das erste nachweisbare Provinzialkapitel von 1631 bestätigt wird. Ph. Hofmeister ist der Meinung, daß sich die Böhmisches Kongregation erst Ende des 16. Jahrhunderts gebildet hat¹⁵. Von 1575—1602 regierte in Břevnov Abt Martin II. Korytko von Prawdowic, seiner Abstammung nach ein polnischer Oberschlesier. Unter ihm verfiel die Abtei derart, daß Ende des 16. Jahrhunderts in allen vier Klöstern der Abtei nur noch sieben Profesen waren, davon waren mehrere Laien. Der Grund dafür war die weite Verbreitung der Reformation in Böhmen, wozu in diesem Lande noch die Erstarkung des Neuhussitismus kam. Das war auch in der Stadt Braunau sehr spürbar. Ein solcher Abt konnte bei den andern Äbten und Konventen nicht den Eindruck erwecken, als ob bei ihm irgendwelche Hilfe zu erwarten wäre, noch konnte er Autorität ausstrahlen. Wenn sie ihm dennoch zukam und er in den Klöstern Kladrau, St. Johann und St. Prokop Äbte einsetzte, dann nur, weil ihm das aus einer längeren eingewurzelten Tradition vorgegeben war.

Bei den Reformmaßnahmen in der Abtei Břevnov durch den Prager Erzbischof Zbinko Berka von Duba und Kaiser Rudolf II. ist der Zusammenhang der Benediktinerklöster in Böhmen mit der Břevnov Abtei nicht mehr zu verkennen. Der Erzbischof wie der Kaiser waren entschlossen, sowohl die Abtei Břevnov wie auch die anderen Benediktinerklöster wieder zur Blüte zu bringen. Es wurde bereits auf die trostlosen Verhältnisse der Břevnov Abtei unter Martin II. Korytko hingewiesen¹⁶. Nuntius Spinelli berief für den 20. September 1602 Abt Martin II., den Abt Paul Paminondas Horský von Emaus, den Abt Stanislaus Stephanides von St. Prokop, den Propst Christoph Sobiekurski von Raigern, den Propst Simon von Politz, den Prior Andreas Bartholomäus von Braunau, den Subprior Jakobus von Braunau nach St. Margareth in Břevnov zur Wahl. Abt Veit Hiffl von Kladrau, der nicht zur Wahl kommen konnte, gab sein Votum in einem Brief ab. Der Notar Adam Klačterski, der darüber ein umfangreiches Protokoll schrieb, das den Namen „Investitura Domini Wolfgangi Selenderii . . .“ führt, nennt darin das Wahlkapitel „Collegium ac Conventum Monasterii Brumoviensis et totius Congregationis Bohemicae inter esse facientes“ und daß sie Wolfgang Selender zum „caput totius Congregationis“ bestimmt haben¹⁷. Außerdem werden darin sowohl Martin II. Korytko wie Wolfgang Selender „Vi-

¹⁴ Zeschik 290.

¹⁵ Hofmeister 23—48.

¹⁶ Ausführlicher Bericht im Visitationsprotokoll bei Zeschik 283 f.

¹⁷ Dobner VI, 203—214.

visitor Generalis“ genannt. Für die Richtigkeit der Wahl und Investitur des neuen Abtes zeichnen der Prämonstratenser-Abt Lohelius und die beiden Domherren wie auch die kaiserlichen Kommissare. Dadurch daß sowohl der Nuntius und der Prager Erzbischof wie der Kaiser diesen Wahlvorgang gewünscht und auf diese Weise bestätigt haben, wurde die Existenz wie Rechtsgültigkeit der Böhmisches Kongregation und die alleinige Führungsstellung des Břevnover Abtes in der Kongregation amtlich anerkannt. Das ist im Hinblick auf den Exemtionsprozeß sehr wichtig zu betonen.

Abt Wolfgang Selender (1602—1619) ging als *Visitor Generalis* energisch an die Reform heran. Er setzte in den Klöstern der Kongregation Äbte ein und andere, die nicht entsprachen, ab. So konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Äbte beim Prager Erzbischof beschwerten und gegen die seinerzeitige Wahl Wolfgang Selenders mit der Begründung protestierten, diese Wahl sei erzwungen gewesen, eine rechtmäßige freie Wahl wäre nur die vorangegangene von Christoph Sobiekurskis, und außerdem wäre nur der Prager Erzbischof ihr *Visitor*. Abt Wolfgang, dem diese Beschwerdeschrift zur Stellungnahme zugestellt worden war, verteidigte sich mit der Bestätigungsbulle Johanns XV. von 993, an deren Echtheit damals noch niemand zweifelte¹⁸. Er wandte sich in dieser Sache auch an den Kaiser, dessen Antwort an die Benediktineräbte, Pröpste und Prioren der Klöster Břevnov, Braunau, Politz, Raigern, St. Johann, St. Prokop, Kladrau für uns wiederum von größtem Interesse ist. Darin betont er die Legitimität dieser Wahl; er werde den Abt in jeder Weise unterstützen, denn dessen Aufgabe sei es, sein Kloster und die anderen zu reformieren und zu jener Observanz zurückzuführen, welche die Regel, die Privilegien, die Konstitutionen und Statuten lehren. Er verlangt, daß die Oberen der Klöster dem Abt Wolfgang Gehorsam und Ehrfurcht entgegenbringen¹⁹.

Abt Wolfgang Selender hat als *Visitor* die Klöster Kladrau und Raigern visitiert, vielleicht auch St. Johann; die Klöster St. Prokop und Emaus waren erst im Aufbau. Wenn er kein Provinzialkapitel gehalten und keine Statuten verfaßt hat, so mögen wohl die unruhigen Zeiten und religiösen Wirren, die auch die Braunauer Bürger erfaßten und dem Abt viel zu schaffen machten, dabei eine große Rolle gespielt haben. Gerade der Aufstand der Braunauer Bürger gegen den Abt hat auf den Prager Fenstersturz einen nicht unwesentlichen Einfluß gehabt. Der Abt wurde von den protestantischen Ständen Prags am 22. März 1619 des Landes verwiesen und starb am 7. September in Domašov, einer Ordenspfarre der Raigerner Propstei, die damals noch als Lehen des Břevnover Abtes galt. Das Kloster und die Stadt Braunau, die Propstei Politz sowie die Abtei Břevnov gingen in die Hände der protestantischen Stände über²⁰. Als Ferdinand II. nach der Schlacht am Weißen Berge am 8. November 1620 in aller Strenge die Gegenreformation durchführte, erhielten die Benediktiner ihre Klöster und ihren Besitz wie-

¹⁸ Ma i w a l d, Vinzenz: Die Geschichte des Benediktinerstiftes Braunau. Maschinenschrift Braunau 1944, S. 68.

¹⁹ Ziegelbauer 329 f. — Zeschik 290 f.

²⁰ Zeschik 305 f.

der. Im Jahre 1621 wählten die Břevnover Konventualen, die sich inzwischen in Emaus gesammelt hatten, den Raigerner Propst Johannes Benno von Falkenberg zu ihrem neuen Abt. Am 26. März vom Kaiser bestätigt, hielt er am 27. Mai seinen Einzug in Braunau. Es war sein eifriges Bestreben, die Kongregation wieder zu erneuern und daher hielt er 1631 in der Abtei Emaus das erste Provinzialkapitel, dem er auch einen Statutenentwurf vorlegte.

Anstoß und Initiative zu diesem Kapitel sind einzig und allein vom Břevnover Abt ausgegangen. Der Erzbischof von Prag ist weder vorher noch nachher erwähnt, auch war keine Anregung oder Aufforderung durch den Nuntius oder Rom festzustellen. Es ist eher anzunehmen, daß Abt Benno, der wahrscheinlich ein vertrauter Mitarbeiter von Abt Wolfgang gewesen war, diesen notwendigen Akt, den sein Vorgänger wegen der schlimmen Verhältnisse nicht mehr durchführen konnte, sobald die Zeitverhältnisse es erlaubten, nachgeholt hat. In Böhmen war es zu dieser Zeit etwas ruhiger geworden, doch ließ die Ausweitung des Dreißigjährigen Krieges, der Böhmen noch bis 1648 besonders schwer heimsuchte, in der Folgezeit weitere Provinzialkapitel nicht mehr zu, obwohl beschlossen worden war, sie 15 Jahre hindurch jährlich durchzuführen, um miteinander die Konstitutionen und Statuten für alle Abteien in gleicher Weise bindend zu erarbeiten.

Erst Abt Augustin Seifert (1652—1663) hat 1653 wiederum ein Provinzialkapitel, und zwar diesmal nach Braunau, einberufen. Die Statuten wurden beraten und festgelegt, aber man versäumte es, sie von Rom bestätigen zu lassen. Die Äbte Thomas Sartorius (1663—1700) und Othmar Zinke (1700—1738) haben sehr häufig Provinzialkapitel abgehalten, in denen die Statuten mehrmals verbessert und erweitert wurden. Jedoch auch sie haben es unterlassen, in Rom um deren Bestätigung anzusuchen. Das ist umso verwunderlicher, als die Břevnover Äbte von den Vorgängen bei Gründungen von Kongregationen in Österreich und Deutschland hätten Kenntnis haben müssen. Immer sind dort beim Zustandekommen einer Kongregation die Statuten von Rom, vom Nuntius oder auch vom Diözesanbischof bestätigt worden. Eine Bestätigung durch die Prager Erzbischöfe kam ja für die Břevnover Äbte nicht mehr in Frage, da sowohl Johann Friedrich Waldstein wie Johann Josef Breuner aus ihrer Ablehnung der Exemption, die die Břevnover Äbte beanspruchten, kein Hehl machten. Lag es daran, daß die Abteien in Böhmen sehr isoliert waren und die entsprechenden Informationen doch fehlten, oder daß sie von der „uralten ehrwürdigen Tradition“ ihrer Kongregation aufgrund der Bestätigungsbulle Johannes XV. so überzeugt waren, daß ihnen seit dem Provinzialkapitel von 1631 gar nicht in den Sinn kam, an eine Neugründung der Kongregation zu denken, jedenfalls sollte sich diese Unterlassung sehr verhängnisvoll auswirken. Dazu kam noch, daß sich die Břevnover Äbte bei den andern Abteien Böhmens bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts einer derartig unangefochtenen Autorität erfreuten, daß sie gar keine Veranlassung hatten, ihre Stellung und ihre Rechte, wie die der Kongregation, durch eine Bestätigung zu festigen.

Seit Abt Wolfgang Selender und dem Provinzialkapitel von 1631 ist die Böhmisches Benediktinerkongregation eine vollendete Tatsache. Sie hatte den Charak-

ter eines Mutterklosterverbandes, in dem der Břevnover Abt patriarchalische Gewalt besaß. Das drückte sich auch in den Titeln aus, die sich die Břevnover Äbte beileigten: „*Visitor Generalis et perpetuus*“ und „*Dei et Apostolicae Sedis gratia Abbas*“. Wir finden einen solchen Titel zum erstenmal in einer Urkunde, die Abt Divissius (tschechisch *Diviš* = Dionysius) am 30. September 1404 wegen des Kaufes eines Dorfes ausgestellt hat²¹. Dieser Abt hatte sich bei Papst Bonifaz IX. um die Exemtion seiner Abtei beworben, wobei er sich auf die Gründungsbulle Johannes' XV. berief, und er hat sie auch in einem Breve vom 17. Juni 1396 erhalten, in dem klar und deutlich die Loslösung der Abtei von der Jurisdiktion des Prager Erzbischofs und die unmittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl ausgesprochen wird²². Abt Divissius hat von diesem Papst nicht weniger als 27 Indulte und Privilegien erhalten, darunter auch die Vollmacht, Kelche und Altäre in seinem Territorium zu konsekrieren, Friedhöfe, liturgische Kleider und Gegenstände zu weihen und seinen Klerikern die niederen Weihen zu erteilen²³. Diese Freigebigkeit des Papstes hing wohl mit politischen Spekulationen zusammen. Er wollte offenbar über den Abt von Břevnov, der damals zu den ersten Prälaten des Landes gehörte, König Wenzel IV. in seiner Observanz dem römischen Papst gegenüber festigen. König Wenzel konnte es nur recht sein, wenn der Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs geschwächt wurde. Dabei aber mögen für den Papst auch fiskalische Interessen mitgespielt haben, denn Abt Divissius II. hat die Gebühren offenbar bereitwillig gezahlt.

Anscheinend hatte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Bulle Johannes' XV. nicht mehr recht ausgereicht, die Exemtion der Abtei zu sichern, denn die Prager Erzbischöfe haben in dieser Zeit mehrmals Eingriffe in das Klosterleben vorgenommen. Schon 1331 hatte der Prager Bischof Johannes IV. von Dražice das Kloster St. Margareth visitiert, und im Jahre 1357 sah sich der neue Erzbischof Ernst von Pardubitz genötigt, wiederum eine Visitation in St. Margareth vorzunehmen. Erst recht bewogen die mißlichen Verhältnisse unter Abt Divissius I. (1360—1366) den Erzbischof Johann Očko von Vlašim, sich nach dessen Tode in die Abtwahl einzuschalten. Er suspendierte die freie Abtwahl und bestimmte eine Kompromißwahl, die P. Ulrich von Růžovec (1366—1381) die Würde des Abtes verlieh. Ganz schlimm aber wurde es unter seinem Nachfolger Heinrich von Lochovic (1381—1385). In seiner Verschwendungssucht verschleuderte er Klostergut und brachte die Abtei in kurzer Zeit in schwere Schulden. Er handelte ganz eigenmächtig und fragte nie das Kapitel. Zwischen dem Konvent und dem Abt kam es zu einem ganz unerquicklichen Verhältnis, über das wir durch das „*Manuale consistorii Pragensis*“²⁴ gut informiert sind. Der Konvent

²¹ Dobner VI, 144.

²² Ziegelbauer 295—297.

²³ Schramm, Romuald: Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Břevnov-Braunau in Böhmen. SM 4 (1883) 30—41, 250—254.

²⁴ Růžička, Hieronymus: Geschichte des Benediktinerstiftes Břevnov-Braunau nach Urkunden und Handschriften verfaßt. MS 3 Bde. Braunau 1873, SÚAP RABB kn 61 (Státní ústřední archiv Praha, řád benediktini Břevnov, kniha 61 = Staatliches Zentralarchiv Prag, Benediktinerorden Břevnov, Buch 61) hier Bd. 1, S. 202—209. Růžička zitiert hier ein *Manuale consistorii Pragensis* 1384, das über diese Geschehnisse berichtet.

verklagte den Abt beim Erzbischof wie beim Papst in Rom. Papst Urban VI. beauftragte den Prager Erzbischof Johann von Jenstein (Jenzenstein, Jenštyn), eine Untersuchung einzuleiten und den Abt vor ein Gericht zu stellen. Da sich der Abt widerspenstig zeigte und trotz Vorladung nicht erschien, wurde er am 18. Jänner 1385 von dem Gericht abgesetzt und der Konvent aufgefordert, eine Neuwahl vorzunehmen. Um in der Wahl des neuen Abtes sicher zu gehen, berief der Erzbischof das Wahlkapitel in das Konsistorium und ließ von den 24 Kapitularen aus ihrer Mitte die fünf besten aussuchen, die dann den neuen Abt aus dem Břevnover Konvent zu wählen hatten. Vorher wurden sie eindringlich ermahnt, die Wahl gewissenhaft vorzunehmen. Aus der Wahl am 10. April 1385 ging der Propst von Nezamyslice²⁵, Divissius II., hervor. Der Erzbischof bestätigte die Wahl. Aufgrund eines päpstlichen Breves aber wurde diese Wahl in Rom nicht anerkannt. Nach diesem Breve waren alle Wahlen und Ernennungen von Bischöfen und Äbten infolge einer Absetzung des Vorgängers der päpstlichen Entscheidung vorbehalten. Erst nachdem in einer Eingabe der einwandfreie Lebenswandel, die wissenschaftliche Ausbildung, die Regeltreue und die Kenntnis der Verwaltung von Gütern bestätigt worden war, gab Papst Urban VI. seine Zustimmung. Nach der beigegebenen Bestimmung des Papstes hatte der Abt in die Hände des vom Papst delegierten Weihbischofs Hincó Zajíc von Hasenburg in Gegenwart des Erzbischofs den Eid „per speciale formam exemptorum“ zu leisten²⁶.

Diese ausführlichere Darstellung war notwendig, weil diese Vorgänge das Hauptargument der erzbischöflichen Partei für die volle Jurisdiktion des Erzbischofs über die Abtei Břevnov bilden.

All das und auch eigene Schwierigkeiten mit dem Erzbischof veranlaßten den Abt, den Papst, der ja über ihn und seine Abtei gut informiert war, um die volle Exemption für seine Abtei zu bitten, die er auch am 17. Juni 1396 durch ein eigenes Breve erhielt²⁷. Entsprechend den Rechtsgepflogenheiten, die sich aus der Verleihung dieses Privilegs ergaben, hätte der neu gewählte Abt von Břevnov stets seine Wahl in Rom anzeigen und um deren Bestätigung ersuchen müssen, was aber von den Nachfolgern des Abtes Divissius II. unterlassen wurde. Daran mochten zunächst die unruhigen Zeiten der Hussitenstürme schuld sein, später muß es wohl andere Gründe gegeben haben. Einmal war wegen der verworrenen religiösen Verhältnisse in Böhmen der Kontakt mit Rom im 15. und 16. Jahrhundert weit schwächer als in andern Ländern. Der erzbischöfliche Stuhl war seit dem Abfall des Prager Erzbischofs Konrad Vechta im Jahr 1421 zum Utraquismus 140 Jahre lang verwaist. Dazu stand es infolge dieser religiösen Wirren schlecht um die Finanzen; die Abtei war ständig verschuldet, vielfach wurden die Klostergüter an Grundherren verpfändet. Dann ist es erklärlich, daß die Äbte die hohen Gebühren, die dabei an Rom zu zahlen waren, scheuten. Der Hauptgrund aber dürfte doch gewesen sein, daß man sich voll und ganz auf die Bulle Johannes' XV.

²⁵ Nezamyslice ist eine Propstei der Břevnover Abtei bei Schüttenhofen, Kreis Klattau, Südböhmen. Ging in der Hussitenzeit verloren.

²⁶ R ů ž i č k a I, 209.

²⁷ Vgl. i. T. S. 60.

verließ und es nach deren entsprechender Interpretation gar nicht für nötig erachtete, die Wahl in Rom anzumelden.

Die Břevnover Äbte haben auch den Titel „*Dei et Apostolicae Sedis gratia*“ nicht mehr verwendet, sondern sich des Titels eines nichtexemten Abtes „*Dei misericordia*“ bedient. Nur bei Abt Gallus findet er sich in der Urkunde vom 22. Dezember 1461 wieder²⁸. Abt Nikolaus hatte sich 1419 noch vom Erzbischof die Bestätigung seiner Wahl geben lassen. Bei den folgenden 13 Äbten läßt sich eine solche erzbischöfliche Konfirmation der Abtwahl nicht nachweisen. Erst Abt Johannes III. Chotovský von Chotov sah sich veranlaßt, seine Wahl 1553 von dem damaligen erzbischöflichen Administrator der Prager Erzdiözese Heinrich Scribonius bestätigen zu lassen.

So gerieten die Privilegien, vor allem das Exemptionsprivileg von 1396, in völlige Vergessenheit. In dem Maße als nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes 1620 im Rahmen der Gegenreformation das religiöse Leben in der katholischen Kirche des Königreiches Böhmen unter habsburgischer Führung wieder erstarkte, wirkte sich das auch auf die kirchliche Führung aus. Durch Eingreifen Ferdinands I. hatte die Prager Erzdiözese 1561 wieder einen katholischen Bischof erhalten. Hatte Böhmen bisher nur ein einziges Bistum, so wurden nun durch Abtrennung des nördlichen und östlichen Teiles der Prager Erzdiözese zwei neue Bistümer geschaffen, 1655 Leitmeritz und 1664 Königgrätz. In der Leitmeritzer Diözese lag die Břevnover Pfarrei Počaply und in der Königgrätzer Diözese lagen die Klöster Politz und Braunau mit ihren Pfarreien. Daraus entstanden für die Abtei Břevnov neue Probleme, die im Exemptionsstreit zum Austragen kamen. Gefördert durch den barocken Geist hob sich das Selbstbewußtsein der Bischöfe, aber auch das der Prälaten und Äbte.

II. Beginn der Streitigkeiten

Die Wahl des Abtes Thomas Sartorius am 9. November 1663 löste zum erstenmal Spannungen zwischen dem Prager Erzbischof und dem Břevnover Abt aus. Der damalige Erzbischof Kardinal Ernst Adalbert Harrach verlangte, daß seine Kommissare an der Wahl teilnehmen und in seinem Namen den erwählten Abt bestätigen sollten. Der Konvent protestierte dagegen und berief sich dabei auf das Breve Bonifaz' IX. von 1396. Der Erzbischof ging jedoch von seiner Forderung nicht ab und sandte den neuen Bischof von Königgrätz, Matthäus Ferdinand Sobek von Bilenberg, der als Břevnover Professe zuletzt Abt von St. Niklas gewesen war. Aus diesem Grunde verzichtete er auf den Vorsitz bei der Wahl, den nach alter Tradition der Senior des Wahlkapitels führte, und begnügte sich mit der Rolle eines Wahlzeugen²⁹.

Seit Erlangung des Exemptionsprivilegs von 1396 war es nur zweimal der Fall gewesen, daß erzbischöfliche Kommissare an der Abtwahl teilgenommen hatten, und zwar bei der Wahl des Abtes Johann Chotovský 1553 und bei der Postula-

²⁸ Dobner VI, 174.

²⁹ Růžička III, 2 f.

tionswahl von Wolfgang Selender 1602. Sonst war es bei der alten Tradition geblieben, daß der Senior des gesamten Konventes den Vorsitz führte und die Wahl auch bestätigte. Der Konvent bat dann den Erzbischof, dem Anzeige davon gemacht wurde, den erwählten Abt zu weihen. Bei den Wahlen der Äbte Alexius Hübner (1646) und Augustin Seifert (1652) hatte der Erzbischof einen Vertreter als Wahlzeugen gesandt, den Vorsitz hatte der Senior.

Als Schutzherr der Kirche in seinem Reiche hatte Kaiser Leopold I. 1658 in einem Dekret bestimmt, daß die Konvente vor der Wahl eines Abtes gehalten seien, die bevorstehende Wahl dem Kaiser anzuzeigen, damit er zwei Kommissare senden könne, die dafür Sorge zu tragen hätten, daß eine geeignete Persönlichkeit gewählt würde, die eine geordnete Verwaltung der Temporalia garantiere. Sie hätten dem Kaiser darüber Bericht zu erstatten, erst dann könne ihn der Kaiser bestätigen.

Zunächst schienen die Spannungen mit dem Erzbischof bezüglich der Wahl des Abtes Thomas überwunden zu sein. Dieser hatte es jedoch mit Absicht unterlassen, beim Erzbischof die Bestätigung seiner Wahl einzuholen. Das greift der Kanzler des neuen Konsistoriums in Königgrätz auf und vertritt in einem Brief an den Prager Erzbischof den Standpunkt, daß Abt Thomas Sartorius als exemter Abt um die Bestätigung seiner Wahl beim Apostolischen Stuhl hätte ansuchen müssen³⁰. Damit war eine Frage angeschnitten, die beinahe schon zu einem Prozeß geführt hätte. Der neue Bischof Matthäus Ferdinand Sobek von Bilenberg hatte mit dem Abt Thomas Sartorius wegen der bischöflichen Rechte über die inkorporierten Klosterpfarreien in seiner Diözese bereits harte Differenzen. Bisher hatte der Abt von Břevnov in den inkorporierten Pfarreien der Abtei immer nach seinem Gutdünken Patres seiner Konvente als Pfarrer eingesetzt oder versetzt, und auch die Visitationen dieser Pfarreien vorgenommen. Er übte auch wie ein Abbas Nullius die geistliche Jurisdiktion über die Untertanen seiner Klöster aus, indem er alle Eheangelegenheiten vor sein Konsistorium zog. Beispiele von Ehedispensen und Eheverlöbnissen aus der Zeit des Abtes Johann Chotovský und seiner Nachfolger gibt es im ehemaligen Klosterarchiv, heute Zentralarchiv in Prag, sehr viel; aus früherer Zeit sind sie verlorengegangen.

Das Konzil von Trient hatte in seiner 25. Sitzung, Kap. 11, bestimmt, daß Ordensleute, die Pfarreien übernehmen, dem zuständigen Bischof präsentiert und von ihm angestellt werden müssen. Sie unterstehen ihm auch in der Visitation und Korrektion. Außerdem haben sie vorher vor dem Bischof eine Eignungsprüfung abzulegen. Das Königgrätzer Konsistorium zog daraus den Schluß, daß die Benediktiner als Pfarrer, wie die anderen Seelsorger vom weltgeistlichen Stand, ebenfalls das Kathedraicum, Synodaticum und Seminaristicum zu zahlen hätten. Abt Thomas weigerte sich, diese Zahlungen vorzunehmen, denn das hätte die völlige Unterstellung seiner Mitbrüder als Seelsorger unter die bischöfliche Verwaltung und Jurisdiktion bedeutet; er berief sich dabei auf die Exemption seiner Abtei. Bischof Matthäus Ferdinand von Bilenberg war die Sache peinlich und erriet dem Abt, nach Art der Zisterzienser mit dem Konsistorium eine Überein-

³⁰ SÚAP RABB, kart. 1379.

kunft in der Weise zu treffen, daß er sich verpflichtete, sich selbst als Seelsorger über das ihm ergebene Volk zu präsentieren, was ihm dann das Recht geben würde, die durch eine Prüfung approbierten Mitbrüder als seine Stellvertreter anzustellen, die er dann auch ohne Mitwirkung des Dekans visitieren und korrigieren konnte.

Abt Thomas verharrte hartnäckig auf seinem Standpunkt und entschloß sich mit Zustimmung seiner Konvente, beim Nuntius Mario Alberizzi anzufragen, ob die Privilegien seiner Abtei ausreichend wären, mit dem Konsistorium in Rom erfolgreich einen Prozeß zu führen. Er erhielt von ihm den Rat, sich die Exemption seiner Abtei vom Papst neuerdings bestätigen zu lassen. Nachdem aber das Konsistorium die Sache auf sich beruhen ließ und nicht weiter drängte, unterließ es der Abt, etwas in dieser Sache zu unternehmen³¹. Anscheinend hat er die hohen Kosten gescheut; es ist aber auch möglich, daß er die eigene Tradition für so gesichert hielt, daß er glaubte, das gar nicht nötig zu haben. Es war unverzeihlich, die Gelegenheit verpaßt zu haben, und sollte sich später bitter rächen. Von den nachfolgenden Äbten wurde dieser Streitfall immer wieder aufgegriffen.

Als Matthäus Ferdinand von Bilenberg 1669 Erzbischof von Prag geworden war, wurde die Frage der Wahlbestätigung des Abtes Thomas durch den Papst neuerdings aufgerollt. Er wandte sich an die römische Kongregation der Bischöfe und Regularen, die den Nuntius Alberizzi mit der Untersuchung betraute. Er schrieb dem Abt, daß nach den Unterlagen der Nuntiatur die Exemption für Břevnov erwiesen sei, aber der römischen Kongregation sei unklar, warum er den Apostolischen Stuhl nicht um die Bestätigung seiner Wahl gebeten habe. Desgleichen sei nicht ersichtlich, aufgrund welchen Rechtes er die Visitation der Benediktinerklöster in Böhmen ausübe³².

In seiner Antwort an den Nuntius³³ fragt Abt Thomas, mit welchem Recht der Prager Erzbischof wegen seiner Wahlbestätigung einen Prozeß in Rom anstrengt. Er werde die nötigen Unterlagen beibringen und so Genugtuung erlangen. Nach Belizarius³⁴ brauche kein General einer Kongregation um eine besondere Konfirmation der Wahl beim Apostolischen Stuhl anzusuchen, da er ihm ja unmittelbar untergeben ist, sondern sei, wenn er rechtmäßig gewählt wurde, damit auch vom Papst konfirmiert. Da feststehe, daß der Abt von Břevnov Generaloberer der Benediktinerkongregation in Böhmen ist, gelten auch für ihn die Bestimmungen eines Generals. Das sei durch alle Zeiten in Böhmen so gehandhabt worden. Die Prager Bischöfe bzw. Erzbischöfe hätten immer den Abt geweiht und weder der Nuntius noch der Apostolische Stuhl hatten etwas dagegen eingewendet. Er hoffe, daß es auch in Zukunft für den Břevnov Abt nicht nötig sein werde, von irgendjemand eine Bestätigung der Wahl anzufordern. Die Frage nach der Böhmisches Kongregation sei vollkommen müßig, da ja die Abtei Břevnov nach der Bulle Johannes' XV. das Haupt aller Benediktinerklöster in Böhmen sei. Die

³¹ R ů ž i č k a III, 60.

³² SÚAP RABB, kart. 164, n. 9.

³³ Vom 24. Oktober 1634. SÚAP RABB kart. 1379.

³⁴ 2 tract. 9, c. 2.

Privilegien dieser Klöster seien von den Päpsten wie Leo X. und Clemens IX. bestätigt worden, wie auch von den Nuntien. Gerade diese, wie etwa auch der Wiener Nuntius Camillo Melzi³⁵, hätten die Abtei Břevnov immer gegen diejenigen geschützt, die deren Privilegien brechen wollten.

Da der Nuntius Alberizzi 1674 nach Rom berufen wurde und der Erzbischof am 19. April 1675 starb, wurde die ganze Angelegenheit wieder vergessen, und es kam zu keinem Prozeß. Der nachfolgende Erzbischof Johann Friedrich Waldstein verlegte sich mehr auf praktische Maßnahmen, um seine Autorität gegenüber den Abteien zur Geltung zu bringen. Es ging ihm vor allem darum, bei den übrigen Klöstern der Böhmisches Kongregation die Teilnahme und den Vorsitz durch seine Vertreter (Kommissare) durchzusetzen. Dabei kam es zu mehreren Konflikten mit diesen Abteien wie mit dem Břevnover Abt. Zu der Abtwahl von St. Prokop sandte Thomas Sartorius den Abt Johann Prokop Manner von St. Niklas, der an seiner Stelle dort den Vorsitz führen sollte. Aber auch der Erzbischof sandte den Kanzler Fr. Liepura als Kommissar. Der durch Postulation gewählte Abt P. Cölestin Jindřich, ein Professe von Kladrau, erhielt von beiden die Bestätigung seiner Wahl³⁶. Bei der nächsten Abtwahl im Jahre 1683 in St. Niklas erschien der Erzbischof persönlich, damit war der Vorsitz bei der Wahl wie die Bestätigung und die Ablegung des Eides in seine Hand gesichert. Abt Thomas hatte zwar dagegen protestiert, aber nichts erreicht³⁷. Sehr hart und heftig aber reagierte der Erzbischof Waldstein auf die Wahl von Tobias Hohmann am 15. Juni 1689 in Kladrau, die ohne Wissen des Erzbischofs vollzogen worden war; Abt Thomas hatte den Vorsitz geführt. Er tadelte den Visitor und erklärte die Wahl für ungültig. Dem Kladrauer Konvent erklärte er, daß alle Benediktinerklöster der Böhmisches Kongregation außer der Abtei von Břevnov seiner Jurisdiktion unterstünden, er deshalb die Wahl nicht anerkenne und alles in den früheren Zustand zurückgeführt werden müsse. Er drohte ihnen auch mit der Suspension³⁸. Der Konvent entschuldigte sich beim Erzbischof wegen Unwissenheit. Es wäre bisher nicht üblich gewesen, daß erzbischöfliche Kommissare die Abtwahl bei ihnen geführt hätten. Sie würden sich in Zukunft daran halten, ihre Wahl beim Erzbischof anmelden und um Entsendung von Kommissaren bitten. Für

³⁵ Es handelt sich um einen Streitfall des neuen Propstes Viktor Badurius von Raigern mit dem Olmützer Konsistorium. Der Wiener Nuntius Camillo Melzi erteilte 1652 dem Olmützer Konsistorium einen scharfen Verweis, weil der Generalvikar Karras von dem erwählten Raigerner Propst Viktor Badurius den Gehorsamseid verlangt hatte. Abt Augustin Seifert von Břevnov hatte wegen Verletzung der Exemption beim Nuntius protestiert (SAB Bened. Rajhr. = Státní archiv Brünn, Raigerner Benediktiner G c 14). Der Nuntius bestätigte die gerechte Beschwerde des Abtes, denn die Abtei Břevnov ist mit ihren Tochterklöstern durch spezielle Privilegien der Päpste von jedweder Jurisdiktion irgendwelcher Diözesangewalten befreit. Der Raigerner Propst ist daher widerrechtlich zum Gehorsamseid und zur Investitur genötigt worden. Er verurteilte das Konsistorium zu einer empfindlichen Strafe von 500 Dukaten und befahl ihm, die Privilegien der Abtei entsprechend zu respektieren (Ziegelbauer 166 f.).

³⁶ K r á l, František: Svaty Prokop jeho klášter a památka u lidu [Der hl. Prokop, sein Kloster und seine Verehrung beim Volk]. Prag 1895, S. 289 f.

³⁷ R ů ž i č k a III, 32 f.

³⁸ Brief v. 18. 6. 1789. SÚAP RABB kart. 156 n. n. 12, 13.

diesmal möchte er Gnade walten lassen, da sie doch ihren Abt einstimmig gewählt hätten, wie das Wahlprotokoll es bestätige³⁹. Auch der neugewählte Abt unterwarf sich und erbat sich vom Erzbischof die Konfirmation, die Investitur und die Weihe. Der ging darauf ein, anerkannte die Wahl und weihte ihn.

Nach diesen bitteren Erfahrungen, die der Visitator Abt Thomas Sartorius gemacht hatte, war beim Provinzialkapitel vom 10.—12. Juli 1690 die Exemptionsfrage ein Hauptthema der Verhandlung. Der Abt berichtete, daß der Erzbischof von seinem Recht, das ihm bezüglich der Benediktinerklöster zustehe, nicht ablasse, es sei denn, man weise mit entsprechenden Dokumenten nach, daß die Klöster der Kongregation rechtmäßig im Genuß der Exemtion seien oder daß sie diese Gnade noch erlangen würden. Was die Union mit der Kassinenischen Kongregation⁴⁰ im Jahre 1669 anbelangt — über die wir weiter unten noch ausführlicher sprechen —, so sei sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Apostolischen Stuhles erfolgt. Wenn sich die Privilegien dieser Kongregation auch auf die Exemtion der Klöster der Böhmisches Kongregation erstrecken sollten, dann müsse dazu eine ausdrückliche Genehmigung des Apostolischen Stuhles angestrebt werden⁴¹. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, daß man in dieser Hinsicht ernstlich einen Versuch gemacht hätte.

Der Königrätzer Bischof Matthäus Ferdinand Sobek von Bilenberg, in dessen Diözese die Klöster Politz und Braunau lagen und der selbst als Benediktiner von Břevnov und Abt von St. Niklas und St. Johann die Problematik der Exemtion dieser Klöster erfahren hatte, riet dem Abt Thomas den Anschluß an die Kassinenische Kongregation und bemühte sich selbst sehr eifrig darum. Er war mit dem Generalprokurator in Rom in Verbindung getreten und führte selbst die Verhandlungen mit ihm. Abt Thomas hatte sich in dieser Sache auch an den Abt

³⁹ Brief v. 9. 8. 1689, e b e n d a n. 22.

⁴⁰ Die Kassinenische Kongregation war als *Congregatio Sanctae Justinae de Padua* durch die Bulle Martins V. 1419 anerkannt worden. Durch den Beitritt von Monte Cassino 1505 wurde sie *Congregatio Cassinensis* genannt. Sie umfaßte fast alle Benediktinerklöster Italiens und war zentralistisch aufgebaut. Die ganze Autorität lag beim Generalkapitel, das jedes Jahr, später jedes zweite oder dritte, stattfand und zu dem die einzelnen Klöster ihren Oberen und einen Deputierten des Konvents sandten. Das Kapitel ernannte ein Definitorium von neun Mitgliedern (sechs Äbten und drei Mönchen), welches das Generalkapitel präsentierte. Dieses Kollegium ernannte alle Offizialen der Kongregation, darunter fünf bis sechs Visitatoren. Aus ihrer Mitte wurde der Präses der Kongregation gewählt, der aber nicht Generalabt genannt wurde, sondern den schlichten Namen Präses behielt. Eine wichtige Funktion in rechtlicher Hinsicht hatte der Generalprokurator, er war der Geschäftsträger beim hl. Stuhl. Alle Entscheidungen fielen im Generalkapitel. Die Äbte in den einzelnen Klöstern wurden auf Zeit eingesetzt, sie konnten auch in andere Klöster versetzt werden. War seine Zeit abgelaufen, gehörte er der Abtei als Titularabt an. Damit hatten die einzelnen Abteien viel von ihrer Eigenart und Selbständigkeit verloren und der Abt hatte nur noch einen Teil seiner väterlichen Gewalt, wie sie der hl. Benedikt in seiner Regel vorgesehen hatte. Schmitz III, 154 ff. — Molitor I, 270—289. Papst Eugen IV. hat dieser Kongregation weitgehende Exemtion, und zwar die aktive, verliehen. Der Bischof hatte weder über die Kongregation noch über die einzelnen Klöster eine Jurisdiktion. Dieser Punkt wurde für die Böhmisches Kongregation zur schweren Streitfrage.

⁴¹ SÜAP RABB kart. 30.

Angelus von Monte Cassino gewandt. Abt Angelus schrieb ihm, daß er sich über diesen Wunsch freue und er werde sich beim nächsten Generalkapitel sehr dafür einsetzen⁴². Tatsächlich wurde auch im nächsten Generalkapitel in Modena am 20. Mai 1669 der Anschluß vollzogen. Diesen Beschluß teilte der Präses der Kassinenischen Kongregation im Auftrag des Generalkapitels Matthäus Ferdinand Sobek von Bilenberg mit, der inzwischen Erzbischof von Prag geworden war. Das Aufnahmedokument, das von Abt Stephan aus Rom, der zu der Zeit Definitor und Sekretär der Kassinenischen Kongregation war, unterschrieben ist, ist auch mit dem Siegel des Generalprokurators versehen⁴³.

Abt Thomas war darüber sehr beglückt und dankte dem Abt-Präses. Es erfreue ihn sehr, daß er einen solchen Widerhall der brüderlichen Liebe gefunden habe und die Kassinenische Kongregation sich der verlassenen Böhmisches Kongregation angenommen und auch deren Privilegien erhalten habe. Es freue ihn vor allem, „daß wir nicht mehr als Waise dastehen, sondern mit dem Mutterkloster Monte Cassino und damit unserem heiligen Gesetzgeber vereint sind“⁴⁴.

Da sich aber bald, ausgelöst durch das Prager Konsistorium, eine Unsicherheit einstellte, ob mit dieser „Fraternität“, „Union“ oder „Kommunikation“ — schon diese verschiedenen verwendeten Ausdrücke beweisen die Unsicherheit — auch die Nutznießung all der Exemptionsprivilegien der Kassinenischen Kongregation gegeben sei, wandte sich Abt Thomas 1671 an den Kardinal Francesco Barberini, den Protektor dieser Kongregation in Rom, er möchte sich doch für die Böhmisches Kongregation in Rom einsetzen, daß ihr alle Privilegien voll zuerkannt würden. Barberini leitete dieses Schreiben an den Generalprokurator weiter, wobei er hinzufügte: „con la participatione di tutti loro Privilegii et Indulti supplico humillime“. So gelangte diese Sache schließlich auch an Papst Clemens X., der die Entscheidung darüber seinen Kardinälen überließ. Sein Bescheid dazu war: er hoffe, daß sich die volle Erteilung der Privilegien durchaus nicht schädlich und verderblich auswirke, er könnte die Erteilung der Privilegien nur begrüßen. Sobald er Bescheid habe, werde er es dem Kardinal Barberini mitteilen, der sich doch so eifrig darum bemühe, daß alle Benediktiner in Deutschland eine Kongregation bilden würden. Er fügte hinzu: „Wenn es doch dazu käme“⁴⁵.

Man könnte meinen, daß damit die Stellung der Böhmisches Kongregation gesichert und ihre rechtliche Stellung geklärt gewesen wäre. Daß dem nicht so war, haben bereits die Streitigkeiten, die Abt Thomas Sartorius mit dem Prager Erzbischof Waldstein wegen der Abtwahlen hatte, bewiesen, obwohl die Dinge doch schon weit gediehen, an alle entscheidenden Stellen geleitet worden waren und selbst der Papst sein Wohlwollen kundgetan hatte. Wahrscheinlich hätte noch ein Kanonist der Böhmisches Kongregation nach Rom eilen müssen, um bei den Kardinälen und der päpstlichen Kanzlei durch ein paar Empfehlungen und Spenden das schriftliche Dokument zu erreichen; das ist jedoch nicht geschehen. Nie war die Böhmisches Kongregation ihrem Ziel so nahe gewesen wie in jenen Tagen.

⁴² Brief v. 26. 5. 1668. SÜAP RABB kart. 156 n. 13.

⁴³ D o b n e r VI, 234 f.

⁴⁴ Brief v. 23. 7. 1669 SÜAP RABB kart. 163 H II 28 c.

⁴⁵ SÜAP RABB kart. H II 28.

Aus seiner Enttäuschung und bitteren Erfahrung heraus hatte Abt Thomas die Absicht, sich die Bestätigung der Exemtion für die Böhmisches Kongregation vom Papst direkt zu erbitten. Er schrieb deshalb an einen Pater de Burgo in Rom, wahrscheinlich einen römischen Agenten⁴⁶, was er tun müsse, um beim Papst einen solchen Gnadenerweis zu erlangen. Die Antwort ist recht interessant und läßt einen Blick in die römische Rechtspraxis tun: Zuerst müßte in Erfahrung gebracht werden, ob auch der Kaiser der Sache gewogen sei, jedenfalls dürfte man ihn nicht übergehen. Wenn er dafür wäre, sollte man den kaiserlichen Legaten beim Papst in Rom dafür zu interessieren suchen, denn sein Einsatz wäre der wirksamste Weg zur raschen Erledigung. Wie wichtig das war, zeigen die Vorgänge bei der Bayerischen Kongregation. Dort war der Kurfürst dafür, aber der Kaiser bereitete große Schwierigkeiten. Schließlich hat doch das Motiv, die sinkende Disziplin in den Klöstern zu heben, den Sieg davongetragen. Das wäre auch in unserem Fall zu betonen. Ferner müßte festgestellt werden, ob auch die Religiösen dafür wären, denn nicht immer wären die Wünsche der Prälaten auch die Wünsche der Religiösen. Nicht zuletzt müßte er sich auch mit den Bischöfen ins Einvernehmen setzen, denn der Römische Stuhl würde bei solchen Entscheidungen immer erst den Rat der Bischöfe einholen; ohne deren Zustimmung würde der Papst nichts tun. Ihm wolle scheinen, daß die Bischöfe mehr dagegen sein würden als der Kaiser. Sehr wichtig wäre auch, daß die Kongregation einen Prokurator in Rom hätte, wie die Mauriner oder die Bayerische Kongregation. Er könne die Schwierigkeiten, die immer auftreten, durch Aufklärung und Steuerung am besten überwinden. Das müßte freilich ein Mönch von mittlerem Alter sein, gelehrt, geschickt und eifrig. Abt Thomas war von der klaren und sachlichen Antwort sehr eingenommen und glaubte, ihn als Prokurator der Böhmisches Kongregation in Rom gewinnen zu können, aber er erhielt von ihm eine Absage. Er habe sich die Sache reiflich überlegt und sei zu der Überzeugung gekommen, daß dieses Geschäft für ihn nicht praktikabel sei. Er empfahl ihm den römischen Advokaten Pollidori, den Abt Thomas auch in Diensten nahm und der noch unter Abt Othmar Zinke die Geschäfte in Rom führte^{46a}.

Aus den Akten ist nicht erkennbar, ob der Abt in der von Pater de Burgo angegebenen Richtung in Rom etwas unternommen hat. War es Unentschlossenheit, Unbeholfenheit und Unerfahrenheit? Wir wissen es nicht. Auf jeden Fall machte sich bei ihm wie bei seinem Nachfolger der Mangel an Kontakt mit den Benediktinerklöstern und Kongregationen des Reiches bemerkbar. Hier hätte es einer Entschlossenheit und Tatkraft bedurft, wie sie so manche Äbte im Reich in der Exemtionsfrage mit Erfolg an den Tag gelegt haben. Sein Nachfolger Othmar Zinke hat wohl 1706 mit dem Advokaten Pollidori in dieser Sache noch eine Reihe von Briefen gewechselt, aber ohne Erfolg.

⁴⁶ Unter diesem Ausdruck verstand man juristisch und kanonistisch versierte Prälaten oder Advokaten, welche die Aufgabe hatten, Rechtsgeschäfte der Bischöfe, Prälaten, Äbte bei den römischen Kongregationen oder beim Apostolischen Stuhl im Sinne der Auftragegeber zu betreiben; sie waren in ihren Honoraren nicht gerade bescheiden.

^{46a} SÜAP, RABB kart. 56, e 2, n. 26.

III. Beginn und erste Phase des Exemtionsstreites

Abt Othmar Daniel Zinke (1700—1738), der in den letzten Lebensjahren des Abtes Thomas Sartorius als Provisor (Zellerar) dessen rechte Hand gewesen ist und die letzten Differenzen seines Abtes mit dem Prager Erzbischof und Konsistorium miterlebt hatte, war entschlossen, nun als Abt die Rechte seiner Abtei, der Böhmisches Kongregation wie ihrer Klöster „gegen wen immer“ zu verteidigen. Zwei Abtwahlen haben ihn gleich zu Beginn seiner Regierung mitten in das Kampffeld geführt. Erzbischof in Prag war seit 1694 Johann Josef Breuner.

Am 13. Juli 1701 sollte in Kladrau die Abtwahl stattfinden. Der Erzbischof kündigte bei der dortigen Abtei die Ankunft von zwei erzbischöflichen Kommissaren an, die in seinem Auftrag bei der Wahl den Vorsitz führen, den Gewählten bestätigen und dessen Gehorsamseid gegenüber dem Erzbischof entgegennehmen sollten. Abt Othmar Zinke lehnte das als „*Visitor Generalis et perpetuus*“ ab; er betrachtete es als unberechtigten Eingriff in die Rechte der exemten Kongregation. Die Wahl wurde unter seinem Vorsitz ohne bischöfliche Kommissare, jedoch im Beisein von zwei kaiserlichen Kommissaren durchgeführt. Der Kaiser hatte übrigens die Teilnahme von erzbischöflichen Kommissaren verboten. Nach längeren Verhandlungen mit dem Erzbischof wurde die Wahl dann doch von ihm genehmigt und Abt Maurus Fintzguth vom Weihbischof Veit Seipl, einem Prämonstratenser von Strahov/Prag, in dessen Abteikirche geweiht.

Der neue Abt ging in seinem Kloster Kladrau bald energisch gegen den Schlendrian vor und stellte in kurzer Zeit die Observanz wieder her. Das paßte einigen Mitbrüdern nicht, deren Wortführer ein haltloser, laxer Mönch war, der in üblem Ruf stand. Sie griffen nach vier Jahren die Gültigkeit der Wahl und die Amtsführung ihres Abtes an und fanden Unterstützung beim Prager Konsistorium und beim Erzbischof. Ihr Anführer erhielt durch Vermittlung des Erzbischofs ein Empfehlungsschreiben des Wiener Nuntius an die römische Kongregation der Bischöfe und Regularen. Die Sache wirbelte in Rom ziemlich viel Staub auf und drang sogar bis zum Papst vor. Clemens XI. beauftragte in einem Breve den Wiener Nuntius, den Bischof von Wien und den Erzbischof von Prag, die Sache zu untersuchen. Diese übertrugen die Untersuchung im Kloster Kladrau dem Abt Alexander von Waldsassen. Das Ergebnis war die Rechtfertigung des Abtes in all seinen Maßnahmen, und so wurde die Klage abgewiesen⁴⁷.

War dieser Streitfall noch einmal gut beigelegt worden, so sollte sich der zweite zu einem langwierigen Exemtionsprozeß ausdehnen. Abt Othmar Zinke hatte sich entschlossen, der Abtei St. Prokop wieder einen Abt zu geben, denn sie war seit dem Tode des Abtes Benedikt Graser 1696 nur von einem Administrator, dem Břevnover Pater Āmilian Hlasovec, verwaltet worden. Den Grund dieser Verfügung von Abt Thomas kennen wir nicht.

Der Visitor setzte die Wahl eines neuen Abtes für den 30. April 1703 fest. Erzbischof Breuner, der davon erfahren hatte, machte den Konvent von St. Pro-

⁴⁷ Weschta, Wilhelm: Geschichte des Klosters und der Stadt Kladrau. Dinkelsbühl 1966, S. 122 f.

kop darauf aufmerksam, daß zur gültigen Wahl die Anwesenheit von erzbischöflichen Kommissaren nötig sei, sonst könnte er die Wahl nicht anerkennen. Auch der Nuntius von Wien, Orazio Philippo Spada, hatte den Patres eingeschärft, den Erzbischof um Entsendung von Kommissaren zu bitten. Dieses Verhalten des Nuntius widerspricht dem sonstigen Verhalten und der Auffassung seiner Vorgänger. Anscheinend war er vom Erzbischof dazu veranlaßt worden. Der Konvent von St. Prokop, der zu dieser Zeit 9 Mitglieder hatte, ging nicht darauf ein, sondern stützte sich auf die Exemtion der Abtei wie der Kongregation; er lud nur die kaiserlichen Kommissare ein, die von der Kreishauptmannschaft Kouřim gestellt wurden. Othmar Zinke führte wiederum als Visitor den Vorsitz bei der Wahl. Auf seine Empfehlung wählte man P. Wenzel Koschin zum Abt, der dann auch vom Visitor konfirmiert wurde, dem dann der neue Abt nach einem alten Břevnover Rituale den Gehorsamseid leistete⁴⁸.

Der Erzbischof, von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt, verweigerte dem gewählten Abt die Anerkennung seiner Wahl und die Erteilung der Weihe. Der Prior von St. Prokop verteidigte dem Erzbischof gegenüber die Wahl seines Abtes; er sei rechtmäßig gewählt und konfirmiert worden. Es wäre ihnen unverständlich, warum diese Wahl vom Erzbischof nicht anerkannt würde. Sie hätten doch nur das Indult des Römischen Stuhles frei gebraucht und damit nicht mutwillig das Recht verletzt. Dieses Exemtions-Indult habe der Kardinal Guido von Sta Maria trans Tiberim unter dem Pontifikate Innozenz' III. am 9. Juli 1204 der Abtei St. Prokop verliehen. Man könne doch nicht einfach dieses Indult übergehen und die Rechte des Klosters verletzen, die doch bisher immer von den Kardinalen und Bischöfen geachtet worden seien. Er bäte also demütigst, falls die Wahl irgendwelche Mängel hätte, diese zu übersehen und die Wahl zu sanieren. Schließlich könne dem Konvent nicht das Unrecht angerechnet werden, daß er nicht um Entsendung von erzbischöflichen Kommissaren zur Abtwahl gebeten habe, das sei hier ganz unbekannt und wäre vorher niemals praktiziert worden⁴⁹.

Auch Abt Wenzel Koschin wandte sich immer wieder bittend an den Erzbischof, ihm doch die Weihe zu erteilen. Es war für den Abt wie seinen Konvent eine zermürbende Situation, immer wieder zu bitten und zu verhandeln und doch nichts zu erreichen; die Jahre vergingen und der Abt war immer noch nicht geweiht. Der Erzbischof blieb unerbittlich bei seiner Forderung, daß sich Abt Wenzel Koschin unterwerfen und den Eid eines nichtexemten Abtes in die Hände des Erzbischofs ablegen solle. Aber der Abt blieb lange standhaft. Noch am 4. August 1707 schreibt er, wenn der Erzbischof verlange, daß er den Eid eines nichtexemten Abtes ablegen solle, so könne er das nicht mit gutem Gewissen tun, denn damit würde er die Rechte seines Klosters wie des ganzen Ordens verletzen. Er könne

⁴⁸ Dieses Rituale lag später im Exemtionsprozeß dem Wiener Nuntius im Original vor und wurde von ihm auch als Beleg für die Exemtion der Abtei Břevnov angesehen. In der letzten Phase des Prozesses wurde es von den römischen Advokaten als Fälschung deklariert.

⁴⁹ Brief v. 26. 5. 1705. SÚAP, APA (= archiv Pražského arcibiskupa = Erzbischöfliches Archiv Prag) kart. 2074 C 114 n. 4 A.

das umso weniger, als er geschworen habe⁵⁰, die Rechte des Klosters zu verteidigen. In diesem Falle ginge es doch um die Rechte dritter. Er könne nicht annehmen, daß Celsissimus sich als Gegner der Exemtion erweise und damit geradezu als ein Feind seines Klosters. Es könne doch nicht sein, daß er bei der Verfolgung seiner Interessen zum Schaden des Klosters und des ganzen Ordens jede Rechtsordnung verletzte. Er bitte ihn „instans, instantius, instantissime“ bei Wahrung aller bischöflichen Rechte seinerseits, ihm die Weihe durch den Suffraganbischof und Abt von Strahov erteilen zu lassen⁵¹.

Die Lage für den Abt Wenzel Koschin wurde immer kritischer und unhaltbarer. Verschärft wurde sie noch durch die Komplikation, die sich aus dem Prälatenrecht im Königreich Böhmen ergab, denn ein Abt hatte im Böhmischem Landtag erst Sitz und Stimme, wenn er die Weihe erhalten hatte, also „infulatus“ war. So nützte ihm auch die Anerkennung seiner Wahl durch den Kaiser nichts, weil unter diesen Umständen Recht und Würde eines Landesprälaten nicht in Kraft traten.

Dreimal hatte auch schon der Visitator den Erzbischof gebeten, doch dem Abt Wenzel Koschin die Weihe zu geben, der Erzbischof aber blieb unerbittlich; es war eine Machtprobe zwischen ihm und dem Abt Othmar Zinke, gegen den er offensichtlich eine unüberwindliche Abneigung hatte. So wurde dieser mit Emotionen geladene Machtkampf auf dem Rücken des Abtes Wenzel Koschin ausge tragen.

Es lag nahe, daß Wenzel Koschin bei der Hoffnungslosigkeit der Situation von sich aus mit dem Erzbischof Fühlung aufnahm. In einem neuerlichen Brief an den Erzbischof vom 16. Juni 1708 klagt er, daß schon fünf Jahre seit seiner Wahl vergangen seien und er noch immer keine Weihe erhalten habe. Er verspreche mit seinem Konvent, sich mit dem Erzbischof auszusöhnen. Als auch darauf keine Antwort kam, wandte sich der Konvent an den Erzbischof und versicherte ihm, daß er sich mit seinem Abt allen Forderungen des Erzbischofs fügen werde. Darauf erfolgte vom Erzbischof die Antwort, daß nun keine Bedenken mehr gegen die Weihe beständen, da ja der Konvent eingelenkt habe⁵². Am 14. April 1709 schwor nun Abt Wenzel Koschin vor dem Erzbischof, daß er sich mit seinem Konvent nicht als exemt von der erzbischöflichen Jurisdiktion betrachte. Daraufhin erhielt er von Weihbischof Veit Seipl in der Strahover Abteikirche die Abtweihe, also sechs Jahre nach seiner Wahl⁵³.

Für den Abt und Visitator Othmar Zinke war diese Entscheidung eine empfindliche Niederlage in seinem Kampf um die Exemtion der Böhmischem Kongregation und ihrer Klöster. Das Vorgehen des Abtes Wenzel war ein Ausscheren aus der Kampffront. Das ist verständlich, denn offenbar gab es für ihn keine an-

⁵⁰ Der Visitator Othmar Zinke hatte beim Provinzialkapitel 1706 verlangt, daß die Äbte sich verpflichten sollten, die Rechte ihrer Klöster zu verteidigen und nichts zu tun, was ihre Rechte schmälern könnte. Es wird im Protokoll ausdrücklich vermerkt, daß alle Äbte und Kapitularen das einstimmig begrüßten. SÚAP, RABB kart. 118.

⁵¹ E b e n d a.

⁵² SÚAP, APA kart. 2074 C 114 2—3 n. 16.

⁵³ K r á l 291—293.

dere Möglichkeit. Sicher hatte der Erzbischof bei den notwendigen persönlichen Begegnungen mit dem Abt Wenzel diesem gegenüber aus seiner Abneigung gegen den Visitor kein Hehl gemacht und ihm das Bild eines herrschsüchtigen, stolzen, tyrannischen Abtes gezeichnet, der die Äbte der Kongregation unter Druck halte. Das sind Ausdrücke und Formulierungen, die Abt Wenzel in der Folgezeit bei seinen permanenten scharfen Angriffen gegen seinen Visitor gebraucht. Schwer verständlich ist, daß Abt Wenzel Koschin in der kurzen Zeit nach seiner Weihe zu einem erbitterten Gegner und Feind des Visitors wurde. Noch 1707 hatte er sich, wie wir aus obigem Brief an den Erzbischof ersehen, als einen treuen Kämpfer des Visitors erwiesen. Nun scheut er kein Mittel, ihm zu schaden und ihn aufs schwerste anzugreifen. Er spricht ihm jedes Recht ab, sich als Visitor über die Äbte der Böhmisches Benediktinerkongregation zu bezeichnen. Für ihn gibt es nur einen Visitor und das ist der Erzbischof von Prag. Wie man aus allem ersehen kann, hat es ihm der Visitor nicht verübelt, daß er aus der Kampffront ausscherte und sich dem Erzbischof ergab. Abt Othmar mußte einsehen, daß er das nicht verhindern konnte, weil er gegen den Erzbischof viel zu schwach war; er mußte sich der Realität beugen. Er hätte zwar beim Kaiser wie beim Nuntius dagegen protestieren können, hat es beim Kaiser auch getan; beim Nuntius hatte es wenig Zweck, weil, wie wir noch sehen werden, der Erzbischof inzwischen in Rom einen Prozeß eingeleitet hatte.

Abt Wenzel Koschin tat nun alles, um beim Erzbischof in gutem Kurs zu stehen und sah sich bald dazu verpflichtet, ihm in seinem Streit mit dem Břevnov-Abt beizustehen. Es ist ganz sicher, daß er dem Erzbischof in der ersten Phase des Exemptionsstreites die besten Waffen geliefert hatte, weil er die Schwächen der Exemptionsfrage bei den Abteien und der Kongregation kannte. Was er in dieser Hinsicht in den folgenden Jahren tat, ist kaum zu rechtfertigen. Dazu kommt, daß er bald seine Verpflichtungen dem Konvent gegenüber und in der Verwaltung der Klostergüter aufs gröbste vernachlässigte. Also von persönlichen Fehlern, durch die er den Mitbrüdern ein schlechtes Beispiel gab, kann man ihn nicht freisprechen. Der Erzbischof schützte und förderte Abt Wenzel Koschin in der Folgezeit rückhaltlos und das auch dann, wenn dessen Schuld erwiesen war und er das nicht mehr hätte tun dürfen. All diese Dinge griffen tief in die erste Phase des Exemptionsprozesses ein.

Der Erzbischof und sein Konsistorium bemühten sich nun um einen Prozeß in Rom gegen den Abt Othmar Zinke wegen seines Anspruches auf Recht und Titel des Visitor Generalis et perpetuus in der Böhmisches Benediktinerkongregation und der Inanspruchnahme der Exemtion von der Jurisdiktion des Erzbischofs in deren Abteien. Kaiser Leopold, der darüber informiert worden war, sandte ein Schreiben an den Nuntius in Wien, in dem er verbot, daß der Fall bei einer römischen Kongregation oder einem anderen römischen Tribunal verhandelt würde und schon gar nicht dürfte der Abt von Břevnov nach Rom vorgeladen werden, das wäre gegen seine Rechte und Gewohnheiten als Schutzherr der Kirche in seinen Erblanden, die dem Kaiser seit Karl V. zuständen. Diese Angelegenheit mußte bei der Nuntiat in Wien oder bei den dafür zuständigen Gerichten der Erblän-

der ausgetragen werden. Außerdem verlangte er darin, daß dem Prager Erzbischof ein für allemal eingeschärft werde, daß er zur Wahl der Äbte in der Böhmisches Benediktinerkongregation keine Kommissare schicken dürfe⁵⁴. Ein ähnliches Schreiben erging auch an das Gubernium in Prag, das noch dazu den Auftrag erhielt, den Abt von Břevnov zu ermahnen, in dieser Angelegenheit feste Hand zu behalten und nicht zuzulassen, daß der Erzbischof „Visitatores“ sende⁵⁵.

Der Nuntius forderte nun den Abt auf, die entsprechenden Unterlagen für die Begründung seines Rechtsanspruches einzusenden. Dem Erzbischof, der ebenfalls seine Rechte den Benediktinerklöstern gegenüber begründen sollte, schrieb er, daß ja auch die Zisterzienser und Prämonstratenser zu ihrer Abtwahl keine bischöflichen Kommissare einladen würden. Man müsse alte Privilegien der Orden respektieren⁵⁶.

Dem Visitor war viel daran gelegen, die Äbte der Kongregation für den Exemptionsprozeß zu interessieren und ihre geschlossene Mitarbeit zu gewinnen. Schon bei dem Provinzialkapitel von 1706 hatte er den Äbten Instruktionen gegeben, wie sie die Rechtsgeschäfte führen sollten, damit sie, was die Privilegien anbelangte, keinen Fehler begingen. Sie sollten alle Dokumente, die sich auf ihre Privilegien bezogen, sorgfältig sammeln und aufbewahren. Außerdem sollte die Geschichte der Klöster gerade im Hinblick auf die Abtwahlen in der Vergangenheit studiert werden. Der neu erwählte Abt sollte dem Erzbischof gegenüber nur den Eid eines exemten Abtes schwören. Man beschloß sogar „nach langer und reiflicher Überlegung“, die Rechte der Kongregation wie deren Klöster gegen jedermann zu verteidigen und zur Abtwahl keine erzbischöflichen Kommissare zuzulassen. Jeder sollte mit Strafe belegt werden, der sich dem Erzbischof unterwarf, weil er damit der Kongregation einen großen Schaden zufügte. Man spürt hier deutlich den Einfluß des willensstarken, kämpferischen Abtes Othmar Zinke. Alle diese Beschlüsse wurden in einem Protokoll festgehalten, das die anwesenden Äbte unterschrieben und ihr Siegel darauf drückten⁵⁷. Auf dem Provinzialkapitel 1713 wurde das noch einmal verhandelt und bekräftigt.

In derselben Zeit bemühte sich auch Abt Othmar in Wien und Rom um entsprechende Rechtsberater. Ein wichtiger Mann für ihn wurde in Rom Abt Calixtus de Gentile, den er über den Advokaten Pollidori gewonnen hatte. Zwischen ihm und diesen Männern gab es eine lebhaft Korrespondenz. Schon 1707 hatte sich der Visitor bei Pollidori erkundigt, wie er sich beim Papst die Exemption der Böhmisches Kongregation bestätigen lassen könnte. Pollidori beurteilte das anfangs ganz skeptisch. Die Privilegien wären ganz alt und wahrscheinlich durch jahrelange Nichtbenützung nicht mehr gültig. Eine Aussicht auf Erfolg bestünde nur, wenn nachgewiesen würde, daß die Privilegien bis in die letzte Zeit ihre Gültigkeit hatten und auch von den Erzbischöfen oder anderen wichtigen kirchlichen Stellen respektiert wurden. Die Privilegien müßten einem römischen Tribunal

⁵⁴ Reskript vom 3. 7. 1704 SÚAP, RABB kart. 150 n. 12.

⁵⁵ E b e n d a.

⁵⁶ E b e n d a kart. 159 G IV n. 48.

⁵⁷ E b e n d a kart. 118 n. 19.

vorgelegt und von einem Rechtsgelehrten verteidigt werden. Er müßte auch Fürsprecher beim Kaiser wie beim Papst zu gewinnen suchen. Der Papst selbst werde in dieser Hinsicht nichts tun, ohne sich vorher mit den Bischöfen beraten zu haben⁵⁸.

Dieser Ratschlag beeinflusste Abt Othmar Zinke bei allen folgenden Maßnahmen zur Verteidigung der Privilegien und bestimmte sein Vorgehen im Verlauf des Prozesses. Viel wichtiger aber wäre es gewesen, von Papst Clemens XI. die Bestätigung der Exemtion für die Böhmisches Kongregation zu erreichen, wie es ja eigentlich durch die Union mit der Kassinsensischen Kongregation bezweckt und vorgesehen war. Clemens XI. wäre dafür zugänglich gewesen. Auch die Bayerische und Schweizer Kongregation hatten durch die Bestätigung der Päpste die Exemtionsprivilegien der Kassinsensischen Kongregation erhalten. Daß weder Abt Thomas noch Abt Othmar das rechtzeitig getan haben, war ein großer Fehler. Denn als Abt Othmar Zinke das 1715 zu erreichen suchte, war die beste Gelegenheit verpaßt, da der neue Erzbischof in Rom bei den Kardinälen zu großen Einfluß hatte. Die defensive Haltung, die durch die Verteidigung der Rechte und Gewohnheiten gegeben war, hat sich in dem Exemtionsprozeß dann auch nicht bewährt, da der lückenlose Beweis doch nicht geführt werden konnte. Doch damit greifen wir der Sache vor.

Als der Wiener Nuntius Orazio Filippo Spada Kardinal geworden war und nach Rom berufen wurde, blieb der Prozeß auf der Nuntiatur in Wien liegen. Dazu kam noch, daß 1710 auch der Prager Erzbischof Johann Josef Breuner gestorben war. Zwar war 1711 der Nachfolger in der Person des Laibacher Bischofs Graf Ferdinand von Khuenburg bereits ernannt worden, doch der war im Auftrag des Kaisers zunächst in einer wichtigen Mission nach Portugal gesandt worden. Nach seiner Rückkehr aber war in Prag eine furchtbare Pest-Epidemie ausgebrochen, und so konnte der neue Erzbischof erst am 14. April 1714 in Prag einziehen⁵⁹. Diese vier Jahre hatte der Visitator ungenützt verstreichen lassen. Statt dessen war er daran gegangen, in seinen Klöstern die Urkunden zu sammeln und davon beglaubigte Abschriften machen zu lassen. In der späteren Phase haben die Prager und Wiener Advokaten herausfinden wollen, daß der Abt einzelnen Mitbrüdern dabei den Auftrag gegeben habe, bei der Abschrift entscheidende Stellen in den Urkunden zugunsten seiner Rechte zu fälschen. Wir werden später bei Gelegenheit noch einmal darauf zu sprechen kommen.

Vielleicht wäre nun unter dem neuen Erzbischof ein gütlicher Ausgleich zustande gekommen, wenn nicht gerade in diesen Jahren die Situation in St. Prokop sich so verschärft und zugespitzt hätte, daß der Erzbischof sich veranlaßt sah, hier seine Autorität durchzusetzen, und damit in einen unüberbrückbaren Gegensatz zu dem Visitator der Böhmisches Kongregation kam. Da dieser Streit

⁵⁸ E b e n d a kart. 156 n. 10.

⁵⁹ F r i n d, Anton: Die Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag. Prag 1873, S. 236. — P o d l a h a, Antonín: Dějiny arcidiecése pražské od konce století XVII. do počátku století XIX. Díl I. Doba arcibiskupa jana Josefa hraběte Breunera. Prag 1917.

für die Weiterentwicklung des Exemtionsprozesses von entscheidender Bedeutung war und selbst noch dessen Schlußphase beeinflusste, ist es nötig, hier ein Kapitel darüber einzuschalten.

IV. Konflikt zwischen dem Abt Wenzel Koschin und dem Visitor

Der Konflikt zwischen Abt Wenzel Koschin und dem Visitor wurde durch einen Brief des P. Idefons Wottawa vom 9. April 1709 ausgelöst, in dem er sich bitter über seinen Abt beklagte. Der Abt sei hart, grob, lieblos gegen seine Mitbrüder, sorge nicht für sie, sondern ließe sie darben; er kümmere sich auch nicht um die Kranken, im Kloster herrsche unerträgliche Trostlosigkeit. Er bat den Visitor, er möge ihn doch, bis alles geklärt sei, einstweilen in St. Margareth aufnehmen⁶⁰. Der Visitor beauftragte den Abt Maurus Raučka von St. Niklas, mit P. Ildefons ins Gespräch zu kommen, der inzwischen St. Prokop verlassen hatte. Er sollte in aller Güte mit ihm reden, damit er nicht etwa seine Beschwerde an die Nuntiatur oder gar nach Rom sende. Da Abt Wenzel Koschin inzwischen auch dem Visitor gegenüber eine negative Haltung eingenommen hatte, ersuchte dieser den Abt Raučka, auch mit dem Abt von St. Prokop eine Unterredung herbeizuführen und ihm dabei nahezu legen, seine ablehnende Haltung gegenüber dem Visitor aufzugeben. Er möchte doch der Verdienste eingedenk sein, welche die Abtei Břevnov für das Kloster St. Prokop habe. Wenn er die Autorität des Visitors leugne, brauchte er sich nicht zu wundern, wenn auch die Mitbrüder die Autorität ihres Abtes mißachteten.

Abt Wenzel Koschin verteidigte sich, indem er darlegte, daß der Abt von Břevnov in seiner Beanspruchung der Visitationsrechte im Unrecht sei. Nach der Bulle Benedikts XII. habe der Papst wohl gewollt, daß sich alle Klöster in Böhmen und Mähren zu einer Kongregation zusammenschließen, aber ihr Präses und die Definitoren sollten vom Provinzialkapitel gewählt werden. Es sei ganz falsch, sich auf die Bestätigungsbulle Johannes' XV. zu berufen, in der wohl die Břevnover Abtei Haupt und Lehrmeisterin aller Klöster in Böhmen genannt werde, aber das beziehe sich auf das Ansehen und die Vorrangstellung dieser Abtei den andern gegenüber, nicht aber auf deren Jurisdiktion über die andern Abteien. Daher könne der Abt von Břevnov aus dieser Bulle nicht das Recht ableiten, immerwährender Generalvisitor aller Benediktinerklöster Böhmens und Mährens zu sein. Wenn Abt Othmar auf die der Břevnover Abtei schuldige Ehrfurcht und Dankbarkeit hinweise, so ginge doch aus deren einstiger Hilfeleistung nicht hervor, daß das Kloster St. Prokop ein Tochterkloster der Abtei Břevnov sei und sich diesem unterwerfen müsse⁶¹.

Es ist nicht durchschaubar, ob er diese Argumentation aus sich selbst hatte, oder ob sie ihm von einem Kanonisten des Prager Konsistoriums beigebracht worden war. Eins aber geht klar daraus hervor, daß er dem Abt von Břevnov das Recht zur Visitation von St. Prokop grundsätzlich abspricht. Daraus resultieren alle

⁶⁰ SÚAP, RABB kart. 187 n. 38.

⁶¹ Brief v. 4. 2. 1710 an Abt Maurus Raučka von St. Niklas. SÚAP, kart. 187, n. 5.

weiteren Verwicklungen, die bei ihm bis zu Exzessen ausarten konnten. Aus einem Brief, den er noch im gleichen Monat an den Erzbischof schrieb, geht bereits seine animose Haltung dem Visitor gegenüber hervor, die keine Hemmungen mehr kennt. „Die unbezähmbare Herrschsucht“ des Visitors könne ihm wie seinem Kloster nur Verderben bringen. Er suche nun beim Erzbischof Schutz, daß er nicht „in die Fänge dieses böswilligen Richters“ gerate⁶².

Der Visitor konnte zu der negativen Haltung des Abtes von St. Prokop nicht mehr schweigen. Dreimal lud er ihn zum Provinzialkapitel vor, aber jener reagierte nicht darauf, denn für ihn war es nicht mehr zuständig. Da der erzbischöfliche Stuhl zu der Zeit nicht besetzt war — Johann Breuner war im März 1710 gestorben —, wandte sich der Visitor beschwerdeführend an den Kaiser. Warum er seine Beschwerde nicht an die Nuntiatur richtete, mag seinen Grund wohl darin gehabt haben, daß er sich vom Kaiser mehr Unterstützung und Förderung seiner Autorität dem Abt gegenüber erwartete. Das traf auch zu. Der Kaiser befahl Abt Wenzel Koschin, dem Visitor den schuldigen Gehorsam zu leisten und die vom Visitor angesagte Visitation nicht zu verweigern. Dem Kaiser lag viel daran, daß die Verwaltung der Güter überprüft wurde, weil ihm berichtet worden war, daß der Abt die Klostergüter schlecht verwalte und verschleudere⁶³.

Abt Wenzel Koschin protestierte dagegen bei der Wiener Hofkanzlei. Der Kaiser habe wohl das Recht, bezüglich der Temporalia des Klosters Einfluß zu nehmen, aber nicht in Spiritualibus, das stehe allein der Kirche zu. Solange der vom verstorbenen Erzbischof eingeleitete Exemtionsprozeß nicht entschieden sei, lehne er die Ansprüche des Abtes von Břevnov ab. Der Kaiser möge selbst bei dem Břevnover Abt veranlassen, daß er die Bullen der Päpste herbeibringe, die ihm das Recht zum Generalvisitor nachwiesen. Wenn dieser das könne, wolle er gern dessen Stellung als Visitor respektieren. Falls er gezwungen werde, sich der kaiserlichen Entscheidung zu unterwerfen, würde er sich beim Papst darüber beschweren⁶⁴.

Dem Visitor hatte er einen beleidigenden Brief geschrieben, der deutlich erkennen ließ, daß irgendeine Kompromißlösung nicht mehr möglich war. Der Kaiser verlangte nun, daß Abt Wenzel Koschin sich binnen 14 Tagen dem Visitor unterwerfen solle. Wenn er das nicht täte, solle der Visitor nach kanonischem Recht und den Ordensstatuten entsprechend gegen ihn verfahren. Dem Wiener Hof solle dann Mitteilung darüber gemacht werden, damit die Frage der Temporalia gelöst werden könne. „Wenn der Abt aber weiter in seiner Renitenz und Inkorribilität verharrt, soll der Visitor Generalis sein Urtheil lauth beiliegenden Originals fällen, den Abt ex integro seiner Würde entsetzen und in den Stand eines einfachen Mönches zurückführen⁶⁵.“

Der Visitor berief eine Kommission, der auch der Abt Maurus Raučka von St. Niklas angehörte sowie der kaiserliche Kommissar aus der Kreisstadt Kouřim.

⁶² SÚAP, APA kart. 2074 C 114, 2—3 n. 8.

⁶³ Brief v. 25. 8. 1711. SÚAP, RABB kart. 187 n. 367.

⁶⁴ Brief v. 2. 9. 1711, e b e n d a.

⁶⁵ E b e n d a.

Am 12. Jänner 1713 wurde in der Kirche von St. Prokop von dieser Kommission unter dem Vorsitz des Visitators die Absetzung verkündet. Abt Wenzel Koschin hörte sich die Urteilsverkündung nicht ohne Erregung an. Er rief aus: „Pater peccavi“ und bat den Visitator um Barmherzigkeit. Er versprach ihm, gemäß seiner Rechte und der kaiserlichen Reskripte, die ihm ebenfalls vorgelesen worden waren, Gehorsam zu leisten. Es blieb bei der Urteilsverkündung, der Břevnover Prior Benedikt Bach wurde als Administrator der Abtei eingesetzt. Die Wiener Hofkanzlei bestätigte dieses Urteil.

Dieser Akt war in zweifacher Hinsicht problematisch. Einmal war er durch keine kirchliche Instanz gedeckt; in diesem Falle hätte das alles im Einvernehmen mit der Wiener Nuntiatur geschehen müssen. Der zweite Fehler war, daß man das reumütige Schuldbekennnis und den Widerruf nicht ernst nahm. Daraus mußte sich für den Visitator ein schwerer Konflikt mit dem Erzbischof ergeben, der sich in dem angelaufenen Exemtionsprozeß als besondere Belastung erwies. Bei Abt Wenzel Koschin stellte sich ein unversöhnlicher Haß gegen den Břevnover Abt ein, der ihn bei seiner Hemmungslosigkeit und neurotischen Veranlagung vor nichts zurückschrecken ließ; er griff unbedenklich zu schweren Verleumdungen gegen Abt Othmar Zinke.

Bei dem Provinzialkapitel vom 29.—31. Jänner 1713 zu St. Niklas in Prag wurde der ganze Fall in der 5. Sitzung verhandelt. Der Visitator legte das ganze Vorgehen den Kapitularen vor und verlas auch die kaiserlichen Reskripte, die sich darauf bezogen. Die Maßnahmen der Kommission wurden gut geheißen und von allen Kapitularen bestätigt⁶⁶.

Nun war es der neue Prager Erzbischof Ferdinand von Khuenburg, der sich wärmstens des Verurteilten annahm. Bald aber wird erkennbar, daß sein ganzes Bemühen bei der Gelegenheit darum ging, den Abt von Břevnov in die Schranken zu weisen und in den andern Klöstern die alleinige erzbischöfliche Autorität und Jurisdiktion durchzusetzen. Dabei hatte wohl das erzbischöfliche Konsistorium, bzw. die Kurie als das Gerichtsforum, entscheidenden Anteil. Man tat alles, um die Stellung des Břevnover Abtes als Visitator zu erschüttern, ohne Rücksicht auf die nachteiligen Auswirkungen auf die Klöster und ihre Konvente.

Abt Wenzel ergab sich nun nicht in sein Schicksal, sondern setzte alles daran, die Widerrufung seiner Absetzung zu erreichen. Zunächst galt es, beim Kaiser eine Revision seiner Auffassung über ihn zu betreiben. Er setzte seine Verbindung zum heimischen Adel ein, der bei den maßgebenden Herren der Wiener Hofkanzlei für ihn intervenierte. Dann protestierte er nicht ohne Erfolg beim Wiener Nuntius Giulio Piazza und legte Rekurs ein. Dieser verfügte bald aufgrund von Informationen und der entschiedenen Fürsprache des Erzbischofs, daß der Abt in sein Kloster St. Prokop zurückkehren und sein Amt ausüben sollte, bis der Prozeß die Sachlage geklärt habe. Nun zeigte sich, welchen Fehler der Visitator gemacht hatte. Der Nuntius erklärte klar und deutlich, eine solche Absetzung stehe dem Visitator nicht zu, nur der Apostolische Stuhl könne

⁶⁶ Akten über die Provinzialkapitel SÚAP, RABB kart. 119.

sie vornehmen, bzw. der, den er damit beauftrage. Die Benediktion des Abtes habe einen besonderen Charakter, sie könne niemand nehmen, der sie nicht erteilen könne⁶⁷. Hier war die schwächste Stelle der rechtlichen Grundlage für die Absetzung, da sie nur auf der Autorität des dauernden Generalvisitators der Böhmisches Kongregation beruhte, wie sie der Reformabt Wolfgang Selender tatsächlich auch ausgeübt hatte. Dieser war freilich mit besonderen kaiserlichen und kirchlichen Vollmachten ausgestattet gewesen. Wurde nun diese Stellung des Břevnover Abtes angezweifelt oder gar erschüttert, dann war diese Absetzung eine widerrechtliche, anmaßende Handlung des Břevnover Abtes. Waren die Břevnover Abtei und die Böhmisches Kongregation exemt, dann lag die unrechtmäßige Handlungsweise darin, daß der Apostolische Stuhl übergangen worden war, wie es der Nuntius ja zum Ausdruck gebracht hat. Waren beide nicht exemt, dann war diese Absetzung ein unerhörter Eingriff eines anmaßenden Abtes in die Rechte des Erzbischofs. Der erzbischöflichen Kurie lag nun alles daran, gerade letzteres zu beweisen. So kommt diesem Konflikt zwischen den beiden Äbten in dem ganzen Exemtionsprozeß eine entscheidende Rolle zu.

Da der Visitator nichts zurücknahm, sondern auf seinen Anordnungen beharrte, gab es im Kloster St. Prokop bald eine unheilvolle Situation. Er versetzte einige Mönche aus seiner Abtei dorthin, damit die Reform durchgeführt werden konnte, da das klösterliche Leben unter der allzu weltlichen Einstellung des Abtes Wenzel Koschin Schaden gelitten hatte. Schon das gab Anlaß zu den verschiedensten Differenzen. Aber auch unter den Konventualen von St. Prokop gab es bald Streitigkeiten, weil sie sich in Anhänger und Gegner ihres eigenen Abtes teilten. Nun waren gerade zwei der eifrigsten Anhänger des Abtes recht zweifelhafte Mönche, die öffentliches Ärgernis gaben. Dazu hatte sie der Abt noch in entscheidende Ämter des Konventes eingesetzt; der eine wurde Pfarrer, der andere Provisor (Zellerar = Wirtschaftsführer). Der Abt selbst hetzte und räsionierte mit vulgären Ausdrücken im Konvent wie in der Öffentlichkeit gegen den Visitator. Die Verwaltung der Klostergüter aber blieb weiter in den Händen des Administrators P. Benedikt Bach, denn hier war die Entscheidung des Wiener Hofes maßgebend. Wir brauchen uns nicht wundern, daß der Erzbischof für diese unerquicklichen Zustände nicht den Abt Wenzel Koschin verantwortlich machte, sondern den Abt Othmar Zinke, der seiner Meinung nach als Visitator dieses Unheil angerichtet hatte.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch Rom von dem ganzen Geschehen erfuhr. Nicht nur der Nuntius hatte nach Rom berichtet, sondern auch der Visitator hatte durch seinen Agenten Abt Calixtus de Gentile gegen die Entscheidung des Nuntius vom 8. Juli 1713 protestiert. So erließ Papst Clemens XI. ein Breve vom 21. August 1713 an den Prager Erzbischof, in dem er verlangte, daß der Erzbischof eine Untersuchungskommission einsetzte. Da das Schiedsgericht aber nur einseitig von der Partei des Erzbischofs zusammengesetzt war, erkannte es Abt Othmar Zinke nicht an und rekurierte an den Papst. In einem

⁶⁷ Brief v. 8. 7. 1713. SÚAP, APA kart. 2074 C 114, 4 A, 000.

zweiten Breve von 1717⁶⁸ bestimmte nun der Papst die Bischöfe von Königgrätz, Leitmeritz und Breslau zu Schiedsrichtern⁶⁹.

Interessant in diesem Breve ist, daß die alte Titulierung „Othmarus Zinck, Abbas Monasterii Brzevnoviensis Nullius seu Pragensis Dioecesis ordinis S. Benedicti per totum regnum Bohemiae Visitor Generalis et perpetuus“ beibehalten ist.

Der Kaiser lenkte ein und riet dem Visitor wie dem Abt von St. Prokop, den ganzen Streit friedlich beizulegen. Der Visitor schrieb dem Kaiser, daß er diesem Vorschlag nicht zustimmen könne, denn Abt Wenzel Koschin würde weiter Unheil stiften und sein Kloster ruinieren. Durch seine schlechte Wirtschaftsführung habe er dem Kloster bis zu seiner Absetzung eine Schuld von 14 432 fl aufgebürdet. Ihm selbst wäre es gelungen, in den darauffolgenden sechs Jahren diese Schuld zu tilgen. Infolge der unbefugten Patronanz durch den Prager Erzbischof, der dem Abt durch Rat und Tat zur Seite stehe und ihm auch 3 000 fl aus der Salzkasse übergeben habe, wozu er gar nicht berechtigt wäre, da dieser Betrag doch der Propaganda fidei zustehe, würde er in seinem Trotz nur verhärtet. Er könnte nur dann in die Wiedereinsetzung in sein Amt als Abt einwilligen, wenn er ihn als Visitor für das Kloster St. Prokop anerkennen würde. Der Kaiser möge doch bedenken, wohin das mit der Disziplin und Subordination führe, wenn ein so „undisponierlicher und subordinierter Ordensmann“ in sein voriges Amt wieder eingesetzt würde. Für die ganze Kongregation, ja für den ganzen Orden würde sich das sehr ungünstig auswirken.

Da die erste Schiedskommission, die der Papst bestimmt hatte, an Formalitäten und Differenzen gescheitert und zu keinem Ergebnis gekommen war, forderte der Papst in dem Breve vom 19. August 1718 eine neue Zusammensetzung. Die neuen Subdelegierten, die den Fall zu untersuchen hatten, waren die Zisterzienseräbte Tobias von Heinrichau und Gerhard von Kamenz sowie der Propst Maier von Liegnitz. Sie verlangten von Abt Wenzel, daß er sich dem Visitor unterwerfe, dann könne er wieder in seine Abtwürde eingesetzt werden. Das Ergebnis mit dem ganzen Aktenpaket wurde dem Abt Wenzel Koschin nach Wien gesandt, der sich dort seit längerer Zeit bei den Barmherzigen Brüdern aufhielt. Aufs höchste über das Ergebnis aufgebracht, bedachte er vor den Brüdern und dem kaiserlichen Notar Hindelang die Kommission wie das päpstliche Breve mit skandalösen Schimpfwörtern. Er schwor, daß er jede Entscheidung, von wem sie auch komme, zurückweisen werde, wenn sie nicht seine vollkommene Restituierung garantierte. Obwohl dem Kaiser von diesem Auftritt berichtet worden war, änderte er doch seine Haltung dem Abt Wenzel Koschin gegenüber. Dieser konnte sich offenbar auf gute Fürsprecher beim Kaiser verlassen, wie den Grafen Schlick und andere. Vor allem war es der Prager Erzbischof, der aus der Zeit seiner früheren Tätigkeit als Bischof von Laibach gute Verbindungen zur kaiserlichen Familie hatte und nun seinen Einfluß geltend zu machen wußte. Mit kaiserlichem Reskript vom 9. März 1719 wurde Abt Wenzel Koschin wie-

⁶⁸ Breve von Clemens XI., 7. 6. 1717. SÚAP. Listiny n. 359.

⁶⁹ SÚAP, RABB kart. 193 n. 9. Schlesien war damals noch habsburgisch und gehörte zu den Ländern der Böhmisches Krone.

der mit dem Bemerken in die Verwaltung der Temporalia seiner Abtei eingesetzt, daß für die Spiritualia der Prozeß entscheiden müsse, der gegen ihn lief. Damit hatte der Abt auch wieder Sitz und Stimme im Landtag und konnte in seine Abtei zurückkehren. Weil er aber in Spiritualibus noch nicht rehabilitiert war, residierte er auf dem in der Nähe liegenden Klostergut Cirkvice, das von ihm schon früher als Sommersitz verschwenderisch ausgebaut worden war.

Die ungelösten und unerquicklichen Verhältnisse im Kloster wurden dadurch nur noch verschärft. Für das klösterliche Leben war noch immer der vom Visitator eingesetzte Administrator zuständig, der mit 4 Professen von Břevnov und zwei von St. Prokop das klösterliche Leben führte und eifrig das Chor- gebet hielt. Der Abt, dem das ein Dorn im Auge war, ordnete eine knappe Verköstigung an, so daß sie Hunger litten und von Břevnov aus zusätzliche Nahrung erhalten mußten. Eine neue Visitation, die der Abt auf Geheiß des Wiener Nuntius zulassen mußte und die der Abt Anselm Vlach von St. Niklas vornahm, deckte die skandalösen Zustände unter Abt Wenzel und seinen Anhängern auf. Als Folge dieser Visitation und der notwendigen Maßnahmen, die der Visitator vornehmen mußte, ergab sich zwischen ihm und dem Prager Erzbischof Ferdinand Khuenburg ein sehr heftiger Briefwechsel. Der Erzbischof warf ihm vor, daß er aus Rachedurst den Abt von St. Prokop verfolgt und durch falsche Anklagen dessen Absetzung beim Kaiser durchgesetzt habe. Der Abt hätte guten Willen gehabt, die laxen Disziplin des Klosters wieder herzustellen, er hätte auch die Klostergüter gut verwaltet. Durch die völlig unrechtmäßige Absetzung habe der Abt-Visitator das Kloster ruiniert. Durch seinen Übereifer, der nicht der Sorge um das Kloster St. Prokop entspringe, sondern seinem Macht- und Herrscherwillen, habe er ohne Recht und daher ganz illegitim das Kloster visitiert. Wenn dann Abt Wenzel trotz dreimaliger Aufforderung nicht vor dem Provinzialkapitel erschienen sei, könne man ihm daraus keinen Vorwurf machen, da er nicht verpflichtet wäre, einer angemessenen Gewalt, die nur mit unkompetenten Rechtstiteln begründet sei, zu gehorchen. Der Erzbischof befahl ihm, sich nicht mehr in Angelegenheiten des Klosters einzumischen, den Abt dort in Ruhe zu lassen, seine eigenen Religiösen aus dem Kloster zurückzurufen und die anderswohin versetzten Patres und Fratres (P. Prokop, P. Josef, Fr. Adalbert) in das Kloster St. Prokop zurückzuführen. Der Visitator hatte sie wegen ihres schlechten Lebenswandels nach Břevnov und Braunau versetzt⁷⁰.

In dem Beschwerdebrief an den Nuntius in Wien spricht der Erzbischof von pfiffigen Künsten und Winkelzügen des Abtes Othmar Zinke, die er gut kenne, mit denen er seine Anmaßungen und Ambitionen verteidige, vor denen man sich in acht nehmen müsse. Dieser Abt trüge alle Schuld an dem zerrütteten Zustand der Abtei St. Prokop. Der Erzbischof bat den Nuntius, eine neue Untersuchung einzuleiten, die er einem der böhmischen Bischöfe übertragen könnte und die dann objektiver sein würde⁷¹.

⁷⁰ Brief v. 19. 8. 1722. — 26. 9. 1722. SÚAP, APA kart. 2074 C 114, 4 A.

⁷¹ E b e n d a.

Abt Othmar wehrte sich gegen diese massiven Angriffe und Vorwürfe. Sie würden die Dinge wirklich auf den Kopf stellen; denn er habe wie alle seine Vorgänger nichts anderes getan, als was die Statuten der Kongregation und sein Verantwortungsbewußtsein als Visitor ihm vorschrieben. Beide Visitationen habe er doch durch einen von ihm delegierten Abt vornehmen lassen, weshalb von vorgegebenem Haß seinerseits keine Rede sein könne. Was in der Zeit vor der Absetzung des Abtes Wenzel in diesem Kloster vorgegangen sei, bewiesen die Visitationsprotokolle und die „Charta charitatis“⁷² von 1708 und 1712, die von beiden Äbten und den Sekretären der Visitation bestätigt worden seien. Es bestünde kein Zweifel, daß Abt Wenzel Koschin der Protektion durch den Erzbischof sicher sei und sich deswegen keine Hemmungen auferlegen bräuchte, da er auf diese Weise sowohl vor dem Kaiser wie vor der Kirche geschützt sei. Er werde nie verstehen können, wie der Erzbischof all diese Fehler und den tatsächlichen Verfall des Klosters nur als einen reinen juristischen Akt ansehen könne, bei dem es sich ihm nur darum drehen würde, wer das Recht zur Visitation habe. Durch seine konsequente Protektion seit 1713 habe er die Widersetzlichkeit, den Hochmut und die Hemmungslosigkeit dieses Abtes nur gefördert. Alle Tatsachen, die schon durch die Visitation von 1708 festgestellt wurden, hätten deutlich bewiesen, daß dieser Mann zur Leitung eines Klosters unwürdig und ungeeignet sei. Dabei bestätige ihm der Erzbischof, daß er ruhmreich regiert und ein gutes Beispiel gegeben habe zum Nutzen seines Klosters⁷³.

Das ist ein offener Brief, der die wahren Tatsachen wiedergibt. Der Erzbischof geht in seiner Antwort darauf auf die Tatsachen gar nicht ein, sondern konzentriert sich nur auf das Visitationsrecht: „. . . Wir haben doch nur eine unmittelbare Verteidigung der erzbischöflichen Rechte vorgenommen, die wir bisher gehabt haben und in alle Zukunft haben werden. Wir sind nämlich im Besitze der rechtmäßigen Jurisdiktion als Ordinarius loci, solange Euer Gnaden nicht nachgewiesen haben, daß die sich zugeschriebenen Rechte zurecht bestehen, bleiben wir im Besitz der Rechte . . .“ Zum Schluß droht er, härtere Maßnahmen zu ergreifen, falls der Abt sich nicht füge⁷⁴.

Nichts charakterisiert mehr den Hintergrund des ganzen Exemtionsprozesses als dieser Streit. Damit ist der Grundtenor des ganzen Prozesses bereits festgelegt. Er wird sich auf höherer Ebene wiederholen. Nicht die Tatsachen gelten, sondern das vorgegebene Recht des Erzbischofs entscheidet. Daran ändert auch nichts, daß der Nuntius, gedrängt von der verfahrenen Situation in St. Prokop 1725 eine weitere Visitation in St. Prokop anordnet, mit deren Durchführung er den Prämonstratenserabt Vinzenz Wallner von Lucca und den Zisterzienserabt Malý von Velehrad beauftragt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatte der Braunauer Amtmann Felix Fentzle zu untersuchen. Obwohl dieses zweifellos objektive Ergebnis der Visitation wiederum vernichtend war

⁷² Fachausdruck für das Dokument, das der Visitor nach der Visitation dem Abt und Konvent überreicht. Es enthält Ermahnungen und neue Vorschriften.

⁷³ Brief v. 7. 10. 1722. SÚAP, APA kart. 2074, C 114, 4 A.

⁷⁴ Brief v. 2. 11. 1722. E b e n d a.

und die Absetzung des Abtes verlangt hätte, geschah nichts. Erst 1729 dankte Abt Wenzel Koschin aus Altersschwäche ab. Der Visitor Abt Othmar Zinke setzte seinen Mitbruder Bonifaz Fritsch als Administrator in St. Prokop ein.

Diese etwas ausführliche Darstellung des Streites war notwendig, um die Gesamtatmosphäre des Exemtionsprozesses zu charakterisieren. Die Advokaten der erzbischöflichen Partei haben später, wie wir noch sehen werden, aus diesem Klosterprozeß von St. Prokop die Hauptargumente gegen den Abt von Břevnov und die Böhmisches Kongregation bezogen.

V. Zweite Phase des Exemtionsstreites. Bemühungen des Břevnover Abtes um die volle Kommunikation der Kassinersischen Privilegien

Um den Schwierigkeiten mit dem Prager Erzbischof bei den Wahlen der Äbte der Böhmisches Kongregation aus dem Wege zu gehen, sandte Abt Othmar Zinke 1713 an den Papst ein Bittgesuch, das der Prokurator in Rom, Abt Calixtus de Gentile, entsprechend formuliert hatte. Darin bat er um folgende Privilegien für sich und seine Nachfolger: 1. Die Vollmacht, restaurierte oder neu errichtete Kirchen auf dem Territorium der Abtei Břevnov-Braunau in feierlicher Form durch Chrisam-Öl zu weihen. 2. Die Äbte der Böhmisches Kongregation, wenn sie kanonisch gewählt und bestätigt sind, zu weihen. 3. Die Äbte von Břevnov-Braunau mit einer derartigen Autorität auszustatten, daß sie unter keinem Vorwand direkt oder indirekt, heimlich oder offen, durch wen immer belästigt oder beunruhigt werden können; daß sie ferner auch von keinem Richter, also auch von keinem Kardinal in Rom, keinem Legatus natus, Nuntius oder Bischof ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles gerichtet oder zur Rechenschaft gezogen werden können. Dieses Gesuch wurde im Februar 1714 über den Nuntius in Wien nach Rom geleitet und landete bei der römischen Ritenkongregation, deren Vorsitzender Kardinal Abdua war. Der Abt hatte es nicht unterlassen, den Nuntius um seine Unterstützung in Rom zu bitten. Auch der Wiener Hof wurde von ihm angegangen, in Rom für ihn zu intervenieren. Dem Grafen Galasch, dem Legaten des Kaisers in Rom, sandte er eine Abschrift dieses Gesuches mit der Bitte, beim Papst Fürsprache einzulegen.

Der Nuntius von Wien, bei dem der vorsitzende Kardinal der Ritenkongregation Informationen einholte, bestätigte die von den Břevnover Äbten vertretenen Rechte. Er erklärte, ihm scheine es möglich, diese Rechte und Privilegien des Břevnover Abtes aufs neue zu bestätigen. Was aber die Weihe der Äbte anbelangt, mußte das von der Ritenkongregation neu entschieden werden. Er möchte aber darauf hinweisen, daß der Prager Erzbischof aufs schärfste dagegen protestieren werde.

Die Ritenkongregation hatte vom Nuntius noch zusätzlich Auskunft über die Böhmisches Benediktinerkongregation verlangt: wann wurde sie gegründet, besteht sie zu Recht, ist sie exempt, kann der Erzbischof zu den Provinzialkapiteln einen Vertreter senden und ist der Břevnover Abt mit Recht das immer-

während Haupt der Böhmisches Kongregation⁷⁵. Dieser Fragestellung liegen zweifellos bereits Informationen der erzbischöflichen Prager Kurie zugrunde.

Nachdem der Erzbischof von diesem Bittgesuch des Břevnover Abtes an den Papst erfahren hatte, setzte er alles in Bewegung, dessen Bewilligung zu verhindern. Wieder führte der erste Weg zum Kaiser. Er übergab dem Prager Gubernium ein Schreiben, das mit den nötigen Empfehlungen nach Wien weitergeleitet wurde. Darin gibt er in sehr temperamentvoller Weise seine Meinung über Abt Othmar Zinke kund: Der Visitor habe auf unerhörte Weise zusammen mit den anderen Benediktineräbten in Böhmen, die er gezwungen habe, ihm zu gehorchen und seinen Standpunkt zu vertreten, ihm, dem Erzbischof, die Jurisdiktion über die Benediktinerklöster entzogen. Wenn die Äbte nicht mittun würden, erlitten sie dasselbe Schicksal wie der Abt von St. Prokop. Nun habe er ein neuerliches Ansuchen um entsprechende Weihevollmachten an den Papst gerichtet. Wenn es bewilligt würde, wäre das für das ganze Erzbistum von größtem Schaden, würde aber auch dem Kaiser als Patron der Kirche in Böhmen manchen Abbruch tun. Durch solche Machinationen und Ambitionen würden nur viele neue Querelen und Sorgen entstehen. Der Kaiser möge solche heimliche Aktionen nicht dulden und deswegen beim Nuntius wie in Rom dagegen vorstellig werden und alles tun, daß dieses Gesuch vom Papst abgewiesen werde⁷⁶.

Wie daraus zu ersehen ist, haben beide, der Erzbischof wie der Břevnover Abt, sich immer der Fürsprache und Hilfe des Kaisers versichert. Dabei war der Erzbischof bei weitem im Vorteil, da er infolge seiner Abstammung zum Hochadel, der die wichtigsten Hofämter in Wien versah, verwandtschaftliche Verbindungen hatte. Dagegen konnte der Bürgersohn weit draußen in der Provinz nicht aufkommen. Der Kaiser trat für den Abt nur dann ein, wenn es seinen Interessen, Macht und Einfluß auf die Kirche auszuüben, entgegenkam. Wir sahen das bereits bei dem Prozeß über den Abt Wenzel Koschin von St. Prokop, und andererseits wieder bei der Frage der Zulassung von erzbischöflichen Kommissaren bei Abtwahlen. Wie wenig der Kaiser die Tragweite und das Ausmaß dieses Prozesses ermessen konnte, zeigt sein Rat an den Abt, er solle doch bei seinem Titel das *Generalis* weglassen und nur *perpetuus* schreiben und der Streit würde ein Ende haben. Damit wäre zwar die Exemption der Kongregation beseitigt — sie würde nur für sein Kloster gelten —, aber er bliebe der Visitor *perpetuus* der Benediktinerklöster in Böhmen⁷⁷. Dessenungeachtet aber machte er dem Prager Erzbischof zur Pflicht, er müsse in amtlichen Schreiben an den Abt dessen vollen Titel anführen. Der Erzbischof aber ließ nicht locker, bis er 1718 beim Hofe erreichte, daß dem Prager Gubernium mitgeteilt

⁷⁵ SÚAP, RABB kart. 156 n. 12.

⁷⁶ Schreiben v. 21. 3. 1714. Der Erzbischof versäumt es nicht, darin seinen vollen Titel anzuführen: *Nos Ferdinandus Dei gratia Archiepiscopus Pragensis, Legatus natus, S. R. I. Princeps et Comitibus de Khuenburg, Sacrae Caes.-Regiaeque Majestatis intimus Consiliarius, Regni Bohemiae, nec non Carolo-Ferdinandae Universitatis Praegae perpetuus Consiliarius.*

⁷⁷ Brief v. 26. 10. 1714. SÚAP, RABB kart. 157.

wurde, es dürfe in den Amtsakten bei Visitor nicht mehr „Generalis et perpetuus“ dazugeschrieben werden, und somit brauchten es auch der Erzbischof und das Konsistorium nicht mehr zu tun.

In einer Verteidigungsschrift des Visitors an den Nuntius betont Abt Othmar Zinke, daß die Böhmisches Kongregation aufgrund der Bestätigungsurkunde des Papstes Johannes XV. eine echte Kongregation sei und die Gewalt des Břevnover Abtes über die Benediktinerklöster Böhmens eine quasiepiskopale. Die Kongregation sei eine Einheit, ein mystischer Körper, sie könne daher nicht zwei Köpfe haben, den Erzbischof und den Břevnover Abt. Papst Bonifaz IX. habe die Abtei Břevnov ausdrücklich von jeder Jurisdiktions-Vollmacht des Erzbischofs befreit. Alles, was der Erzbischof an Gründen dagegen anführe, beruhe weder auf einem kanonischen Recht noch auf einem Provinzialrecht. Aus der Aufgabe der Břevnover Abtei, Haupt und Lehrmeisterin in correctione et reformatione zu sein, ließen sich alle andern Funktionen und Rechte des Břevnover Abtes ableiten, darunter auch das, daß er allein bei Abtwahlen den Vorsitz führe⁷⁸.

Nach verschiedenen Ermittlungen ließ Kardinal Barberini durch seinen Advokaten ein Gutachten folgenden Inhalts ausarbeiten: Das sehr anspruchsvolle Gesuch könnte nur zum Teil berücksichtigt werden. Die Benediktion der Äbte sei unbedingt abzulehnen. Die Weihe der Kirchen, Friedhöfe, hl. Gefäße wäre zwar möglich, aber es gäbe in Böhmen doch drei Bischöfe, dazu den Suffraganbischof in Prag, so daß dafür weder eine Notwendigkeit noch Dringlichkeit vorliege. Das Ansehen des Prager Erzbischofs würde durch dieses Privileg sehr geschmälert, er sei doch das Haupt der Kirche in Böhmen, und man dürfe seine Rechte nicht so verkürzen. Außerdem könnte sich eine solche Vollmacht des Břevnover Abtes ungünstig auf Laien und Prälaten auswirken, die sich weitere Rechte herausnehmen würden.

Zu all dem kam noch der Umstand, daß der Prager Erzbischof bei Bewilligung dieses Ansuchens seine scharfe Opposition angekündigt hatte. So fiel das Urteil der Ritenkongregation negativ aus, das Gesuch wurde am 31. August 1715 abgelehnt⁷⁹. Damit war der Versuch des Abtes Othmar Zinke, die Stellung des Břevnover Abtes in der Böhmisches Kongregation nicht nur zu behaupten, sondern dessen Rechte noch zu erweitern und gegen die Ansprüche des Prager Erzbischofs abzusichern, gescheitert. Vielleicht hatte ihn der Prokurator Gentile schlecht beraten, als er auf seinen Wunschzettel auch die Bitte um die Vollmacht, die Äbte der Kongregation weihen zu dürfen, setzte. Das fand von vornherein allgemeinen Widerspruch. In den zentralistisch geformten Kongregationen war es allerdings durchaus denkbar, daß der Abt-Präses diese Vollmacht besaß.

⁷⁸ SÚAP, RABB kart. 155, n. 5.

⁷⁹ Sacra Congregatione Rituum E^mo R^moD. Card. Barberino Ponente Nullius seu Praggen. Indulti pro R^mo Consistorio archiepiscopali Pragensi et litis etc. Typis de Comitibus, Roma 1715. SÚAP, RABB kart. 159 G XIV, S. 190—193. Für die Verhandlungen bei den römischen Kongregationen mußten die Advokaten ihre Recherchen mit den Unterlagen und ihrem Schlußurteil drucken lassen. Die Kosten trug der Klient.

Noch während die Verhandlungen in der Ritenkongregation liefen, leitete der Břevnover Abt einen zweiten Akt in Rom ein: er bat den Papst, seiner Abtei wie der Böhmisches Kongregation das volle Ausmaß und die volle Wirksamkeit aller Privilegien der Kassinenischen Kongregation zu verleihen. Auch das war nichts Außergewöhnliches, gerade aus diesem Grunde hatten ja Bischof Ferdinand Sobek von Bilenberg und Abt Sartorius 1669 die Vereinigung mit der Kassinenischen Kongregation angestrebt. Nun war in dem Dokument des Generalprokurators der Kongregation die Exemtion und unmittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl nicht direkt ausgesprochen, sondern nur allgemein von der Teilnahme an den Gnaden und Privilegien der Kassinenischen Kongregation die Rede. So konnte sich der Prager Erzbischof ganz im Rechte fühlen, wenn er seine Jurisdiktion über die Äbte der Böhmisches Kongregation beanspruchte. Das war für Abt Thomas eine bittere Enttäuschung. Gerade um das einwandfrei zu erreichen, hatte man ja diese Einigung vollzogen. Zweifellos ist von ihm versäumt worden, dafür eine eigene Bestätigung vom Papst zu erlangen, denn die unmittelbare Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl, was ja die Exemtion besagt, konnte nur vom Papst ausgesprochen werden. Der Generalprokurator hätte den Abt darauf hinweisen müssen. Auch in dem nun schon zehn Jahre währenden Exemtionsstreit wurde von der erzbischöflichen Kurie die Berufung des Visitators auf die Kassinenischen Privilegien für gegenstandslos erklärt, denn deren vollständige Mitteilung würde dem Břevnover Abt die Stellung eines Abbas Nullius verleihen. Davon könne keine Rede sein, denn das hätte ausdrücklich in dem Dokument betont werden müssen.

Dieses Versäumnis, vom Papst dafür ein eigenes Indult zu erreichen, wollte der Visitator nun nachholen. Sein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen bearbeiteten die Advokaten Franz de Rogeriis, Franz Maria Pitoni und Caspar Petraglia in Rom, die es am 20. Juli 1714 unmittelbar dem Papst überreichten, der es wiederum zur Begutachtung der römischen Kongregation für die Bischöfe und Regularen übergab, deren Ponens⁸⁰ der Kardinal Benedikt Odescalchi war.

Um dem Bittgesuch mehr Nachdruck zu geben, hatte Abt Othmar Zinke einleitend geschickt auf die Bedeutung der Benediktinerklöster in der Kirche Böhmens hingewiesen. Zu ihren Mitgliedern zählten bedeutende Heilige des Landes. Für die Abtei waren es der Bischof Adalbert von Prag, der erste Abt Anastas Radla, der hl. Einsiedler Gunther und schließlich die Märtyrer, die bei der Zerstörung der Abtei durch die Hussiten einen qualvollen Tod erlitten hatten. Für St. Prokop war es der Einsiedler und Abt Prokop. Die Klöster, besonders Břevnov, hatten eine Reihe von Bischöfen für Prag und Olmütz gestellt. Sie hatten auch in den Stürmen der Hussitenzeit und der Reformation viel zur Erneuerung und Festigung der Kirche in Böhmen beigetragen. Seit vielen Jahren unterhielt das Kloster Braunau ein Gymnasium. Dann werden die verschiedenen Privilegien und Gunsterweise der Päpste und böhmischen Könige an die Abtei aufgezählt. Sie spielen bei der Begründung des Gesuches eine wich-

⁸⁰ Namen für den Berichterstatter in den Rechtsprozessen der römischen Kurien.

tige Rolle. Damit soll die Bedeutung der Abtei betont und deren Würdigkeit für neue Gnadenerweise herausgestellt werden, nachdem sie sich durch alle Zeiten einer solchen Wertschätzung von höchster Stelle erfreute⁸².

Der Kardinal Odescalchi entschied nach längeren Beratungen der römischen Kongregation, an die inzwischen auch die Gegenschriften der Prager erzbischöflichen Kurie gelangt waren, daß sich die seinerzeit vollzogene Union der Böhmisches Kongregation mit der Kassinensischen nur auf die Ablässe beziehe⁸².

Der Abt war darüber sehr enttäuscht. Er schrieb sofort zurück, daß man ja die päpstlichen Ablassprivilegien längst besitze, dafür hätte es keiner Union mit der Kassinensischen Kongregation bedurft. Er bat dann sehr eindringlich Papst Clemens XI. selbst um die volle Kommunikation der Kassinensischen Privilegien in *spiritualibus* wie in *temporalibus*. Diesmal übergab der Papst das Bittgesuch an die Konsistorialkongregation, die ja normalerweise für dieses Gesuch nicht zuständig war. Anscheinend war diese Kongregation großzügiger und den Benediktinern gegenüber wohlgesinnter.

Der Papst holte das Urteil des Generalprokurators darüber ein, der am 20. Juli den Bescheid gab, daß die Privilegien ohne jede Einschränkung der Böhmisches Kongregation gewährt werden mögen. Auch die Konsistorialkongregation sprach sich in diesem Sinne aus. In dem Breve vom 6. Oktober 1714 erfüllte der Papst dem Abt die Bitte. Weil der entscheidende Satz darin für das Weitere von Wichtigkeit ist, sei er hier wörtlich angeführt: „ . . . Nachdem wir den Rat der Kardinäle, Bischöfe und Ordensoberen und besonders des Generalprokurators eingeholt haben, gewähren wir der Böhmisches Kongregation wie dessen Präses und den einzelnen Äbten der Kongregation und allen Mönchen alle Privilegien, Vorrechte, Fakultäten, Freiheiten und Immunitäten und andere Gnaden sowohl in *spiritualibus* wie in *temporalibus*, deren sich die Kassinensische Kongregation erfreut . . . allerdings mit dem Vorbehalt der Autorität der Kardinäle der Kongregationen.“ Das war eine Bemerkung, die bei päpstlichen Indulten dieser Art immer eingeflochten wurde⁸³. Wir werden sehen, welche Bedeutung diesem Nachsatz im weiteren Fortgang des Prozesses noch zukommen wird.

Über die Wiener Nuntiatur erhielten der Prager Erzbischof wie der Abt von Břevnov eine Abschrift dieses Breves. Die Freude beim Abt wie bei der Kongregation war groß, endlich hatte man es geschafft, nun würde doch Ruhe sein

⁸¹ Auch andere Benediktinerkongregationen im deutschen Sprachraum hatten durch ausdrückliche Indulte des Papstes die volle Teilnahme an den Kassinensischen Privilegien im Sinne der Exemption von der Jurisdiktion des zuständigen Bischofs erlangt, so die Bayerische, die Schweizer und die Elsässische (Straßburger) Kongregation. Schmitz IV, 111, 116, 122.

⁸² „ . . . Die hl. Kongregation ist nach Anhören des Generalprokurators der Kassinensischen Kongregation der Meinung, daß Ihre Heiligkeit, wenn sie damit einverstanden ist, in ihrem Breve erklären wollen, daß die Privilegien der Kassinensischen Kongregation für den Bittsteller und die ganze Böhmisches Kongregation sich nur auf die Ablässe beziehen . . .“ Prozeßakten der Bischofs- und Regularen-Kongregation gegen das Prager Konsistorium, Rom 1715. SÜAP, RABB kart. 159 G XIV.

⁸³ SÜAP, RABB 163 H 2 n. 28 b.

und der kostspielige Prozeß hatte ein Ende. Beim Prager erzbischöflichen Konsistorium wie beim Erzbischof selbst löste diese Entscheidung große Bestürzung aus. Man beriet darüber und war sich bald klar, daß man dieses Indult als einen vom Papst erschlichenen Akt brandmarken mußte, wie das in solchen Machtkämpfen ja immer üblich war. Betrug und Fälschung waren Begriffe, die man bedenkenlos einsetzte. Es galt vor allem, die Person des Abtes als für solch einen Gnadenerweis unwürdig hinzustellen. Man setzte ein Schriftstück auf, für das die erzbischöfliche Kurie zeichnete und das zum Ziel hatte, das Breve des Papstes zu Fall zu bringen. Dieses Papier wurde den römischen Advokaten Dominik Ursaya und Joseph de Prosperis gesandt, die sowohl im Dienste des Kardinals Odescalchi wie des Prager Erzbischofs standen. Odescalchi war Berichterstatter und Sachbearbeiter der römischen Kurie für die Bischöfe und Regularen. Die Advokaten arbeiteten eine Prozeßschrift aus, die folgende Kernsätze enthielt: Es kann nicht der Sinn eines Breve sein, einem dritten Schaden zuzufügen. Nun verleiht das Bullarium der Kassinensischen Kongregation die volle Exemtion. Eine solche weitgehende Exemtion des Břevnover Abtes wie der Böhmisches Kongregation würde der Jurisdiktion und der Autorität des Erzbischofs einen solchen Abbruch tun, daß das für die ganze Diözese und die Kirche von großem Schaden wäre. Und dann gingen die Advokaten aufs Ganze. Man konnte nicht die Konsistorialkongregation und schon gar nicht den Papst selbst angreifen, man mußte den Empfänger als unwürdig und als nicht existente Rechtsperson hinstellen. Wenn es gelang nachzuweisen, daß die Böhmisches Kongregation gar nicht zu Rechtens bestünde, war damit auch die Position des Břevnover Abtes zu Fall gebracht.

Zuerst versuchten die Advokaten nachzuweisen, daß der Břevnover Abt gar keine echte Autorität als Visitator Generalis et perpetuus besäße, sondern sich diese Macht angemacht habe. Sie bewiesen, daß nur dem Prager Erzbischof zustünde, die Äbte der Kongregation zu weihen. Wenn das andere Gesuch des Břevnover Abtes um das Indult, Weihen zu erteilen, von der Ritenkongregation abgelehnt würde, was als sicher angenommen werden könne, dann sei auch der Gnadenerweis der vollen Kommunikation der kassinensischen Privilegien zu widerrufen. Alle Untersuchungen erwiesen, daß das Břevnover Kloster nicht exemt sei, schon gar nicht die Böhmisches Kongregation. Wenn aber einer nicht exemten Abtei und einer nicht exemten Kongregation die vollen Privilegien der Kassinensischen Kongregation erteilt würden, wäre das von größtem Schaden für die Autorität des Erzbischofs, denn dann sei es in Zukunft für den Prager Erzbischof nicht mehr möglich, Verordnungen herauszugeben, denn die Gegner (die Benediktineräbte) würden sie zu ihrem eigenen Gunsten auslegen, mit einem Wort, alles, was den Gegnern einfallen würde, würden sie tun. Was für eine Quelle für zahlreiche Ärgernisse. Das möchten die Eminenzen bedenken. Aus zwei Gründen könne gar nicht daran gedacht werden, der Böhmisches Kongregation die kassinensischen Privilegien zu erteilen: 1. würde damit der seit Jahren währende Streit zwischen der erzbischöflichen Kurie und deren Gegnern von vornherein gegen den Erzbischof entschieden, und 2. würde das den Erzbischof zwingen, seinen Gegnern die Weihen zu erteilen (Abtweihen).

Sie glaubten, mit all diesen Gründen die Gültigkeit des Indultes vom 6. Oktober 1714 erschüttern zu können. Dem stünde auch nicht die Entscheidung der Konsistorialkongregation entgegen, denn sie sei nur aufgrund des vorhandenen Textes des Bittgesuches, das die Wahrheit verschweige, und durch Nichtbeachtung der Kapitularien gefällt worden. Somit habe diese Kongregation keine Vorentscheidung getroffen. Das Gesuch müsse noch einmal durch die Regulaerkongregation geprüft und das Urteil dahin umgedeutet werden, daß sich die kassinensischen Privilegien nur auf die Ablässe bezögen. Diesen eingeschränkten Sinn wollten die Advokaten nicht nur aufgrund der Autorität zweier Kardinäle empfehlen, sondern deswegen, weil die uneingeschränkte Bewilligung durch irrtümliche Einflüsterungen zustandegekommen sei.

Ein wichtiger Grund, das Indult zu revidieren, sei vor allem auch, daß die Böhmisches Kongregation gar keine Organisation, kein geschlossener Ordenskörper sei wie andere Kongregationen, sondern jedes Kloster würde für sich regiert. Der Papst aber habe das Indult in der Meinung gegeben, daß es sich hier um einen Kloosterverband, um eine echte Kongregation handle, nicht um einzelne Klöster. Welches Rechtsempfinden aber die Advokaten haben, beweist der Schlußsatz dieses Exposés: „Wir wollen nicht unterlassen, die Eminenzen zu bitten, sie möchten beachten, daß man leider nicht mit jener Aufrichtigkeit und jenem Freimut vorgegangen ist, wie es vor erlauchten Richtern und unantastbaren Tribunalen üblich ist⁸⁴.“ Damit spielten die Advokaten wohl auf die Entscheidung der Konsistorialkongregation an.

Als der erzbischöfliche Advokat Sarlo in Rom beim Generalprokurator der Kassinensischen Kongregation anfragte, welche Meinung er bei dieser ganzen Angelegenheit vertrete, war dessen Antwort: Zunächst habe er der vom Břevnover Abt vorgebrachten Bitte widerstanden, aber dann doch schließlich auf wiederholte Ratschläge anderer hin und nach entsprechenden Geldzahlungen seine Meinung geändert, also der Kommunikation aller Privilegien zugestimmt und das neue Gutachten am 4. August 1714 abgegeben⁸⁵.

Natürlich wehrte sich der Břevnover Abt dagegen, daß die erzbischöfliche Kurie und der Erzbischof selbst sich bemühten, ihm die zugestandenen Privilegien durch eine neue Entscheidung in Rom entziehen zu lassen. Er sandte ein umfangreiches Paket von Unterlagen nach Rom, um damit seine Rechte und die der Böhmisches Kongregation zu beweisen. In dem persönlichen Schreiben an seine Advokaten in Rom, das er dem Paket beifügte, gibt er temperamentvoll seinem Protest Ausdruck: „Indem ich Recht und Gerechtigkeit, so gut ich nur kann, beschwöre und wenn ich auch den Sarkasmus des Herrn Erzbischof schweigend über mich ergehen lasse, so sage ich doch ein für allemal in allem und in jedem Fall ein absolutes und überlegtes *N e i n* zu der Art, wie hier auf

⁸⁴ „Pro quorum faciliiori admissione non omitimus rogare EE. PP. ut dignentur observare, quod adverso processum non fuit cum illo candore et ingenuitate, quae practicari solent coram excelsis iudicibus et sacrosanctis Tribunalibus.“ Prozeßakten 1715, e b e n d a.

⁸⁵ E b e n d a S. 180 f.

jede Weise Zeugen und Unterlagen beschafft und durch Hinzufügen und Weglassen von Dokumenten manipuliert wurde⁸⁶.“

Die Advokaten, die in Rom die Sache des Břevnover Abtes vertraten, haben darauf eine ganz sachliche Erwiderung ausgearbeitet, die die Angriffe überzeugend zurückwies. Mit Empörung griffen sie den Ausdruck „erschlichen“ an. Die Kommunikation aller kassinensischen Privilegien sei ein Gnadenakt des Papstes, der gewöhnlich ohne vorherige Zustimmung des betreffenden Bischofs verliehen werde. Durch ihn würden zwar dem Břevnover Abt Rechte erteilt, aber anderseits dem Erzbischof keine genommen; er würde die neugewählten Äbte weiterhin weihen, ob sie exemt oder nichtexemt seien. Daß der Břevnover Abt die Exemtion, wie sie Papst Bonifaz IX. verliehen hatte, wirklich immer ausgeübt habe und sie nicht erloschen sei, dafür wären genügend Beweise erbracht, die der Nuntiatur in Wien übersandt wurden, wo sie als einwandfreie Dokumente bestätigt worden seien; dabei wären wertvolle Dokumente abgeschrieben und deren Abschriften von der Nuntiatur bestätigt worden. Es sei überflüssig, das anzugreifen und den Mangel an Originaldokumenten als unzulänglichen Beweis zu erklären. Die Berge von Dokumenten der anderen Partei, die zum Teil ja auch Abschriften seien, vermöchten die Wahrheit der Jurisdiktion des Prager Erzbischofs über die Benediktinerklöster in Böhmen nicht zu beweisen. Seien von seiner Seite Handlungen geschehen, die der Exemtion widersprechen, so wären sie nicht immer rechtmäßig und korrekt gewesen, sondern Übergriffe des Erzbischofs. Sie wären auch nicht immer mit Zustimmung oder Wissen des Abtes geschehen. Das gelte vor allem für die Entsendung von erzbischöflichen Kommissaren zu den Abtwahlen. Es sei sicher, daß die Kaiser die Zulassung solcher Kommissare nicht gewünscht, ja sogar verboten hätten. Der Streit wegen der Wahl des Abtes Maurus Fintzguth von Kladráu sei 1706 erloschen. Seit der Zeit ruhe der Exemtionsstreit. Er wäre erst seit der vollen Kommunikation der kassinensischen Privilegien durch das Breve des Papstes vom 6. Oktober 1714 durch das Prager erzbischöfliche Konsistorium wieder ausgegraben worden. Von besonderer Bedeutung ist die Stellungnahme der äbtlchen Advokaten zu eben diesem Breve, das sie mit Recht verteidigen. Der Papst wüßte am besten, daß er mit seinem Gnadenakt nicht einem dritten, schon gar nicht einem Erzbischof oder gar der Kirche schaden wolle. Es sei aber allgemein bekannt, daß alle Exemtionsprivilegien, insonderheit die Kommunikation der kassinensischen, den Bischöfen als Ordinarii loci abträglich seien, und trotzdem wären sie immer wieder erteilt worden und würden immer wieder erteilt. Das habe auch die Konsistorialkongregation gewußt und auch der Hl. Vater. Die Klausel in dem Breve: *Salve super in praemissis auctoritate Congregationis memoratorum Cardinalium* sei nichts Außergewöhnliches, denn *diese Formel würde bei allen Indulten des Papstes verwendet. Davon die relative Gültigkeit abzuleiten sei unberechtigt, dann könnten alle Indulte der Päpste durch einen neuen Beschluß der Kardinäle umgestoßen werden.*

⁸⁶ SÚAP, RABB kart. 155 n. 5.

Der Einwand, daß es Rechtens gar keine Böhmisches Kongregation gäbe, sei hinfällig, er werde durch die Tatsache ihres Bestehens und ihrer Aktivität widerlegt. Die Břevnover Äbte hätten seit 1631 Provinzkapitel gehalten und seit Abt Wolfgang Selender die Klöster visitiert. Andere Akte als Zeichen der Autorität der Břevnover Äbte, wie Ernennungen von Äbten und Administratoren oder deren Absetzung, reichten noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück.

„Alles zusammenfassend geht daraus hervor, daß die Rechtllichkeit der Verleihung der vollen Kommunikation der kassinensischen Privilegien nicht zu bezweifeln ist. Wir sind der Meinung, daß die Kommunikation in all ihren Einzelbestimmungen aufrecht zu erhalten ist⁸⁷.“

Wenn man die Prozeßakten von 1715 überprüft, so muß man zugeben, daß die Argumente für die Rechte der Abtei Břevnov wie der Böhmisches Kongregation fundierter und überzeugender sind. Freilich ist es für die Böhmisches Kongregation von vornherein ein schwerwiegender Nachteil, daß man für sie keine päpstliche Approbation nachweisen kann. Ausschlaggebend aber war, daß das erzbischöfliche Konsistorium bei der Ritenkongregation wie bei der Kongregation für die Bischöfe und Regularen durch die Beziehungen des Erzbischofs zu den Kardinälen eine gute Position hatte, die durch nichts zu erschüttern war. Besonders die Voreingenommenheit des Kardinals Odescalchi für den Erzbischof ist in den Akten deutlich zu spüren. Das geht auch aus einem Brief des römischen Prokurators Gentile an Abt Othmar Zinke hervor, in dem er mit Bedauern berichtet, daß es ihm kaum gelang, einmal mit den Kardinälen über die ganze Angelegenheit zu sprechen. Er konnte bisher nur mit den Auditores verhandeln. In Rom ist wenig Stimmung und Interesse für die Sache des Abtes⁸⁸. Da half auch nichts, daß der einstige Nuntius in Wien, Kardinal Giulio Piazza, sehr positive Aussagen über die Bedeutung der Abtei Břevnov und ihre Äbte gemacht hatte.

Unter diesen ungünstigen Voraussetzungen war nichts anderes zu erwarten, als daß die Kongregation unter dem Referenten Kardinal Odescalchi und dem Sekretär Kardinal de Abdua am 13. September 1715 den Beschluß faßte, daß die Privilegien der Kassinensischen Kongregation für die Böhmisches Kongregation sich nur auf die Ablässe bezögen. Der Prager Erzbischof war mit diesem Beschluß noch nicht zufrieden, sondern verlangte die Bestätigung Papst Clemens' XI., die er auch am 20. Dezember 1715 in einem neuen Breve erhielt. Es enthält neben vielen gleichbleibenden Texten und Formulierungen dieselbe Klausel bezüglich der Entscheidung der Kardinäle wie das vorherige vom 6. Oktober 1714, das die volle Gültigkeit aller Privilegien aussprach⁸⁹.

⁸⁷ Prozeßakten 1715, S. 99—106.

⁸⁸ SÚAP, RABB kart. 155 n. 9.

⁸⁹ Acta processus, seu litis in causa praetensae exemptionis ab ordinaria Celsissimi ac Reverendissimi Archiepiscopi Pragensis iurisdictione inter Curiam archiepiscopalem Pragensem ex una, et quinque Abbates O. S. B. Brzevnoviensem, Cladrubiensem, S. Joannis sub Rupe, S. Procopii ad Sazavam, et S. Nicolai Vetero-Pragae per dimidium et amplius saeculum ex altera partibus vertente. Anno 1758 die 1. Decembris in Curia Romana

Die Sache ist schon etwas sonderbar. Erst wird durch die Konsistorialkongregation die volle Teilnahme an allen Privilegien ausgesprochen und von Papst Clemens XI. in einem Breve bestätigt, und kaum ist ein Jahr vergangen, wird durch die Gegenaktion des Prager Erzbischofs und sein Konsistorium von der Kongregation der Bischöfe und Regularen das Gegenteil beschlossen, nachdem man wiederum die Kardinäle, Bischöfe und den Generalprokurator um ihre Meinung befragt hat. Auch dieser Beschluß erhält durch ein neuerliches Breve des gleichen Papstes die Bestätigung. Es ist auch recht merkwürdig, daß in diesem Breve als Begründung dafür angeführt wird, daß die erste Entscheidung durch Betrug und Erschleichung herbeigeführt worden sei. Auf welcher Seite war der Betrug?

Es geht bei dieser Phase des Prozesses gar nicht um die Beweiskraft der Argumente, die das gegenteilige Urteil herbeigeführt hätten, denn den Behauptungen der erzbischöflichen Partei können auch ebensolche der äbtlchen gegenübergestellt werden, die sogar überzeugender sind. Doch es fehlte der äbtlchen Partei an entsprechenden Freunden und Fürsprechern bei den Kardinälen. Man kann wohl annehmen, daß dieser Prozeß einen anderen Verlauf genommen hätte, wenn der Abt selbst sich in Rom dafür eingesetzt oder einen entsprechend gewiegten und eifrigen Mitbruder in Rom gehabt hätte — wie die Bayerische Kongregation in P. Ulrich Staudigl —, der die Sache ständig verfolgt und vertreten hätte.

VI. Neubelebung und Fortsetzung des Exemptionsstreites unter dem Prager Erzbischof Ferdinand Graf Khuenburg

Die negativen Entscheidungen der beiden Gesuche des Abtes Othmar Zinke um die Weihevollmachten und um die volle Kommunikation aller kassinensischen Privilegien für die Böhmisches Kongregation durch die römischen Kongregationen und den Papst mußten den Erzbischof Ferdinand Khuenburg darin bestärken, nun auch eine Entscheidung im eigentlichen Exemptionsstreit herbeizuführen.

Der Nuntius Orazio Spada war 1708 zum Kardinal ernannt und nach Rom berufen worden. Damit ruhte der Prozeß, der dem Nuntius als Person übertragen und in dem er selbst zum Haupttrichter bestimmt worden war. Der Generalauditor der Nuntiatur hat daraufhin auch die Prozeßakten an die streitenden Parteien zurückgesandt. Wieder gab eine Abtwahl, die nicht im Sinne des Erzbischofs verlaufen war, den Anstoß, den Prozeß in die Wege zu leiten. Am 30. Oktober 1714 war unter dem Vorsitz des Visitators Othmar Zinke Abt Anselm Vlach von St. Niklas gewählt worden, ohne daß vorher dem Erzbischof davon Anzeige gemacht worden war. So fand sie ohne erzbischöfliche Kommissare statt. Das entsprach der alten Tradition und außerdem war ja durch das

felicitèr absoluta et terminata. Romae typis Bernabo anno MDCCLVIII. Reimpressa Vetro-Pragae apud Jacobum Schweiger archiepiscopalem typographum Ann MDCCLIX. S. 148—150. — Dobner VI, 239—241.

Breve vom 6. Oktober 1714 der Böhmisches Kongregation die volle Exemtion zugesprochen worden. Damit war die Wahl völlig legal. Der neue Abt wurde vom Visitator bestätigt, der auch dessen Gehorsamseid entgegennahm; auch das war nach diesem Breve legal. Der Erzbischof mißachtete das Breve des Papstes und betrachtete diese Wahl als einen groben Verstoß gegen seine Jurisdiktionsrechte; er verweigerte daher dem neuen Abt die Benediktion. Abt Anselm Vlach wich der Nötigung, sich dem Erzbischof voll zu unterwerfen, aus und berief sich auf die Privilegien der Kassinensischen Kongregation. Darnach steht dem rechtmäßig gewählten Abt die volle Ausübung seiner Rechte und der Pontifikalfunktionen auch ohne Abtweihe zu. Davon machte er auch Gebrauch. Der Erzbischof, der davon erfahren hatte, sandte zwei Herren der Kurie in die Klosterkirche, die ihn nach einem Pontifikalamt in der Sakristei zur Rede stellten. Der Abt wies auf das Breve des Papstes hin und ging auf kein Gespräch ein. Der Erzbischof wandte sich an den Papst und bat um eine Untersuchung des Falles. Da nach kaiserlicher Verfügung der Prozeß nicht in Rom geführt werden durfte, sondern nur vor dem Nuntius, ernannte der Papst als delegierte Richter den Nuntius und den Bischof von Wien, der dazu noch einen seiner Offizialen namhaft machen sollte. Dieses Breve hat denselben Wortlaut wie jenes, das anlässlich der Wahl des Kladrauer Abtes 1705 gesandt worden war, nur die Namen und das Datum waren geändert⁹⁰.

Der Nuntius in Wien, Giorgio Spinola, forderte die beiden Parteien auf, die Unterlagen für den Prozeß einzureichen. Diesmal waren beide Parteien damit beschäftigt, möglichst viel Material zusammenzutragen. Schon dadurch wurde der Prozeß verzögert. Da die Advokaten das Recht hatten, in das Aktenbündel des Gegners Einblick zu nehmen, schwollen die Akten bis zur Quadruplik an, die Termine der Verhandlung wurden zuerst um Monate, dann aber um Jahre hinausgeschoben.

Für die klagende Partei zeichnete der Promotor fiscalis⁹¹ der erzbischöflichen Kurie, für die äbtliche Partei und die Böhmisches Kongregation der Břevnover Abt als Visitator. Bezeichnend für den Stil der Prozeßakten ist die Klage des Wiener Advokaten Dr. Pelser über die Triplik der erzbischöflichen Kurie; sie bringe keine neuen Argumente, sondern sei rein polemisch und strotze von Rechtsverdrehungen, Spöttereien und Schmähungen. Damit lasse der Verfasser jegliche Ehrfurcht vermissen, die er der Nuntiatur schuldig sei. Dagegen müsse man entschieden Verwahrung einlegen, dieser Prozeßakt dürfe nicht unwidersprochen bleiben⁹². Daraus entstand die Quadruplik. Diese Verwilderung des Prozeßstils ist charakteristisch, sie wird auch in der letzten Phase des Exemtionsprozesses noch einmal wiederkehren. Dafür ist durchaus nicht immer der konzipierende Advokat verantwortlich zu machen, sondern die Herren der erzbischöflichen Kurie haben einen wesentlichen Anteil daran, wie aus den Briefen

⁹⁰ SÚAP, RABB kart. 161 n. 3.

⁹¹ Der Promotor Fiscalis, ein Advokat, ist der Ankläger oder Anwalt der erzbischöflichen Kurie.

⁹² SÚAP, APA kart. 2075, C 114, 4 A und C 15, 3.

und Unterlagen zu erkennen ist. Auch der Erzbischof selbst verwendet Worte wie Anmaßung, Herrschsucht, Schwindel, Fälschung, Bestechung.

Immer mehr konzentrierte sich der Streit in den Anklageakten auf vier Fragen: Hat der Břevnover Abt als Visitor Generalis et perputuus die Jurisdiktion über die Klöster des Benediktinerordens in Böhmen und Mähren? Hat dieser Titel überhaupt eine rechtliche Grundlage? Kann die Abtei Břevnov eine gültige Exemtion von der Jurisdiktion des Erzbischofs nachweisen? Ist die Böhmisches Benediktinerkongregation exemt?

Abt Othmar Zinke hat, um seine Stellung als Visitor zu festigen, sich an verschiedene Äbte gewandt, um von ihnen zu erfahren, wie sie die Exemtionsprobleme gelöst haben. Der Abt von Osseg⁹³, der Generalvikar des Zisterzienserordens in Böhmen und Mähren gewesen war, konnte ihm freilich mitteilen, daß sein Orden exemt sei, daß er bei einer Abtwahl allein den Vorsitz führe und keine erzbischöflichen Kommissare daran teilnehmen würden. Er nehme auch den Gehorsamseid ab. Der Abt von St. Martin in Panonhalma antwortet ihm auf seine Anfrage, daß alle Benediktinerklöster der Ungarischen Kongregation exemt sind, und deren Äbte auch die Pontifikalfunktionen ausüben, die niederen Weihen erteilen, Glocken und liturgische Gefäße weihen. Er meint, daß diese Praxis wohl für alle Benediktinerkongregationen Geltung haben dürfte. Er bedauert Abt Othmar, einen solch schweren Streit ausfechten zu müssen. Auch er hätte Schwierigkeiten mit dem Kardinal in Rom bezüglich der vollen Verfügungsgewalt über die inkorporierten Klosterpfarreien⁹⁴.

Abt Othmar ließ auch durch seinen Prokurator Gentile in Rom beim Generalprokurator der Kassinensischen Kongregation nachfragen, ob durch das Tridentinum ihre Privilegien eine Einschränkung erfahren hätten und ob eine Benediktinerabtei ihre Privilegien verlieren könne. Die Antwort war, daß ihre Kongregation keine Einbuße an Privilegien erfahren habe. „Wer Privilegien hat, soll sich ihrer erfreuen, und wer keine hat, soll zur Erreichung derselben die beati possidentes nicht belästigen“⁹⁵.

Unbegreiflich bleibt, warum sich Abt Othmar nicht an die Präses der österreichischen und deutschen Benediktinerkongregationen gewandt hat, die hätten ihm aus ihrer langen Erfahrung im Kampf um Rechte und Privilegien sicherlich manch guten Rat geben können. Eigentlich hätte das schon sein Vorgänger tun müssen, denn in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hätte die beste Aussicht auf Erfolg bestanden.

Nachdem sich der Erzbischof in seinem Kampf gegen die Benediktiner wieder beim Kaiser, beim Nuntius und beim Papst um Unterstützung bemüht hatte, kam von dort über das Gubernium ein Schreiben, das vom Abt eine Beantwortung all der strittigen Fragen verlangte. In einer Eingabe, die vom Prior, Subprior und Senior des Konventes unterschrieben war, weisen sie nach, daß nach alter Tradition die Abtwahl in ihrem Archisterium immer unter dem

⁹³ Zisterzienser Abtei im nördlichen Böhmen in der Diözese Leitmeritz.

⁹⁴ Brief v. 15. 6. 1715, SÚAP, RABB kart. 63.

⁹⁵ E b e n d a kart. 163, H 2, 28 b.

Vorsitz des Seniors der Konvente stattgefunden hat. Wenn einmal der Erzbischof in die Wahl eingegriffen hat, dann waren es ganz wenige Ausnahmefälle, die sich aus einer besonderen Situation ergaben. Auch der gegenwärtige Abt ist in dieser Weise gewählt worden und der Erzbischof Breuner hat ihn ohne Einspruch geweiht. Bezüglich der Visitation durch den Prager Erzbischof in einem ihrer Klöster läßt sich kein Fall nachweisen.

Der römische Advokat Floraventius konnte allerdings in seiner Eingabe an die römische Kongregation aufgrund der Akten des erzbischöflichen Archives nachweisen, daß 1331 Bischof Johannes IV. von Dražice und 1357 Erzbischof Ernst von Pardubitz das Kloster Břevnov visitiert haben. Aber einmal war das noch vor 1396, der Exemtionsverleihung durch Bonifaz IX., zum andern hat der für die Reform der Kirche in Böhmen besorgte Erzbischof überall eingegriffen, wo Reformen nötig waren. Es gibt darüber auch eine Charta caritatis, die allerdings unvollständig ist und ein Konzept darstellt und damit keinen juristischen Akt. Jedenfalls sind das die einzigen Visitationen in der älteren Zeit. Visitationen des Prager Erzbischofs in den anderen Klöstern lassen sich nicht nachweisen. Jedenfalls bestätigen das die Äbte der anderen Klöster⁹⁶.

Der Prozeß bei der Nuntiatur zog sich weiter in die Länge. Der Nuntius Girolamo Grimaldi hatte den 3. Juli 1722 als Termin festgelegt, an dem die Authentizität der päpstlichen Bulle von 993 und die Quadruplik verhandelt werden sollten. Am 4. und 23. Mai 1723 folgten weitere Verhandlungen. Wiederum war die Quadruplik das Hauptthema⁹⁷. Noch einmal wurde ein Termin festgelegt, der die Verhandlung über die Jurisdiktion des Erzbischofs über die Benediktinerklöster zum Inhalt hatte. Mit der Bestätigung über den Empfang der Akten aus der Wiener Nuntiatur am 31. August 1724 schließt das Protokollbuch, das Abt Othmar Zinke über den Exemtionsprozeß hatte von einem Mitbruder anlegen lassen⁹⁸. Wieder verläuft der Prozeß im Sande ohne eine Entscheidung.

Nach einer Notiz des Diariums⁹⁹ der Abtei Břevnov war der Nuntius Grimaldi am 24. und 25. August 1723 da zu Gast. Er war offenbar zu der Krönungskönigin Kaiser Karls VI., die am 5. September im Prager Veitsdom stattfand, nach Prag gekommen. Er hatte dabei, wie es im Diarium heißt, zwei Tage Erholung im Břevnover Kloster gesucht, das mit seiner Lage und seinem großen Garten außerhalb der Stadt dafür sehr geeignet war. Es liegt sehr nahe, daß er in diesen Tagen sowohl mit dem Abt wie mit dem Erzbischof wegen des Exemtionsprozesses ins Gespräch gekommen ist.

Wahrscheinlich verliefen die Verhandlungen bei der Wiener Nuntiatur nicht so zur Zufriedenheit der erzbischöflichen Kurie, so daß sich der Erzbischof inzwischen an die Kurie in Rom wandte. Jedenfalls berichtet der Prokurator Gentile dem Abt, daß er mit einem Kardinal und einigen Prälaten in Rom ver-

⁹⁶ E b e n d a kart. 156, n. 12.

⁹⁷ Acta processus 1758, S. 61 ff.

⁹⁸ Protokollbuch SÚAP, RABB kart. 161 n. 66.

⁹⁹ Břevnover Diarium (= Brev. Diar.) i S. 123, SÚAP, RABB kart. 119.

trauliche Gespräche wegen dieses Prozesses geführt habe, die ergeben hätten, daß darüber jetzt auch beim Apostolischen Stuhl verhandelt würde. Nach der Meinung des Prokurators werde sich der Papst (Innozenz XIII.) nicht ohne das Gutachten der Kardinäle in diese Sache einschalten¹⁰⁰. Trotzdem ist offenbar auch von hier nichts in der Prozeßangelegenheit unternommen worden. Der Streit ruhte, nur die Prozesse um den Abt Wenzel Koschin von St. Prokop wurden weitergeführt und endeten, wie bereits dargestellt wurde, mit dessen Abdankung 1729.

Wenn auch der eigentliche Exemtionsprozeß wieder ruhte, kam doch der Kleinkrieg zwischen der Břevnover Abtei und dem Prager Konsistorium nicht zur Ruhe. Das spielte sich unter anderem immer am Gründonnerstag oder Karfreitag den Patres gegenüber ab, die an das Konsistorium geschickt wurden, die vom Bischof geweihten Öle für die Abtei und ihre Pfarreien abzuholen. 1730 schaltete sich der Dompropst und Weihbischof Rudolf Graf Sporck selbst ein, nachdem die Patres den Tag vorher unverrichteter Dinge abgewiesen worden waren. Er empfing sie mit den Worten: „Ich weiß, daß ihr gute Menschen seid. Aber ihr wünscht immer, daß der Bischof alles tut, was ihr wollt. Tut auch ihr alles, was der Bischof will?“ Der Chronist fügte den Nachsatz hinzu: „Man wird in Zukunft immer einen Mitbruder um die hl. Öle schicken, der die Rechtskenntnisse in unserer Angelegenheit besitzt, und dem Kanzler oder sonst einem Domkapitular oder auch dem Erzbischof, wenn sie Einwände bringen, dann darauf auch kompetent antworten kann und nicht immer zu allem schweigen muß¹⁰¹.“ Besonders sekkant benahm man sich im nächsten Jahr. Der Abt hatte wegen Ausfolgung der hl. Öle mit den Patres ein eigenes Gesuch an den Kanzler gesandt; der Kanzler nahm zwar das Gesuch entgegen, schickte die Patres aber wieder nach Hause, sie sollten die hl. Öle erst nächsten Tag abholen. Am nächsten Tag erhielten sie die hl. Öle mit dem Bemerkten des Kanzlers, der Konvent werde nach den Osterfeiertagen erfahren, was in dieser Sache künftig zu geschehen habe¹⁰². Mit diesen kleinlichen Maßnahmen sollte dem Konvent zum Bewußtsein gebracht werden, daß er trotz der Exemtionsansprüche in Pfarrangelegenheiten ganz dem Konsistorium unterstand.

VII. Friedliche Ausgleichsversuche zwischen den Bischöfen und den Břevnover Äbten

Da offenbar eine baldige Beendigung des Prozesses nicht zu erwarten war, regten die Äbte der Kongregation an, doch mit dem Erzbischof und dem Prager Konsistorium einen friedlichen Ausgleich zu suchen. Bei dem Provinzialkapitel vom 23.—25. September 1726 stand dieses Thema im Mittelpunkt der Beratung. Dafür war eine Verhandlungsschrift ausgearbeitet worden, die die Zustimmung aller fand. P. Bonifaz Fritsch, der um diese Zeit im Auftrage des

¹⁰⁰ SÚAP, RABB kart. 193.

¹⁰¹ Brev. Diar. I, 215.

¹⁰² E b e n d a I, 227.

Abtes als Agent in Wien die Angelegenheiten der Abtei vertrat, schlug dem Abte vor, er sollte doch statt *Visitor Generalis*, der immer so viel Ärgernis erregte, sich einfach *Abbas superior* nennen, welchen Titel schon einmal Abt Wolfgang Selender gebraucht hatte¹⁰³. Er glaubte, daß damit das größte Hindernis einer friedlichen Vereinbarung beseitigt sei; auch er übersah, daß es dem Erzbischof wie dem Konsistorium nicht um Formalitäten ging, sondern um den totalen Anspruch auf die Jurisdiktionsrechte.

Es war nicht das erstemal, daß man sich um eine friedliche Bereinigung des Streites bemühte. Schon 1716, als der *Visitor* mit seinen Bittgesuchen beim Papst keinen Erfolg gehabt hatte, wurde von ihm im Namen der Böhmisches Kongregation ein Schriftstück, bestehend aus sechs Verhandlungspunkten, zur Unterlage überreicht. Da der Erzbischof aber keine Beeinträchtigung seiner Jurisdiktion über die Benediktinerklöster hinnehmen wollte und man anderseits an der Exemption festhielt, war es bei dem ersten Schriftwechsel geblieben, der bald abgebrochen worden war¹⁰⁴.

Im Herbst 1734 kamen die Verhandlungen beiderseits in ein neues akutes Stadium. Prag hatte seit 1733 einen neuen Erzbischof in der Person des Johann Moritz Gustav Graf Manderscheid-Blanckenheim. Abt Othmar Zinke, der inzwischen 75 Jahre alt geworden war und sich nicht mehr recht gesund fühlte, wollte noch vor seinem Tode die ganze Angelegenheit ins Reine bringen. Er sandte dem Prager Konsistorium einen Entwurf zu einem Ausgleich. Man bildete beiderseits eine Kommission, die die Vorschläge der anderen Partei überprüfte, änderte und ergänzte. Der erzbischöflichen Kommission gehörten an: der Generalvikar Wenzel Mauritius, der frühere Kanzler Frick, der gegenwärtige Kanzler Johann Ritter und der Assessor Anton Wockoun (er erwies sich später als Generalvikar und Weihbischof als schärfster Gegner der Benediktiner). Die äbtliche Partei bestand aus folgenden Mitgliedern: Dr. Wenzel Neumann von Puchholtz (Advokat und Konsistorialrat), P. Bonifaz Fritsch als Vertreter des Abtes, der Prior von Břevnov P. Friedrich Grundmann, P. Matthäus Stechlik von Břevnov (Professor am erzbischöflichen Priesterseminar). Die Verhandlungen fanden in der erzbischöflichen Residenz und in der Abtei St. Margareth statt. Man beriet zunächst getrennt und übergab das Ergebnis schriftlich der andern Partei. Es fanden mehrere Konferenzen statt, in denen man versuchte, gerade für das schwierigste Problem, für die Abgrenzung der Jurisdiktion des Erzbischofs und des Břevnov Abtes, einen Kompromiß zu finden. Die Vorschläge der äbtlichen Konferenz bestanden aus folgenden Punkten: 1. Die fünf Abteien mit ihren abhängigen Häusern werden als Böhmisches Kongregation anerkannt. 2. Der Abt wie die Religiösen der Břevnov Abtei können in ihren offiziellen Akten ohne Einwand „*liberi et exempti Monasterii Brzevnoviensis Abbas, Congregationis Benedictinae per Bohemiam, Moraviam, Silesiam Visitor Generalis et perpetuus*“ schreiben. 3. Der Abt von Břevnov leistet den Eid eines exemten Abtes. 4. Die Böhmisches Benediktinerkongrega-

¹⁰³ E b e n d a I, S. 120.

¹⁰⁴ SÚAP, APA kart. 2076 C 114/3 u. 22.

tion erkennt den Erzbischof als ihren Schutzherrn an. 5. Wenn in Břevnov während einer Vakanz zur Wahl eines neuen Abtes geschritten wird, dann soll das mit Wissen und dem Segen des Erzbischofs geschehen. Dieser soll von den Äbten der Kongregation zwei erwählen, die bei der Wahl, welche seit altersher unter dem Vorsitz des Seniors geschieht, als Testes teilnehmen und das Wahlprotokoll unterschreiben. 6. In den übrigen Abteien wird der Visitor den Erzbischof von der bevorstehenden Wahl verständigen. Den Vorsitz der Wahl führt wohl der Visitor, aber unter Assistenz von zwei Domherren des Prager Metropolitankapitels, die auch den Wahlakt unterschreiben. 7. Beschwerden von Religiosen über den Visitor können vor das Provinzialkapitel oder vor die Nuntiatur gebracht werden, wie das bisher schon immer praktiziert wurde. Wenn es aber schwerwiegende Fälle sind, wie Annullierung der Profese, Abfall vom Orden, oder irgendwelche schwere Vergehen, dann sind dafür sowohl der Visitor wie der Erzbischof zuständig, die beide je einen Deputierten bestimmen, die den Fall zu untersuchen und den Prozeß einzuleiten haben. 8. Die Annahme der Resignation des Břevnover Abtes bleibt dem Erzbischof vorbehalten. 9. So oft ein Provinzialkapitel einberufen wird, hat das der Visitor mit zwei anderen Äbten (Definitoren) dem Erzbischof als dem höchsten Protektor der Kongregation bekannt zu geben. Ebenso soll ihm das Protokoll dieses Kapitels vorgelegt werden, das dann durch dessen Autorität umso wirksamer gemacht wird. 10. Der Visitor soll sich bereiterklären, den Erzbischof über eine bevorstehende Visitation zu informieren und sich nach Vollzug derselben mit ihm mündlich oder schriftlich darüber beraten, sei es über Fragen der Disziplin oder der Seelsorge. Besonders an Fragen der Seelsorge ist der Erzbischof stark interessiert. Wenn es beim Frieden bleiben soll, ist hier ein enges Zusammenwirken nötig.

Man könnte meinen, daß auf dieser Grundlage eine friedliche Bereinigung des Streites möglich gewesen wäre. Einerseits wird an der Souveränität des Visitors für die Kongregation wie der Exemption der Břevnover Abtei festgehalten, andererseits aber wird dem Erzbischof in entscheidenden Fragen eine gewisse Oberaufsicht eingeräumt.

Der Erzbischof selbst nimmt zu einigen Punkten Stellung. Er stehe auf dem Standpunkt, es könne in der Kongregation doch nicht zwei Häupter geben. Wenzel Neumann von Puchholtz widerspricht ihm: für das Monastische ist der Visitor zuständig, für die Jurisdiktion der Erzbischof. Wenn das nicht unterschieden wird, kann es niemals eine Einigung geben. Ferner wünscht der Erzbischof, daß der Namen der Kongregation geändert wird: *Congregatio Bohemica praeter ipsum Rmum D. Abbatem Brzevnovii et Abbatiam illius Brzevnoviensem non exempta*. Ein weiterer Einwand sind die Bullen Johannes' XV. und Bonifaz' IX., deren Echtheit und Gültigkeit doch stark angegriffen werden. Wenzel Neumann wendet dagegen ein, daß die Bulle Bonifaz' IX. im Wortlaut klar und heute noch gültig ist. Darnach ist der Břevnover Abt für die Reform und Korrektion aller Benediktinerklöster in Böhmen zuständig. Der Erzbischof wünscht auch, daß ein Mönch sich mit einer Beschwerde an ihn wenden

kann, dann würde er den Fall nicht in seiner Jurisdiktion als Erzbischof sondern pastoral als Bischof behandeln. Die Wahl eines nicht exemten Abtes solle nicht ohne Beistand eines erzbischöflichen Kommissars stattfinden. Das waren die Ergebnisse der Verhandlungen vom 13. Dezember 1735.

Einige Monate später wurden vom erzbischöflichen Konsistorium Änderungen mitgeteilt. Ein Mönch müsse sich auch in seiner Beschwerde an den Erzbischof wenden können, der sich dann persönlich seiner annimmt. Dann aber muß sich der Erzbischof außerhalb des Visitationsrechtes des Břevnover Abtes an das betreffende Kloster bzw. den betreffenden Abt wenden können. Der Erzbischof wünscht auch, daß bei der Wahl eines Abtes in der Břevnover Abtei ein erzbischöflicher Kommissar teilnimmt, der für die Gültigkeit der Wahl eintritt und zusammen mit einem Mitglied des Konventes den gewählten Abt bestätigt. Bei der Wahl eines Abtes in den andern Klöstern kommt der Akt der Konfirmation nur dem Erzbischof zu. Dem Břevnover Abt bleibt als Visitor zwar die Jurisdiktion über die anderen Klöster, aber es ist Aufgabe des Erzbischofs, diese gegen groben Mißbrauch dieser Jurisdiktion zu schützen. Die Abhaltung von Provinzialkapiteln ist dem Erzbischof mitzuteilen, ebenso, was etwa zu verbessern oder in Ordnung zu bringen ist, desgleichen die Beschlüsse, die dort gefaßt wurden.

Wenn man diese Änderungsvorschläge des Konsistoriums überprüft, muß man feststellen, daß die Zugeständnisse bezüglich der Exemtion der Břevnover Abtei und der Rechte des Visitors in der Kongregation durch andere Bestimmungen so unterlaufen werden, daß in der Praxis davon nichts übrig bleibt.

Noch einmal fand eine Beratung und Konferenz am 14. Juni in St. Margareth in Břevnov statt. Der Kreis der Berater war bedeutend erweitert. Es traten zu der bisherigen äbtlichen Kommission Vertreter der andern vier Klöster hinzu. Man war geneigt, dem Erzbischof einige Zugeständnisse zu machen. So sollte der Titel des Břevnover Abtes nunmehr lauten: *Congregationis Bohemicae Praeses et Visitor perpetuus*. Die Äbte, ausgenommen der Břevnover, werden vom Erzbischof bestätigt, zuerst aber vom Visitor. Die vier Abteien unterstehen „in regularibus“ dem Visitor und „private“ dem Erzbischof. Die Zustimmung zur Resignation eines Abtes wird zuerst vom Visitor gegeben und dann in gleicher Weise auch vom Erzbischof. Bei schweren Vergehen eines Abtes hat der Erzbischof einen Deputierten zu bestimmen, der unter Schweigepflicht zusammen mit einem Notar aus dem Orden den Prozeß zu führen hat. Das Urteil hat der Erzbischof zusammen mit dem Visitor zu fällen¹⁰⁵.

Aus all dem geht noch einmal der Versuch hervor, bei aller Anerkennung der Oberhoheit des Erzbischofs, doch für den Visitor die Rechte eines Oberen in der Kongregation zu retten. Dem Konsistorium aber ging es darum, die uneingeschränkte Jurisdiktion des Erzbischofs herauszukehren und alle Rechte des Visitors abzuschwächen. So mußte dieser von den Äbten ernst genommene Versuch einer gütlichen Beilegung des Streitiges scheitern. Der Exemtionsprozeß blieb weiter in der Schwebe. Es kam jetzt alles nur auf den guten Wil-

¹⁰⁵ SÚAP, RABB kart. 159 n. 48, 49, 52.

len beider Seiten an, Streitigkeiten zu vermeiden und mit einigen Kompromissen von Fall zu Fall Entscheidungen zu treffen und damit zufrieden zu sein.

Am 8. September 1738 starb Othmar Zinke im 79. Lebensjahr, ohne einen Ausgleich oder eine gerichtliche Entscheidung des Exemtionsstreites erreicht zu haben, der ihm in seiner langen Regierungszeit viel Sorgen und Ärger bereitet hatte. Unter der jüngeren Generation des Konventes machte sich in der nun folgenden Abtwahl der Mißmut gegen den teuren, ärgerlichen und aussichtslosen Prozeß bemerkbar. Sie stand in scharfer Opposition zu den Anhängern des verstorbenen Abtes, lehnte deren Kandidaten ab und stellte einen aus ihrer Mitte auf, der ein entschiedener Gegner des Abtes Othmar gewesen war. Die Wahl fand am 8. November 1738 in Braunau statt. Den Vorsitz hatte nach alter Gewohnheit der Senior des Konventes, als Testes waren der Abt Antonius Merkel von St. Niklas und P. Karl Zaruba von St. Johann eingeladen. Der Erzbischof war übergangen worden, nur kaiserliche Kommissare waren zur Wahl erschienen. Da weder der Kandidat der Opposition noch der Kandidat der älteren Generation die nötigen Stimmen erreichte, einigte man sich auf einen Kompromißkandidaten in der Person des P. Benno Löbl, der dann auch als Benno II. zum Abt gewählt wurde. Damit war seine Stellung im Exemtionsprozeß bestimmt: er mußte versuchen, durch versöhnliche ausgleichende Haltung den Prozeß zu einem Ende zu bringen. Abt Benno erwies sich auch als ein für Kunst und Wissenschaft aufgeschlossener Mann, er war keine Kämpfer-Natur, sondern zu Kompromissen geneigt.

Der Konvent teilte den Vorgang und das Ergebnis der Wahl dem Erzbischof mit und bat ihn, seinen neuen Abt zu weihen. Dieser nahm die Wahl zur Kenntnis, weil ja Zeugen die Richtigkeit der Wahl mit ihrer Unterschrift garantiert hatten, obwohl es keine erzbischöflichen Kommissare waren. Er bestimmte als Weihetag den 8. Februar. Die Weihe fand im erzbischöflichen Palais statt. Der ganze Vorgang ist charakteristisch für die gespannte und ungeklärte Situation. Bevor der Weiheakt begann, erschien der Kanzler Anton Wokkoun mit dem Notar und Sekretär und erklärte im Auftrag des Erzbischofs, daß der neue Abt nach der allerdings umstrittenen Formel eines exemten Abtes den Eid ablegen und auch die Weihe nach der Weise eines exemten Abtes erhalten werde. Aber es würde Verwahrung dagegen eingelegt, sich später als Präjudiz darauf zu berufen. Es dürften durch diese Weihe weder jetzt noch später die Rechte des Erzbischofs beeinträchtigt werden. Der Abt dankte dem Erzbischof für diese Entscheidung und erklärte vor den fünf Vertretern seines Ordens, die zur Feier gekommen waren, wie vor den erzbischöflichen Teilnehmern, daß damit weder für ihn noch für seine Nachfolger eine Vorentscheidung getroffen werde. Dann unterrichteten die beiden Domherren den Erzbischof von dieser Erklärung, worauf dieser im Festornat erschien und die Weihe vornahm. Auf diese Weise hatte der Erzbischof, ohne etwas zu vergeben und alles offen halten zu können, guten Willen gezeigt und die gefährliche Klippe umsegelt¹⁰⁶.

Schon ein Vierteljahr nach seiner Weihe hat Abt Benno II. Löbl mit dem Bi-

¹⁰⁶ Diar. Brev. I, 426—431.

schof von Königgrätz Wratislav Mitrovic wegen des Streites über die inkorporierten Pfarreien der Klöster Braunau und Politz¹⁰⁷ einen Ausgleich ausgehandelt. Die entscheidenden Sätze darin waren: Die inkorporierten Pfarreien von Braunau und Politz sind Teile der Königgrätzer Diözese. Die Patres, die dort als Seelsorger wirken, sind Administratoren, die der Jurisdiktion des Bischofs unterliegen. Der Bischof hat das Recht, in diesen Pfarreien die Visitation vorzunehmen. Die Administratoren haben die Pflicht, das Kathedricum zu zahlen. Der Bischof delegiert den Abt, damit dieser die Jurisdiktion über die Administratoren ausübt, wie etwa der Generalvikar. Aufgrund dieser Delegation kann er Mitbrüder in diesen Pfarreien ein- und absetzen, ebenso auch im Namen des Bischofs die Visitation in den Pfarreien vornehmen. Die vom Abt vorgesehenen Patres müssen beim Konsistorium eine Eignungsprüfung ablegen oder auch vor zwei vom Bischof anerkannten Geistlichen. Darüber muß er dann dem Bischof Bericht erstatten und um dessen Zustimmung zur Einsetzung als Administrator ansuchen.

Der Abt kann ferner für sein Territorium ein Vikariatsoffizium anstatt des früheren Konsistoriums einrichten, vor dem alle geistlichen Angelegenheiten, ausgenommen Ketzerei und Ehehindernisse, verhandelt werden können. Dafür soll er einen seiner Mitbrüder zum Vikar machen. Über alle Verhandlungen, Beschlüsse, Urteile wird ein Protokoll geführt, das dem Bischof jährlich vorgelegt werden muß. Jeder neu erwählte Abt muß sich nach seiner Weihe innerhalb von zwei Monaten beim Bischof vorstellen und um Bestätigung seiner Bevollmächtigung ansuchen. Dasselbe muß auch geschehen, wenn während seiner Amtszeit in Königgrätz ein neuer Bischof eingesetzt wird¹⁰⁸. Damit war der Streit zwischen dem Břevnover Abt und dem Königgrätzer Bischof, der 1718 begonnen hatte, zur Zufriedenheit beider gütlich beigelegt. Die Dinge waren dadurch etwas kompliziert, weil die Abtei St. Margareth in Břevnov zur Prager Erzdiözese gehörte, während die Klöster Politz und Braunau in der Königgrätzer Diözese lagen.

Auf dem Provinzialkapitel im Jahre 1744 in St. Niklas in Prag konnte der Abt auf die Versöhnung mit dem Königgrätzer Bischof und die glücklich gelösten Rechtsfragen hinweisen, was man dort mit Zufriedenheit aufnahm. Man war allseits der Meinung, daß man das nicht nur wegen der Břevnover Rechtsfrage, sondern auch wegen der Stellung der Böhmisches Kongregation tun müsse, nur müsse man eine günstigere Zeit abwarten; man befand sich gerade im 2. Schlesischen Krieg und in der Endphase des Österreichischen Erbfolgekrieges.

Es kam nun alles auf den Prager Erzbischof, oder genauer auf das Prager erzbischöfliche Konsistorium an, ob man hier auch so ein kluges und breites Entgegenkommen finden würde. Eine Nebensächlichkei rief das Konsistorium wieder in die Kampfarena. Auf der gedruckten Ankündigung einer öffentlichen

¹⁰⁷ Die inkorporierten Pfarreien in der Königgrätzer Diözese waren: Braunau, Wernersdorf, Ruppersdorf, Schönau, Barzdorf, Märzdorf, Politz, Bösig.

¹⁰⁸ R ů ž i č k a III, 117 f.

Disputation des Frater Benno Peytersberg von Břevnov stand hinter seinem Namen: „Professus liberi et exempti Monasterii Brzevnoviensis“. Das wurde vom Konsistorium angegriffen. Auf dem nächsten Provinzialkapitel von 1747 kam das zur Sprache. Man beschloß, beim Erzbischof dagegen zu protestieren und in der Aula des erzbischöflichen Seminars, wo zwei Benediktiner als Professoren wirkten, für die theologische und juristische Abteilung die Diskussion darüber in die Wege zu leiten¹⁰⁹. Solange der Prozeß nicht entschieden war, hatte niemand das Recht, der Abtei die Exemtion abzusprechen.

Das Konsistorium gab keine Ruhe, es wandte sich an den kaiserlichen Hof und nahm die hier noch nicht gelöste Klarstellung bezüglich der Rechte in den inkorporierten Pfarreien zum Ausgangspunkt der Klage. So kam denn auch eine amtliche Anfrage, wie das in den Abteien der Böhmisches Kongregation gehalten werde. Auf dem Provinzialkapitel von 1751 beschloß man, dem Wiener Hof zu bedeuten, daß das reguläre Gericht in Exemtionsfragen die Wiener Nuntiaturs sei. Die einzelnen Äbte sollten selbst, jeder für seine Pfarreien, die Fragen des Hofes beantworten, weil die Rechtslage der Pfarreien verschieden war¹¹⁰.

Abt Benno Löbl starb am 2. Dezember 1751, ohne einen friedlichen Ausgleich, wie er ihm immer vorgeschwebt hatte, erreicht zu haben; im Gegenteil, gegen Ende seines Lebens verschärfte sich die Lage wieder. Die Wahl des neuen Abtes fand am 8. Februar 1752 in Braunau statt. Als Zeugen der Wahl lud man den Abt Josef Sieber von Kladrau und den Abt Bernard Slavík von St. Johann ein. Den Vorsitz sollte wie immer der Senior der Břevnov Abtei führen. Aber da zeigte sich bereits der Riß in der bisherigen Einheit der Kongregation. Die Äbte selbst beanspruchten den Vorsitz, weil diese alte Form nicht mehr in die Zeit paßen und kaum noch in einem Kloster so praktiziert würde. Da sie sich aber der geschlossenen Front aller Konventualen gegenüber sahen, gaben sie nach. Gleich beim ersten Wahlgang wurde der bisherige Prior Friedrich Grundmann gewählt. Er war ein frommer, eifriger Ordensmann, kanonistisch gebildet, der sich unter den beiden Vorgängern als wichtiger Berater bewährt hatte.

VIII. Die letzte Phase des Exemtionsstreites und seine Beendigung

Als der Abtei Břevnov ein erneutes Aufflackern des Streites, geschürt von dem Prager Konsistorium, drohte, war Abt Friedrich Grundmann derjenige, der den besten Einblick in die Prozesse hatte. Er kannte die schwachen Stellen seiner Abtei in den gesamten Prozessen, er wußte auch, worauf es in der letzten Entscheidung, die offenbar bevorstand, ankommen würde. Für ihn stand die Exemtion seiner Abtei natürlich nicht zur Diskussion. Er zog bezüglich seiner Wahl den richtigen Schluß: er zeigte sie dem Apostolischen Stuhl in Rom an und bat um dessen Bestätigung. Das war der Rechtsweg einer Abtei, die

¹⁰⁹ Provinzialkapitel v. 9.—11. 10. 1747, 3. Sitzung. SÚAP, RABB kart. 120.

¹¹⁰ E b e n d a.

dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt war. In einer Bulle Papst Benedikts XIV. vom 22. März 1752 erhielt er auch prompt die gewünschte Bestätigung¹¹¹. In dieser Bulle wird auch gesagt, daß der Abt von irgendeinem katholischen Bischof seiner Wahl geweiht werden könne. Vorher aber solle er den Treueid nach der Formel ablegen, die der Bulle beigeschlossen sei. Dieser Eid solle dann wortgetreu niedergeschrieben und vom Abt mit Unterschrift und Siegel bestätigt werden. Darüber solle ein Protokoll verfaßt und vom Nuntius bestätigt werden. Beides solle sobald als möglich nach Rom gesandt werden.

Der Abt rief alle Konventualen im Kapitelsaal zusammen und verlas ihnen diese Bulle mit der Bestätigung seiner Wahl. Dann legte er vor drei Advokaten in die Hände des Kapiteldekans von Vyšehrad in Prag¹¹², Thomas Berghauer, den der Papst dafür deputiert hatte, den Eid ab¹¹³. Damit hatte er, wie er und sein Konvent glaubten, einen entscheidenden Erfolg in der Exemtionsangelegenheit erreicht. Niemand wäre eingefallen, darin eine unrechtmäßige Handlung zu sehen. Den Tag darauf reichte der Abt um die Weihe beim Erzbischof Manderscheid-Blanckenheim ein und berief sich dabei auf die Bulle des Papstes. Die Erregung des Erzbischofs wie seines Konsistoriums darüber war groß. Er verweigerte dem Abt die Weihe, weil er bei der Wahl in seinen Rechten ganz übergangen worden sei. Ihm wie dem Konsistorium war diese Bulle ein schweres Ärgernis, sie mußte zu Fall gebracht werden.

Der Generalvikar Wockoun, ein erklärter Feind der Benediktiner, vertrat den Standpunkt, daß diese Bulle nur dann Gültigkeit besitze, wenn die Břevnover Abtei keiner Diözese, sondern unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstehe. Nun sei das in keiner Weise nachweisbar, also sei diese Bulle unter falschen Gründen und Darstellung der Gegebenheiten „sub- et obreptitio“ (erstohlen und erschlichen); infolgedessen habe diese Bulle gar keine Gültigkeit¹¹⁴.

Diese Behauptung und Argumentation war falsch und widerrufenlich. Denn es war noch nicht erwiesen, daß die Abtei die Exemtion nicht besäße, d. h. nicht dem Apostolischen Stuhl unterstünde. Solange nicht das Gegenteil feststand, blieb die Abtei in dem Recht, das sie bisher hatte. Der Erzbischof selbst hatte doch mit der Weihe des Abtes Benno Löbl und dem Eid, den dieser geschworen, bewiesen, daß er an dem bisherigen Recht der Abtei festhielt. Auch Wokoun hatte als Kanzler daran teilgenommen und den Akt mit bestätigt. Seit her hatte sich an der Rechtslage nichts geändert. Auch hier hatten zwei Äbte als Testes der Wahl beigewohnt und die Gültigkeit der Wahl bestätigt. Neu war, daß Abt Friedrich seine Wahl vom Papst hatte bestätigen lassen und den Eid eines exemten Abtes nicht vor dem Erzbischof sondern vor einem vom Papst bestimmten Delegierten abgelegt hatte. Die erzbischöfliche Kurie wandte

¹¹¹ Acta processus 1758, S. 64 f. Beim Druck ist dem Setzer offenbar ein Fehler unterlaufen, der in Rom gar nicht bemerkt wurde. Es ist nicht das Jahr 1751, sondern 1752.

¹¹² Dieses Vyšhrader Kapitel in Prag lag wegen seines Privilegs, ebenfalls unmittelbar dem Apostolischen Stuhl zu unterstehen und seinen Dekan ohne Mitwirkung des Erzbischofs wählen zu können, auch mit dem Erzbischof in Streit.

¹¹³ Diar. Brev. II, 260.

¹¹⁴ SÚAP, RABB kart. 108, G I, 12.

sich in einer Beschwerde an den Nuntius Fabricius Serbelloni, der aber erklärte, daß er in Sachen Friedrich Grundmann keine Vollmachten habe. Er wußte genau, daß man eine Bulle des Papstes nicht einfach für ungültig erklären konnte. Wenn also in der Zueignung etwas geändert werden sollte, dann müßte das in Rom geschehen¹¹⁵.

Damit war der erzbischöflichen Partei der Weg nach Rom gewiesen, den sie auch mit Erfolg gegangen ist. Von dort kam der Bescheid, daß der Břevnover Abt vor dem Erzbischof den Eid eines nichtexemten Abtes leisten solle, allerdings mit der Klausel „salvis exemptionis iuribus“¹¹⁶. Der Erzbischof zögerte dann noch einige Wochen, bis er Abt Friedrich Grundmann schließlich am 27. Dezember weihte.

Wenn man bedenkt, daß der Erzbischof mit der Wahl des Abtes Benno Löbl ohne Teilnahme erzbischöflicher Kommissare zufrieden gewesen war, sich mit den Testes eines Abtes und Paters aus der Kongregation begnügt und von dem Abte nach seinem eigenen Vorschlag den Eid eines exemten Abtes entgegengenommen hatte, dann lag dieser Gesinnungswechsel wohl darin, daß er dem un-guten Einfluß seines Konsistoriums und besonders des Weihbischofs und Generalvikars Anton Wockoun unterlag. Dieser war der treibende böse Geist, der in der letzten Phase des Streites eine große aber recht unrühmliche Rolle spielte. Er war ein erklärter Feind des Břevnover Abtes und sollte ihm, wie den Benediktinern überhaupt, noch viele Schwierigkeiten bereiten. So unterließ er es nicht, den neuen Abt wie dessen früheren Vorgänger Othmar Zinke öffentlich in Wort und Schrift zu schmähen und zu verleumden. Er machte auch unter den Ordensobern der Stadt Prag eine Umfrage, ob ihnen etwas von einer Benediktinerkongregation in Böhmen, die exempt sei, bekannt wäre. Elf von ihnen antworteten darauf, daß sie nichts davon wußten. Das war eine offene Unwahrheit, denn in kirchlichen Kreisen war der Exemtionsstreit zwischen den Erzbischöfen und den Břevnover Äbten in aller Munde. Wockoun benützte diese negative Aussage als Beweis für die seiner Meinung nach „zweifelhafte Existenz“ der Kongregation.

Abt Friedrich Grundmann war zunächst gleichmütig und ruhig, weil er dachte, daß damit die Entscheidung der Richter nicht beeinflußt werden könnte. Als aber die Angriffe immer verletzender wurden, erklärte er, daß er das nicht länger ertragen wolle; er werde über Wockoun beim Wiener Hof Klage führen und dort einen Verweis für ihn erwirken, damit ihm das Handwerk gelegt würde. Offenbar wolle Wockoun mit diesen Verleumdungen in der Öffentlichkeit gegen ihn wie die anderen Benediktineräbte schlechte Stimmung machen, um so doch die Entscheidung der Richter ungünstig zu beeinflussen¹¹⁷.

Diese Bulle sollte noch ganz andere Schwierigkeiten bringen und zwar von einer Seite, von der man sie nicht erwartet hätte. Schon P. Bonaventura Piter,

¹¹⁵ Brief v. 17. 5. 1752, SÚAP, APA kart. 2076, C 114, 4 A; 115/3.

¹¹⁶ SÚAP, RABB, kart. 163 IV b.

¹¹⁷ Brief v. 14. 5. 1752 an P. Bonaventura Piter. SAB Bened. Rajhr. (= Staatliches Archiv Brünn, Raigerner Benediktiner) G c.

der in Wien für die Interessen der Abtei und der Böhmisches Kongregation arbeitete, machte sich Sorgen, daß diese Bestätigungsbulle des Papstes vom Wiener Hof unfreundlich aufgenommen werden könnte, wenn die Prager Kurie — wie vorauszusehen war — das vor den Kaiser bringen würde. Er hoffte aber, daß ihr Angriff bei den maßgeblichen Männern des Wiener Hofes kein Gehör finden werde¹¹⁸.

Daß aber auch aus den eigenen Reihen der Widerspruch gegen diese Maßnahme des Abtes, sich vom Papst die Bestätigung der Wahl geben zu lassen, kommen würde, hatte man nicht erwartet. P. Bonifaz Fritsch, ein begabter, aber sehr eigenwilliger, rechthaberischer Mann, der früher allein die Rechtsgeschäfte im Auftrage des Abtes in Wien geführt hatte — er lebte zwar noch immer in Wien, war aber jetzt ins Hintertreffen geraten, weil der Abt sein Vertrauen P. Bonaventura Piter schenkte und diesem dort die Vertretung übertragen hatte —, nützte die Situation aus und fiel dem Abt heimlich in den Rücken. Er wußte über alle Phasen des Exemptionsstreites Bescheid und kannte die ansprechbare Stelle am Wiener Hof. Dort brachte er seinen Widerspruch gegen die Maßnahme seines Abtes an. Seiner Meinung nach hätte die Bulle Papst Johannes' XV. von 933 als Beweis für die Rechtmäßigkeit der Exemtion der Abtei völlig genügt, weshalb es der Anmeldung der Wahl und deren Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl gar nicht bedurft hätte. Schon Abt Thomas hat 1673 vor dem Nuntius Alberizzi in Wien diesen Standpunkt mit Erfolg vertreten. Als der Nuntius ihn rügte, weil er als exemter Abt nicht die Bestätigung seiner Wahl in Rom eingeholt hatte, verteidigte sich Abt Thomas mit dieser Bulle Johannes' XV. Der Nuntius hatte darauf nicht mehr reagiert und somit diesen Standpunkt offenbar gebilligt. P. Fritsch erklärte, er fühle sich auch verpflichtet, den Wiener Hof darauf aufmerksam zu machen, daß diese Maßnahme seines Abtes nicht im Sinne der Kaiserin sein könne, weil damit dem Papst ein großer Einfluß im Staat eingeräumt würde. Außerdem sei das mit größeren Auslagen verbunden, die bei der gegenwärtigen Situation nicht zu rechtfertigen wären¹¹⁹.

Das war eine gewissenlose, schändliche Handlungsweise eines Mitbruders an seinem Abt, die diesem sehr schadete und ihn in seiner Position dem Erzbischof gegenüber sehr schwächte. Die Reaktion in Wien war dementsprechend. Die Kaiserin sandte ein persönliches Schreiben an die Böhmisches Hofkammer in Prag, worin sie ihrem Unwillen über das Vorgehen des Břevnover Abtes bedröhten Ausdruck verlieh. Damit „ist unsere kaiser-königliche Autorität auf verschiedene Weise präjudicial tangiret worden, wie das auch ja für die Gerechtesame des Erzbischofs der Fall ist. Durch diese Bulle ist der Abt direkt vom päpstlichen Stuhl in Spiritualibus wie in Temporalibus bestätigt worden.“ Der Erzbischof solle der Kaiserin mitteilen, was er dazu zu bemerken habe. Sie wünsche, daß alles in statu quo belassen und nichts Neues eingeführt werde¹²⁰.

¹¹⁸ SÚAP, RABB kart. 108, G I n. 12.

¹¹⁹ Schreiben v. 3. 4. 1754, SÚAP, APA kart. 2078 C 115 C 115/3.

¹²⁰ Vom 10. 5. 1754 (Kopie) e b e n d a C 114/4 A.

Für Abt Friedrich Grundmann war das nicht nur peinlich und unangenehm, sondern sogar sehr gefährlich. Er äußerte P. Bonaventura gegenüber, wenn er das Kreuz schon tragen müsse, möchte er nur, daß es sich nicht zum Schaden für die Abtei und die Kongregation auswirke. Vom Grafen Wieschnick, dem Präsidenten der Böhmisches Hofkammer in Prag, bekam er die Aufforderung, sich bei ihm zu rechtfertigen und zur „Denuntiation“ P. Fritschs Stellung zu nehmen. Die Kaiserin würde eine Beeinträchtigung ihrer Krone niemals zulassen¹²¹.

Der Abt verteidigte sich in einem umfangreichen Schriftstück, das er der Böhmisches Hofkammer überreichte. Darin begründet er an Hand der Geschichte des Klosters und der entscheidenden Dokumente die Exemtion der Abtei. Als im 14. Jahrhundert Prag Erzbistum wurde, haben sich die Erzbischöfe die Rechte eines Legatus a latere¹²² angemahnt und tief in die Selbständigkeit der Abtei eingegriffen. So erreichte dann Divissius II., der sich dagegen zur Wehr setzte, von Papst Bonifaz IX. das Privilegium der Exemtion. Er hatte auch den Papst um Bestätigung seiner Wahl gebeten. Diese Pflicht der Anzeige der Wahl und die Bitte um deren Bestätigung wurde dann von den Nachfolgern unterlassen. Aber sein letzter Vorgänger Benno II. Löbl hat das wieder getan und vom Nuntius Camillo Paolucci am 28. August 1739 auch die Wahlbestätigung erhalten. Ihn hätten die schlechten Erfahrungen, die seine Vorgänger mit dem Exemtionsprozeß gemacht haben, und die kritische Stellungnahme der Äbte von Kladrau und St. Johann bei seiner Wahl dazu gedrängt, seine Wahl direkt vom Papst bestätigen zu lassen, um damit indirekt eine neuerliche Bestätigung der direkten Unterstellung seiner Abtei unter den Apostolischen Stuhl zu erhalten. Irgendeine Beeinträchtigung der Rechte der Krone sei damit in keiner Weise gegeben. Die kaiserlichen Kommissare konnten ja an der Wahl teilnehmen, sich von ihrem rechtmäßigen Vollzug überzeugen und den Bericht darüber an den Wiener Hof senden, woraufhin er auch die kaiserlich-königliche Bestätigung seiner Wahl in Temporalibus durch die Kaiserin erlangt habe¹²³.

In einem Brief an die Kaiserin nahm er Stellung zur „Denuntiation“ durch P. Bonifaz Fritsch, die er nicht auf sich sitzen lassen könne. Er und sein Konvent versichern „Ihro kaiserlich-königlichen Majestät ihre unverbrüchliche Treue und alleruntertänigste Devotion“, sie würden die Hoheitsrechte und Gerechtmäßige mit Gut und Blut bei jeder Gelegenheit zu wahren und zu verteidigen wissen. Immer und oft seien die Privilegien der Abtei von den Fürsten des Landes bestätigt worden. Er habe beim Papst nur um die Konfirmation in Spiritualibus, niemals in Temporalibus gebeten. Das und die Formulierung „nullius

¹²¹ E b e n d a.

¹²² Legatus natus ist ein residierender Bischof, der kraft päpstlicher Bevollmächtigung, die Rechtsstellung eines Metropoliten überschreitend, über ein größeres Gebiet als seine Diözese hoheitliche Hirtengewalt ausübt, sank aber mit der Zeit zum bloßen Ehrentitel ab. Dieses Privileg hatte auf Vermittlung von Kaiser Karl IV. der Prager Erzbischof Johann Očko von Vlašim von Urban VI. erhalten. Legatus a latere heißt ein Kardinal, der als Gesandter des Papstes mit umfassenden Vollmachten zu irgendeiner wichtigen kirchlichen Versammlung geschickt wurde.

¹²³ SÚAP, RABB kart. 108, G 10. Brief v. 24. 5. 1754.

Dioecesis“ sei allein auf die Ungeschicklichkeit des Schreibers oder auf die sonst übliche Formulierung solcher Indulte zurückzuführen; er habe das niemals gewollt. Was P. Bonifaz Fritsch anbelangt, könne er nur sagen, daß er ein unruhiger Geist und Quärlant sei, der ihm schon viele Sorgen bereitet habe¹²⁴.

Mit dieser Affäre war der Exemtionsstreit wieder akut geworden. Beide Seiten drängten zur Entscheidung. Abt Friedrich hatte bereits im Frühjahr die Wiederaufnahme des Prozesses bei der Wiener Nuntiatur beantragt und beauftragte damit P. Bonaventura Piter, der sein volles Vertrauen genoß. Er bzw. sein Vertreter wurden auch für den 15. Mai in die Nuntiatur in Wien zur Beratung über die Fortführung des Prozesses eingeladen. Der Erzbischof, der über seinen Advokaten davon erfahren hatte, schrieb einen geharnischten Brief an die römische Kongregation der Bischöfe und Regularen mit den üblichen Anschuldigungen gegen den Břevnov Abt sowie die andern vier Benediktineräbte und schreibt dann weiter: „Nur das eine bitte ich und beschwöre ich die Eminenzen, diesem Prozeß endlich ein baldiges Ende zu bereiten, der meine Geduld und die meiner Vorgänger aufs Äußerste getrieben hat. Dieser Prozeß ist bereits fast bei allen römischen Tribunalen, bei zwei Nuntien und bei den kaiserlich-königlichen Gerichten gelaufen. Dazu kommen die großen Geldaufwendungen. Aber schlimmer noch als das sind das Ärgernis bei den Gläubigen und die Aufregungen, die meine Kurie fast bis zur Verzweiflung gebracht haben. Das Ganze ist wieder so eine Machination der Benediktineräbte, der Břevnov Abt hat uns also wieder aufs neue den Prozeß aufgenötigt¹²⁵.“

Der Erzbischof hatte inzwischen auch auf Empfehlung des Kardinals Joseph Maria Ferroni, der der Ponens (Referent, Berichterstatter) der Kongregation für die Bischöfe und Regularen war, den besten Advokaten in Rom, Blasius Maria Floraventius, für seine Sache gewonnen.

Auch Abt Friedrich Grundmann war in Rom um Fürsprecher bemüht. Kardinal Valentini, der Sekretär Papst Benedikts' XIV., war ein Freund der Benediktiner und schließlich hatte er großes Vertrauen zum Papst selbst, der ein frommer, mildtätiger und vor allem kanonistisch hoch gelehrter Mann war. Die erzbischöfliche Partei hatte Abt Friedrich den Eid, den er vor seiner Weihe auf Geheiß des Papstes dem Erzbischof gegenüber abgelegt hatte, dahingehend ausgelegt, daß er damit *via facti* die Exemtionsrechte seiner Abtei bereits aufgegeben habe. Der Papst bestätigte ihm durch Dekret vom Jahre 1756, daß dieser Eid keine rechtliche Vorentscheidung für die Exemtion zur Folge hätte¹²⁶. Somit hatte er von höchster Stelle die Bestätigung, daß durch diesen Eid die Rechtsfrage nicht angetastet war, andernfalls wäre seine ganze Verteidigung hinfällig geworden.

Auch innerhalb der Böhmisches Kongregation zerbrach die Einigkeit und die stets gehorsame Bereitwilligkeit war im Schwinden. Auf die Opposition der

¹²⁴ Brief v. 29. 5. 1754 *e b e n d a*.

¹²⁵ SÚAP, APA kart. 2076, C 114/4 A.

¹²⁶ Schramm, Romuald: Regesten zur Geschichte der Benediktinerabtei Břevnov-Braunau in Böhmen. SM 4 (1883) 250—254.

Äbte bei der Wahl des Visitators ist schon hingewiesen worden. Der Abt von Břevnov hatte von den Äbten der Kongregation nach seiner Abtweihe Gratulationsschreiben erhalten, die recht schmerzlich für ihn waren und die veränderte Situation in der Böhmisches Kongregation deutlich erkennen ließen. Abt Martin von St. Niklas bat ihn, doch alles zu tun, damit der Streit bald beendet werde; man hätte das doch schon beim Provinzialkapitel von 1747 beschlossen¹²⁷. Abt Josef Sieber von Kladrau meinte, es hätte doch keinen Sinn, für die Exemtion der Böhmisches Kongregation zu kämpfen, denn außer der Abtei Břevnov könne doch keine die Exemtion nachweisen. Es wäre auch an der Zeit, die Konstitutionen der Böhmisches Kongregation zu ändern, sie denen der andern Benediktinerkongregationen anzugleichen und auch nach den Canones des Tridentinums auszurichten¹²⁸.

Abt Friedrich Grundmann wehrte sich entschieden gegen solche Neuerungen, weil er in dem wieder ausgebrochenen Exemtionsstreit mit allen Kräften die alten Vorrechte seiner Abtei und der Böhmisches Kongregation verteidigen wollte. Die Uneinigkeit in der Kongregation traf ihn sehr, weil er fürchtete, daß sich das für den Prozeß schlecht auswirken könnte, was auch bald eintraf; einer der Äbte muß wohl dem Generalvikar Wockoun von der Einstellung der opponierenden Äbte Mitteilung gemacht haben. Abt Friedrich hatte den Kladrauer Abt in Verdacht und sprach das auch ihm gegenüber aus. Dieser wies den Verdacht entschieden zurück; er könne unmöglich mit diesem Wockoun Verbindung aufnehmen, der nichts unterließe, den Haß gegen die Benediktiner zu schüren. Auch habe dieser Verschiedenes aus dem Exemtionsprozeß veröffentlicht und in aller Öffentlichkeit breit getreten, um die Benediktiner zu schmähen.

Aus weiteren Briefen der Äbte ging hervor, daß sie Abt Friedrich die Wiederaufnahme des Prozesses verübelten; sie waren der Meinung, man hätte sich lieber durch einen Kompromiß mit dem Erzbischof bzw. mit seinem Konsistorium aussöhnen sollen.

Im April 1753 schickte der Visitator ein Zirkulare an die Äbte, in dem er sehr eindringlich auf die Gefahren der Uneinigkeit hinwies. Er versuchte ihnen die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Wiederaufnahme des Prozesses darzulegen, um einmal von höchster Stelle, dem Apostolischen Stuhl selbst, diese seit Jahrzehnten währende Kontroverse bereinigen zu lassen. Sie möchten doch nichts unternehmen, wodurch sie selbst die Rechte aufgeben und so die Kongregation von innen her aushöhlen könnten. Er hoffe sehr, daß sie seine Bemühungen um die Kongregation nicht nur billigen, sondern fördern würden. Auch wies er in diesem Zirkulare darauf hin, daß er eine Konferenz der Äbte einberufen wolle, um diese Dinge miteinander zu klären¹²⁹.

Für diese Äbtekonferenz war zuerst die Woche nach Fronleichnam 1753 vorgesehen. Er schob sie dann aber immer wieder hinaus; es scheint, daß er unsi-

¹²⁷ Vom 26. 1. 1753. SÚAP, RABB kart. 108, G 1 n. 12.

¹²⁸ E b e n d a.

¹²⁹ Vom 7. 2. 1753 e b e n d a.

cher war und sie deshalb scheute. Schließlich fand sie dann doch auf Drängen der Äbte am 5. Juni 1754 statt. Dabei gab es eine brüderliche Aussprache, aber es kam auch in einigen Punkten zu starken Differenzen. Dabei ging es um das Recht des Břevnover Abtes als Visitor perpetuus (immerwährender Visitor) und um den Vorgang der Abtwahl in Břevnov. Abt Friedrich betonte in einem Brief an P. Bonaventura Piter, daß er in diesen Punkten der Ansicht mancher Äbte heftig widersprochen habe, da er es nicht mit seinem Gewissen verantworten könne, auf die Rechte und die altehrwürdige Tradition seiner Abtei zu verzichten. Die Entscheidung darüber sollte beim nächsten Provinzialkapitel gefällt werden. Er wäre selbst unsicher geworden, welche Punkte unbedingt gehalten werden müßten, aber eins sei ihm klar: „Der Friede geht über alles, daher muß das beschlossen werden, was dem Frieden dient¹³⁰.“

Abt Friedrich Grundmann war zweifellos kein Kämpfer, sondern eher ein Mann des Friedens und der Aussöhnung, aber er war aus der Schule des großen Barockabtes Othmar Zinke hervorgegangen und blieb dieser Zeit und diesem Geist verhaftet und von der großen Tradition der Abtei durchdrungen. Er glaubte auch weiter an die Sendung und Aufgabe seiner Abtei, Haupt und Lehrmeisterin der andern Benediktinerklöster in Böhmen zu sein. Er war ein vorbildlicher Ordensmann und immer bestrebt, in seinen Klöstern wie in denen der Kongregation für eine gute Observanz Sorge zu tragen. Es bereitete ihm schweren Kummer, daß gerade durch den Prozeß auch die Observanz in den Klöstern litt. Daraus kamen ihm Zweifel, ob denn alles richtig war, was in den Prozeßakten vertreten wurde. Die ganze Verteidigung in dieser Endphase des Prozesses beruhte auf dem Konzept, das Abt Othmar Zinke mit seinen Beratern im ersten Stadium des Prozesses geprägt und bis zu seinem Tode kompromißlos vertreten hatte. Abt Friedrich Grundmann war in dessen letzten Lebensjahren als Prior von Břevnov sein treuester und eifrigster Mitarbeiter gewesen. Nun hatte er aber nach Einsicht in die Prozeßakten des Gegners erkennen müssen, daß Abt Othmar Zinke auch schwere Fehler gemacht hatte. Darüber belehrten ihn auch seine eigenen Mitbrüder. Nachdem Abt Friedrich seinen drei Konventen in Břevnov, Politz und Braunau — Wahlstatt war wegen der Besetzung Schlesiens durch Friedrich II. nicht mehr erreichbar — Mitteilung von dem Ergebnis der Äbtekonferenz gemacht hatte, gab es besonders im Břevnover Konvent stundenlange Diskussionen. Auch das ist bezeichnend für die neue Situation; unter den Äbten Thomas und Othmar wäre dies undenkbar gewesen. Die Mitbrüder erhoben den Vorwurf, daß die früheren Äbte nicht immer richtig gehandelt hätten, sie hätten zu despotisch und zu laut die Vorrechte der Břevnover Abtei gegen die andern Abteien der Kongregation hervorgekehrt, ja sogar mit Äbten prozessiert (Hier war zweifellos der Streit des Abtes Othmar Zinke mit dem Abt Wenzel Koschin von St. Prokop gemeint). Die Břevnover Äbte hätten sich immer mehr Rechte angemast, als ihnen zustanden.

Wir können uns denken, daß solche Erfahrungen den Abt in seiner bisheri-

¹³⁰ E b e n d a.

gen Prozeßauffassung sehr unsicher gemacht haben, ja daß er sich auch Gedanken über den Rechtsstatus überhaupt gemacht hat. „Man muß überlegen, mit welchen Mitteln man die oppositionellen Äbte gewinnen kann. Sicher dürfte man nicht mehr so stürmisch vorgehen. Wir müßten uns einen neuen Stil aneignen, der der Liebe entspricht und dürfen nicht despotische Unterordnung verlangen wie einst. Dann wäre auch zu überlegen, wie man unsere Kongregation, die in vielem so ganz anders ist als etwa die Bayerische oder Österreichische Kongregation, ändern sollte. Hinter der alten Form stand doch offenbar die falsche Anmaßung unserer Äbte. Darauf müssen wir verzichten, damit die Liebe nicht weiter verletzt und noch mehr Empörung in unserer Kongregation verursacht wird. Nur auf diese Weise können wir das Recht der dauernden Visitation und der Autorität der Břevnover Abtei bewahren.“ Das sind Worte, die er an P. Bonaventura Piter schrieb¹³¹. Hier ist zweifellos richtig erkannt worden, was frühere Äbte nicht nur in der Kongregation, sondern auch im Verhalten dem Erzbischof gegenüber falsch gemacht haben.

Die Unsicherheit und Sorge über den Ausgang des Prozesses wird bei ihm immer größer. „In unserer Sache ist eine große Schwierigkeit immer deutlicher geworden, das sind die formalen Mängel unserer Kongregation. Sie ist weder von einem Papst noch von einem Bischof bestätigt worden. Ist sie denn jemals vom Kaiser anerkannt worden? Was immer wir auch zur Verteidigung der Kongregation anführen, es fehlt eben, wie bei jeder Kongregation, die Bestätigung. Deswegen werden wir von der Furcht geplagt, einem ungünstigen Ausgang des Prozesses entgegenzugehen. Wir sollten deshalb lieber den Weg des friedlichen Ausgleichs suchen. Dazu kommen noch die überaus großen Auslagen. P. Bonifaz hat zwar geraten, in Rom neuerdings um die Bestätigung der Kongregation anzusuchen, aber der Erzbischof will davon nichts wissen, er erkennt die Kongregation überhaupt nicht an¹³².“

Es war ein unverantwortlicher Zug des Erzbischofs, eine solche Bestätigung durch Rom zu verhindern, die sicher gegeben worden wäre, und auf die völlige Annullierung der Kongregation hinarbeiten. Einmal waren die Kongregationen im Benediktinerorden von Rom verlangt, und andererseits war die Böhmisches Kongregation ja noch immer in guter Verfassung. Ohne den Einsatz der Abtei Břevnov und ihrer Äbte wären die andern drei Abteien außer Kladrau sicher eingegangen. Seit Abt Wolfgang Selender hatten die Břevnover Äbte immer für gute Observanz in den Abteien Sorge getragen. Hier ist von den Erzbischöfen immer nur die juristische Seite bis zur kompromißlosen Härte herausgestrichen und die pastorale völlig außer acht gelassen, ja sogar verletzt worden. Das ist die andere Seite, die den Prozeß immer so verhärtet hat.

In seiner Stellungnahme zum Streit des Raigerner Propstes mit dem Olmützer Bischof wegen der Kosterpfarreien wird noch etwas anderes erkennbar. „Der Propst nimmt da eine falsche Stellung ein. Das Kloster muß schließlich in der Frage der Seelsorge in den Klosterpfarreien von der Exemtion absehen

¹³¹ Brief v. 1. 7. 1754. SAB Bened. Rajhr. C c 34.

¹³² Brief v. 24. 7. 1754 e b e n d a.

und sich der Jurisdiktion des Bischofs unterwerfen, weil wir da auf keinen Fall mit Erfolg kämpfen können. Der verstorbene Abt Othmar Zinke wollte diese Rechte der Abtei über das rechte Maß ausdehnen und hat diese bisweilen mit Mitteln und Methoden verteidigt, die anstößig waren, was ihm und uns sehr geschadet hat¹³³.“

Der Gedanke, den Prozeß abzubrechen und lieber einen Ausgleich mit dem Erzbischof zu suchen, beschäftigt ihn immer mehr. Er würde gern diese friedliche Einigung dem juristischen Weg vorziehen, freilich müßten dabei die Rechte der Abtei gewahrt bleiben. „Wir würden damit viele Ärgerlichkeiten und Ausgaben zu unserem Trost und zum Vorteil der Ordensdisziplin vermeiden. Damit könnte auch das gute Einvernehmen, das unsere Vorfahren dem erzbischöflichen Stuhl gegenüber immer bewahrt haben, wieder hergestellt werden¹³⁴.“

Der Abt hat dann auch tatsächlich mit der erzbischöflichen Kurie Fühlung aufgenommen. Man einigte sich dahin, daß er mit P. Adalbert Raymann, seinem Prior in Břevnov, und 2 Herren der Kurie die Verhandlungen führen sollte. Er hatte auch mit dem neuen Weihbischof Emanuel Ernst Graf von Waldstein, dem er zu seiner Ernennung 1754, gratulierte, darüber ein freundliches Gespräch geführt. Man kam aber über Fühlungnahme und Vorgespräche nicht hinaus. Wie sollte eine Einigung erzielt werden, da der Erzbischof völlige Unterwerfung, völligen Verzicht auf alle bisher vertretenen Rechte verlangte und auch den Vorsitz bei den Provinzialkapiteln beanspruchte. So radikal in den Forderungen war bisher noch kein Bischof gewesen — augenscheinlich unter dem Einfluß Wockouns — und so konnte Abt Friedrich Grundmann nicht nachgeben.

Wir begreifen, daß der fromme Abt in dieser hoffnungslosen Lage eine Stütze im Glauben suchte. „Ich empfehle alles, auch den Ausgang des Prozesses, der göttlichen Vorsehung. Was auch geschehen mag, ich bin bereit, alles auf mich zu nehmen, es sei gut oder bö. Ich bin gefaßt auf alles. Ich bin ja die Zielscheibe, auf die alle Geschoße gerichtet sind. Gott gebe mir die Gnade, alles zu ertragen¹³⁵.“

Am 28. Februar 1754 hatte der Promotor Fiscalis Josef Rocho Proškovsky im Namen der erzbischöflichen Kurie gegen die fünf Benediktineräbte die Klage bei der Kongregation für die Bischöfe und Regularen in Rom eingereicht und dort um die endgültige Beendigung des Prozesses gebeten. Der Erzbischof wie die Kurie hatten es abgelehnt, weiter bei der Nuntiatur in Wien zu verhandeln, wie es Abt Friedrich Grundmann eingeleitet hatte. Die erzbischöflichen Advokaten in Rom hatten als Unterlage bereits ein Elaborat ausgearbeitet, das noch 1753 in Prag nachgedruckt wurde¹³⁶. In diesem Buch „Tres discursus . . .“

¹³³ Brief v. 1. 7. 1754 e b e n d a.

¹³⁴ Brief v. 27. 5. 1754 e b e n d a.

¹³⁵ E b e n d a.

¹³⁶ *Tres discursus juris trium celeberrimorum in curia Romana Advocatorum: I. Antonii Flavi de Sanctis II. Josephi de Prosperis III. Dominici Ursaya. In causa exemptionis pro Reverendissimo et Celsissimo S. R. I. Principe Archiepiscopo Pragensi contra Reverendissimum Abbatem Brzevnoviensem O. S. B. prope Pragam. Quorum primum*

wollen die Advokaten nachweisen, daß die Prager Erzbischöfe durch alle Jahrhunderte die uneingeschränkte Autorität und Jurisdiktion über die Benediktinerklöster in ihrer Diözese besessen hätten und daß an Hand von Dokumenten feststehe, daß der Břevnover Abt seine Rechte zu Unrecht in Anspruch genommen habe.

Da dieses Buch „*Tres discursus*“ entscheidend ist für die letzte Phase des Prozesses und die Unterlage bietet für das Hauptbuch des Prozesses „*Acta processus . . .*“, ist es notwendig, einiges über die unsachliche, polemische, nicht selten auch verleumderische Art und Weise zu sagen, mit der diese drei Advokaten ihre Eingaben an die Kardinäle der Kongregation verfaßten.

Nach ihrer Darstellung muß man den Eindruck gewinnen, als wären die Břevnover Äbte nur arrogante Rechtsverdreher und gewissenlose despotische Betrüger gewesen. Natürlich waren die Unterlagen, die die Advokaten von der erzbischöflichen Kurie bekamen, schon von vornherein in diesem Stil gehalten. So heißt es beispielsweise in einem Schriftstück, das diesen Akten beigelegt ist, daß es doch ganz undenkbar wäre, wenn die Gegenpartei siegte, denn was gäbe das doch für ein Triumphgeschrei bei den Mönchen. Der Erzbischof hätte dann alle Autorität verloren; er würde aufhören, der Ordinarius der Ordensleute zu sein; als solcher würde dann nur noch der Nuntius fungieren¹³⁷.

Auch der Erzbischof ist nicht von dieser Art negativer Beeinflussung freizusprechen. So bemüht er sich, bei einigen Kardinälen in Rom auf das große Unrecht hinzuweisen, das ihm von einem Kreis von Leuten zugefügt würde, „die durch die Ordensprofess zu Heiligen berufen sind“¹³⁸.

Einleitend wenden sich die Advokaten an die Leser und greifen sehr scharf das Buch „*Epitome historica monasterii Brzevnoviensis . . .*“ von Magnoald Ziegelbauer an. Es wäre ein unverschämtes Werk, das gegen jeden guten Brauch verstoße, denn Ziegelbauer stelle die Vorrechte der Abtei als gesicherte und unerschütterliche Tatsache hin. Man müsse zweifeln, ob das noch ein Mensch mit klarem Verstand geschrieben habe.

Weitere Angriffe zeigen folgende Sätze: „Aus diesen Dokumenten“ — gemeint sind die Unterlagen der äbtlichen Partei für ihre Verteidigung — „wird der Leser zweifellos die Blindheit der Mönche verachten, die sie wahrscheinlich schon selber einsehen und auch zu bereuen beginnen. Davon haben wir sichere Kunde. Abt Othmar Zinke, der diesen Streit begonnen hat, war ein rebellischer Kopf, der den Sekretär und Referenten des Kaisers, namens Schwalbenfeld, mit Geschenken und Geld bestochen hat, so daß dieser Fälschungen in den Akten des Hofes zuungunsten des Prager Erzbischofs vorgenommen hat. Auch

iam alias impressus, reimprimitur; duo reliqui nunc primum in lucem prodeunt. Vetero-Pragae in Aulia regia apud Franciscum Carolum Hladky, Archiepiscopalem typographum, anno MDCCLIII (SÚAP, APA kart. 2076, I C 115/2). Das Buch hat 119 Seiten und besteht aus den Abhandlungen dieser drei Advokaten, die jeder für sich verfaßt hat. Es bildete die Grundlage für das spätere umfangreichere Buch *Acta processus . . .* von 1758 (vgl. Anm. 89). Darin ist die letzte Phase des Prozesses und dessen Abschluß behandelt.

¹³⁷ SÚAP, RABB kart. 161 n. 66.

¹³⁸ SÚAP, APA kart. 2076 C 114, 4 A n. 29.

Diener der erzbischöflichen Kurie hat er mit Geschenken dienstbar machen wollen, damit sie Dokumente des erzbischöflichen Archivs, die für ihn ungünstig waren, ausliefern sollten. Da er nichts erreichte, hat er den Prozeß bei der Nuntiatur zugänglich gemacht. Es gibt im erzbischöflichen Archiv auch andere Dokumente, die seine Betrügereien und Fälschungen aufdecken. Dieser Prozeß muß ja für solche betrügerische Kämpfer verloren gehen.“ Außerdem habe der Abt unzählige Dokumente zusammengeflickt, um damit großartige Rechte zu konstruieren. Aber einem lügenhaften Menschen bräuchte man nicht zu glauben, auch wenn er einmal die Wahrheit spreche. Damit hätten also alle seine Dokumente ihre Beweiskraft verloren¹³⁹.

Diese pauschalen Vorwürfe der Fälschungen und Bestrebungen hätten, wenn sie wahr gewesen wären, sehr gravierend sein und sogar strafrechtlich Folgen haben müssen.

Wie verhält sich nun die Sache mit diesem kaiserlichen Beamten Georg Wenzel Schwalbenfeld? Er hat als Referent und Expedient der königlichen Böhmisches Hofkanzlei der Anklage nach in deren Erlässe falsche Aussagen eingeschmuggelt, darunter auch solche zum Schaden des Prager Erzbischofs. Das wurde von dem kaiserlichen Gericht festgestellt. Kaiser Karl VI. hat ihn daraufhin aller Ehren verlustig erklärt und des Landes verwiesen. Abt Othmar Zinke stand wohl mit ihm in brieflicher Verbindung, außerdem auch durch Mittelsmänner wie P. Beda Feistl und P. Raphael Berger, die in Wien für den Abt und die Böhmisches Kongregation arbeiteten. Über Schwalbenfeld hat der Abt Informationen aus der Kanzlei erhalten, die er mit Trinkgeldern honorierte. Das war damals allgemein üblich. Die Beamten hatten niedere Gehälter, die hohen Beamten wie Fürsten und Grafen dienten ehrenamtlich. Den hohen Beamten schenkte man Präsente, den kleinen Trinkgelder. Auch der Prager Erzbischof hat beispielsweise den Kardinälen Ferroni und Archinti Kisten von Meißner Porzellan vermacht. Ob der Abt Schwalbenfeld zu den Fälschungen aufgefordert hat oder auch nur davon wußte, ist nach den vorhandenen Quellen nicht nachzuweisen.

Was den Vorwurf der Fälschung eigener Dokumente anbelangt, so scheint doch so manche Manipulation stattgefunden zu haben. Seine Mitbrüder Beda Feistl und Raphael Berger — die das Vertrauen des Abtes Othmar Zinke besaßen und die er auch zu Apostolischen Notaren ernannt hatte —, die das Recht hatten, Abschriften von Urkunden mit Unterschrift und Siegel zu vidimieren, haben eine Zeitlang auch als Agenten in Wien die Interessen der Abtei und der Böhmisches Kongregation vertreten. Sie waren natürlich über die Streitigkeiten um die Rechte der Abtei und der Kongregation gut informiert. Sie haben wahrscheinlich in einigen Urkunden mit falscher Tinte geringe Veränderungen vorgenommen, Abschriften davon machen und von Advokaten vidimieren lassen, vielleicht auch eine oder die andere selbst vidimiert. Tatsächlich lagen den Prozeßakten für die römischen Behörden Abschriften von wichtigen Dokumenten vor, weil man die Dokumente selbst mit Recht nicht so weit aus der Hand geben wollte. Es wird aber mehrmals betont, daß die Originale durch die Patres in Wien der Nuntiatur vorgelegt worden waren. Als diese Patres später mit dem Abt aus persönlichen Gründen, aber auch weil sie durch den freien

¹³⁹ Acta processus 109, 111.

Aufenthalt in Wien dem Kloster entfremdet und durch die Wichtigkeit ihrer Funktion hochmütig geworden waren, in Konflikt gerieten, verieten sie einiges von ihrem durch ihre Vertrauensstellung erworbenen Wissen dem Prager erzbischöflichen Konsistorium. Das sind offenbar die oben angeführten Unterlagen für die Aussagen des Advokaten Floraventius. Die Vorwürfe des P. Beda Feistl, der 1705 seinen Abt in Rom verklagt und ihn als Despoten in ein sehr schiefes Licht gebracht hatte, hatten offenbar den damaligen Erzbischof Breuner zu einer ganz negativen Meinungsbildung über den Abt angeregt. Er sah in ihm nur den ehrgeizigen, machthungrigen, despotischen Mann, der sich die Rechte, die er als Privilegien ausgab, selbst anmaßte. Das alles wurde in die Verhandlungsschriften der drei römischen Advokaten hineingemischt.

Abt Friedrich Grundmann wehrte sich dagegen: „Das soll offenbar in dem gegenwärtig laufenden Prozeß bei den Richtern einen schlechten Eindruck erwecken und den Prozeß ungünstig beeinflussen.“ Er wünscht, daß der Prozeß ohne alle Aufregung und Ungestüm, ganz sachlich geführt werde, wie es der Kuralstil verlange¹⁴⁰.

Die Advokaten nahmen es mit ihren Aussagebelegen nicht sehr genau und haben die Tatsachen zugunsten ihrer Partei verbogen. Als Beispiel sei auf zwei grobe Unrichtigkeiten hingewiesen. So behaupten sie, Abt Othmar Zinke habe am 15. April 1715 dem Prager Erzbischof Johann Josef Breuner den Eid eines nicht exemten Abtes geschworen¹⁴¹. Damit sollte gezeigt werden, daß dieser Vorkämpfer der Exemtion dieser ganz zuwider gehandelt und die vollen Jurisdiktionsrechte des Erzbischofs über die Benediktiner anerkannt habe. Der Erzbischof Johann Josef Breuner aber ist schon 1710 gestorben. Abt Othmar Zinke wurde 1700 unter dem Vorsitz des Seniors, ohne Beisein der erzbischöflichen Kommissare, gewählt und noch im gleichen Jahre nach Ablegung des Eides eines exemten Abtes geweiht.

In der Abtei St. Prokop sei am 18. Juli 1702 von den Mönchen in Gegenwart von erzbischöflichen Kommissaren ein Abt mit Zustimmung des Erzbischofs postuliert worden, ohne daß Abt Thomas dagegen reklamiert hätte. Abt Thomas aber ist bereits 1700 gestorben. Die Wahl des Abtes in St. Prokop fand am 30. März 1703 unter dem Vorsitz des Břevnover Abtes Othmar Zinke statt, dem der neue Abt Wenzel Koschin auch den Eid ablegte. Daraus war ja der große Konflikt entstanden, der einige Seiten dieser Abhandlung füllt. Es gibt eine Reihe ganz falscher Daten. Davon seien wiederum nur zwei herausgegriffen: 1618 wurde Kaiser Maximilian II. gewählt; oder die Konfirmationsbulle Papst Benedikts XIV. zu der Wahl des Abtes Friedrich Grundmann ist mit dem Datum April 1751 versehen. Zu der Zeit aber lebte noch Abt Benno II. Löbl. Abt Friedrich wurde am 8. Februar 1752 gewählt¹⁴².

Woher hatten die römischen Advokaten die falschen Angaben? Sie konnten doch nur von den Advokaten der erzbischöflichen Kurie in Prag kommen. Zum Teil waren sie bewußt verdreht, zum Teil aus Schlampigkeit so geschrieben worden.

¹⁴⁰ Brief v. 14. 5. 1754. SAB, Bened. Rajhr. C 34.

¹⁴¹ Acta processus 88.

¹⁴² E b e n d a 65, 79.

Papst Benedikt XIV., der von diesem Prozeß Kenntnis hatte, erklärte, daß er den Prozeß selbst führen werde, und zog am 22. November 1756 alle Akten an sich. Er war ein gelehrter Kirchenrechtler und auch ein Freund der Benediktiner. Auch sein Sekretär Kardinal Valentini war den Benediktinern wohl gesinnt. Damit stand die Sache für Abt Friedrich Grundmann und die Böhmiſche Kongregation nicht ſchlecht. Sowohl er wie ſein Vorgänger hatten das Wohlwollen dieſes Papſtes bereits erfahren. Ein Verluſt für ihn war, daß Kardinal Valentini ſchon im folgenden Jahr ſtarb. Sein Nachfolger war Kardinal Archinti, der zu den Freunden des Prager Erzbischofs Manderscheid-Blanckenheim zählte. Er ſchrieb auch dem Erzbischof, daß ihm gar nichts beſſeres paſſieren konnte, als daß der Papſt ſelbſt den Prozeß in die Hände genommen hatte, denn deſſen Gelehrſamkeit wie ſein Eifer für den Schutz der biſchöflichen Rechte ſei bekannt. Sobald ſich die Geſundheit des Papſtes wieder gebessert habe, werde er ihm in dieſem Prozeß mit Rat und Tat zur Seite ſtehen¹⁴³.

Weil der Papſt wegen anderer dringender Geſchäfte und wegen ſeiner ſchlechten Geſundheit nicht dazu kam, den Prozeß weiter zu führen, hat er im Mai 1757 damit wiederum die Kongregation für die Biſchöfe und Regularen, deren Referent in Prozeßangelegenheiten Kardinal Joſeph Maria Ferroni¹⁴⁴ war, beauftragt.

Beide Parteien wurden aufgefordert, ihren Mandataren den Auftrag zu geben, ſich bei der Kongregation einzufinden. Abt Friedrich Grundmann ſollte binnen zweier Monate nach Rom kommen, um dort ſeine Exemption zu verteidigen. Es war ihm aber zu dem Zeitpunkt nicht möglich, da ſeine Abtei in Folge des Kriegausbruchs zwiſchen Maria Theresia und Friedrich II. immenſen Schaden erlitten hatte. Durch Feindeinwirkung waren die Stadt Braunau und Teile des Kloſters am 19. April 1757 in Aſche gelegt worden. Um die Urkunden vor dem Feinde zu ſchützen, habe man ſie vergraben und vermauert. Am 27. September erhielt er eine zweite Vorladung, die ihn „sub poena contumaciae“ verpflichtete, in Rom zu erſcheinen, wobei der Termin noch bis Ende November verlängert wurde. Er ſchrieb gleich an die Kaiſerin, daß ihm dieſe Vorladung große Sorge bereiten würde, denn hier handle es ſich doch um ein Gerichtſtribunal außerhalb des Reiches; außerdem werde bei den Verhandlungen ſicher die Frage der Teilnahme von erzbischoflichen Kommiſſaren bei der Abwahl zur Sprache kommen. Würden damit nicht die Erläſſe Kaiſer Leopolds und ſeiner Nachfolger in Frage geſtellt? Er bat die Kaiſerin, ihm ihre Meinung kundzutun¹⁴⁵. Die Kaiſerin hatte darauf erklärt, ſie werde die Ergebniſſe dieſes Prozeſſes nicht anerkennen, weil er über wichtige kirchliche An-

¹⁴³ Brief v. 9. 3. 1757. SÚAP, APA kart. 2076, C 114, 4 A/3.

¹⁴⁴ Kardinal Joſeph Maria Ferroni war Jeſuitenſchüler, Kanoniſt, ſeit 1743 Sekretär dieſer Kongregation und Konſultor des hl. Officiums (= die höchſte Kurialbehörde, die die Aufgabe hat, die Glaubens- und Sittenlehre zu ſchützen, zugleich auch Gerichts- und Verwaltungsbehörde).

¹⁴⁵ SÚAP, RABB kart. 161 n. 68.

gelegenheiten ihrer Erbländer vor einem Gericht außerhalb ihres Reiches geführt würde.

Der Prager Erzbischof ließ nun alle seine Verbindungen zum Wiener Hofadel spielen und scheute keine Ausgaben, um bei der Kaiserin die Erlaubnis zu diesem Prozeß in Rom zu erreichen, was ihm auch gelang. Ihre Antwort war, daß sie zwar Grund hätte, auf ihrem Recht zu bestehen, doch wolle sie aus Rücksicht auf den gegenwärtigen Papst und in der Hoffnung, daß dieser unselige Streit nun doch bald ein gutes Ende finde, den Prozeß ausnahmsweise allermildigst geschehen lassen. Was aber auch bei diesem Prozeß beschlossen würde, müsse der Kaiserin vorgelegt werden. Ähnlichen Inhalts war auch der Brief an den Břevnover Abt mit dem Beisatz, daß sich der Abt auf nichts einlassen solle, was die Teilnahme von erzbischöflichen Kommissaren bei der Abtwahl anbelangt. Das müsse eigens mit der Kaiserin verhandelt werden¹⁴⁶.

Es war der größte Fehler des Abtes, daß er nicht nach Rom gefahren war, um dort seine und die Sache der Böhmisches Kongregation persönlich zu verteidigen. Fürchtete er die Strapazen oder fühlte er sich dem römischen Prozeß-Milieu nicht gewachsen? Jedenfalls übergab er alles dem Abt Calixtus de Gentile als seinem Mandatar. Die Briefe, die Gentile in diesen entscheidenden Monaten an den Abt schrieb, enthalten wohl manche Information, hauptsächlich aber Vertröstungen und Phrasen. Er war schon ein alter Mann und diesen römischen Advokaten in keiner Weise gewachsen. Dazu kam, daß er dem Einfluß, den der Erzbischof bei einigen römischen Kardinälen hatte, nichts entgegenzusetzen konnte. P. Amilian Matějský, der für seine Propstei Raigern in Rom arbeitete, schrieb schon 1754, daß er den Eindruck habe, Gentile hätte den Prozeß völlig aufgegeben.

Als der Erzbischof erfahren hatte, daß die Kongregation unter Ferroni den Prozeß im Auftrag des Papstes weiterführte, schrieb er gleich an den Kardinal, die Eminenzen möchten doch den Prozeß, den die Benediktiner ihm aufgenötigt hätten, sobald als möglich beenden; er sei nur durch die bösen Ränke des Břevnover Abtes jahrelang unterbrochen worden¹⁴⁷. Als er durch Kardinal Archinti erfuhr, daß sich der Prozeß zu seinen Gunsten neigte, berief er die fünf Benediktineräbte in sein Prager Palais und teilte es ihnen mit. Dann erklärte er ihnen, er müßte ihnen die Rechte, auf die sie sich immer berufen hätten, entziehen. Die Äbte wiesen das im Hinblick darauf, daß ja der Prozeß noch gar nicht entschieden und kein Urteil gefällt war, als unberechtigte Zumutung zurück.

In dieser letzten entscheidenden Phase des Exemtionsstreites konzentrierten sich die Verhandlungen auf sechs Punkte, zu denen der Advokat Floraventius sein Exposé mit den dazugehörigen Beilagen verfaßt hatte, das in den schon mehrmals zitierten Acta processus seinen Niederschlag gefunden hat. Die sechs Punkte sind:

¹⁴⁶ E b e n d a.

¹⁴⁷ SÚAP, APA kart. 2076 C 114, 4 A/3.

1. Bilden die Benediktinerklöster Břevnov, St. Niklas in der Prager Altstadt, St. Prokop an der Sazava, St. Johann unterm Felsen und Kladrau mit Recht eine Kongregation?

2. Kann der Břevnovener Abt Haupt oder „Visitor Generalis et perpetuus“ genannt werden? Darf er sich als „Dei et Apostolicae Dei gratia Abbas“ bezeichnen?

3. Besitzt die Abtei Břevnov eine aktive oder passive Exemption von der Jurisdiktion des Erzbischofs?

4. Kommt den andern vier Äbten dieser Benediktinerklöster eine Exemption von der Jurisdiktion des Prager Erzbischofs zu und unterstehen sie dem Břevnovener Abt?

5. Kann der Břevnovener Abt in den Benediktinerklöstern Böhmens Äbte ein- und absetzen?

6. Sind die fünf Äbte, wenn sie rechtmäßig gewählt sind, verpflichtet, die Bestätigung ihrer Wahlen vom Prager Erzbischof, ihrem rechtmäßigen Ordinarius, anzufordern^{148?}

Als der Prozeß in vollem Gange war, starb Benedikt XIV. am 3. Mai 1758. Der Tod dieses Papstes war für die Benediktiner ein schwerer Schlag. Man kann annehmen, daß es unter seiner Regie zu einem Kompromiß gekommen wäre.

Da die neuen Staatslehren der Aufklärung, verbunden mit dem fürstlichen Absolutismus, vielfach in den einzelnen Staaten — auch in der österreichischen Monarchie — zum Staatskirchentum führten, war eine uneingeschränkte Jurisdiktion der Bischöfe in enger Verbindung mit Rom von größter Wichtigkeit für die Festigkeit der Kirche in der Welt. Dem neuen Papst Clemens XIII. mußte das Bemühen der Benediktiner in Böhmen daher völlig unzeitgemäß erscheinen. Am 6. Juli gewählt, war es eine seiner ersten Amtshandlungen, daß er die Kardinäle drängte, den Prozeß sobald als möglich zu beenden. Er überließ alles der Entscheidung der Kardinäle und schon am 15. September war der Prozeß beendet und das Urteil gefällt: „Die hl. Kongregation der Eminenzen und Kardinäle antwortet auf die sechs Punkte, nachdem sie die Parteien angehört hat, nach reiflicher Überlegung in folgender Weise: die ersten fünf Fragen sind negativ, die sechste ist positiv beantwortet worden.“ Gezeichnet ist der Akt vom Präfekten der Kongregation, Kardinal Cavalchini¹⁴⁹.

Nach dieser Entscheidung der römischen Kongregation ergaben sich für die Benediktinerklöster in Böhmen folgende neue Rechtsverhältnisse: 1. Den Benediktinerklöstern in Böhmen wird das Recht abgesprochen, sich zu einer Böhmisches Kongregation der Benediktinerklöster zu bekennen, da die bisherige keine rechtliche Grundlagen hat. Sie muß nach den Bestimmungen des Tridentinums neu konstituiert werden. 2. Dem Abt von Břevnov steht es nicht zu, sich als Haupt und dauernder Generalvisitorator zu betrachten und in die An-

¹⁴⁸ Acta processus 212—214.

¹⁴⁹ Acta processus 148.

gelegenheiten der Benediktinerklöster in Böhmen und Mähren einzugreifen. 3. Das Kloster Břevnov wie auch die übrigen vier Klöster sind nicht exemt, sondern unterstehen alle der Jurisdiktion des Erzbischofs von Prag. Die Rechtskräftigkeit einer Abtwahl ist von der Bestätigung durch den Prager Erzbischof abhängig. 4. In einer neu gebildeten Kongregation ist nicht mehr der Břevnover Abt dauernder Visitor, sondern der Präses der Kongregation; er wie die Visitatoren werden beim Provinzialkapitel immer wieder neu gewählt. 5. Der Erzbischof von Prag ist das eigentliche Haupt der Benediktinerklöster in Böhmen.

Bis zur Bestätigung des Urteils durch den Papst und zu seiner Verkündung sollte noch ein Vierteljahr vergehen. P. Bonaventura Piter, der inzwischen durch die Wahl vom 25. Mai 1756 Propst von Raigern geworden war¹⁵⁰, hatte immer noch gute Verbindungen nach Wien und erfuhr so bald von dieser Entscheidung der römischen Kongregation. Er riet dem Abt, jetzt nichts zu überstürzen, noch sei das Urteil nicht verkündet. Man müsse jetzt alles überdenken, um zu erkennen, was zu tun sei. Er solle sich an die Kaiserin wenden, die ja für den Benediktinerorden und vor allem für die alte Abtei Břevnov immer viel übrig gehabt hätte. Man müßte die Kaiserin bitten, sich in Rom dafür einzusetzen, daß dem Břevnover Abt die Korrektion und Reform in den Benediktinerklöstern Böhmens erhalten bliebe. Freilich werde man zuerst mit dem Erzbischof verhandeln müssen. Man müßte ihm nahe legen, daß es doch nicht in seinem Interesse sein könne, daß das Ordensleben und die Disziplin in den Klöstern Schaden leide. Man könnte ihm dabei gesprächsweise nahebringen, daß er sich doch schwer tun würde, dafür allein die Verantwortung zu übernehmen. Auf keinen Fall dürfe man zulassen, daß unzufriedene Mönche sich immer gleich an den Erzbischof wenden könnten; das würde viel Unzufriedenheit und oft unhaltbare Zustände im Kloster schaffen. Sicher habe dieser Prozeß viel Geld gekostet. Er werde, soweit es ihm möglich sei, dem Abt auch finanziell helfen¹⁵¹.

Dieser Brief enthält einen wichtigen Satz, der nicht nur die Reaktion auf die römische Entscheidung widerspiegelt, sondern auch den Kern der Sache trifft: „Odio non jure processum videmus!“ (Wir sehen, daß der Haß und nicht das Recht den Prozeß geführt hat.) „Bullen der Päpste und Diplome der Könige, ungezählte Gnadenerweise der Fürsten und Päpste werden über den Haufen geworfen und haben keine Gültigkeit mehr. All das ist mit einer einzigen Entscheidung vernichtet.“ Auch Abt Gentile hatte geraten, daß man sich nach Wien wenden solle, um noch bei der Kaiserin entsprechende Milderungen

¹⁵⁰ Wahl des P. Bonaventura Piter zum Propst in Raigern am 25. 5. 1756. Vom Břevnover Abt wurden drei Kandidaten, abwechselnd genommen aus den Konventen von Raigern und Břevnov, dem Raigerner Konvent zur Wahl vorgeschlagen, der einen von ihnen zum Propst wählte. Der Propst war infuliert und vom Staat als Prälat anerkannt; als solcher hatte er Sitz und Stimme im Mährischen Landtag. Diesen Kompromiß hatte Abt Thomas Sartorius 1686 mit dem Raigerner Konvent ausgehandelt. Seit der Zeit gehörte dieses Kloster nur lose zum Mutterklosterverband Břevnov.

¹⁵¹ Brief vom 4. 11. 1758. SAB, Bened. Rajhr. C c 46.

oder Vorteile in dieser Entscheidung zu erreichen. Dazu bemerkt der Propst Bonaventura Piter: „Ich schrecke zwar vor Reisen zurück, aber für mein Mutterkloster will ich alles auf mich nehmen. Für das Wohl meiner Mutter denke ich nicht an die Zeit, an die Gesundheit, an das Leben, das ich ja doch von ihr habe . . . ¹⁵²“

So unabdingbar, klar und einfach die römische Entscheidung zu sein scheint, sie ließ dennoch einige Fragen offen. Das war besonders für die Propstei Raigern der Fall; der Propst hatte das bald erkannt. Einmal liegt dieses Kloster ja nicht in der Prager Diözese in Böhmen, sondern in der Olmützer in Mähren. Also untersteht der Propst von Raigern nicht dem Abt von Břevnov, sondern ist ein selbständiger Prälat. Damit ist die Exemption für Raigern gar nicht in Frage gestellt. Ebenso bleibt der Abt von Břevnov auch weiterhin ihr dauernder Visitor. Aber wie wird sich der Bischof von Olmütz dazu stellen? Das wird für Raigern wie für den Břevnov Abt neue Streitigkeiten mit dem Olmützer Konsistorium geben. Er läßt auch die Frage offen, wie sich wohl die Kaiserin zu dieser Entscheidung stellen wird. Seiner Meinung nach wird sie sicher nicht alles widerspruchslos hinnehmen. Gerade da wäre der Ansatzpunkt, noch manches herauszuschlagen und noch vor der Publikation des Dekretes manches zu retten. Vor allem müßte über die Kaiserin beim Papst erreicht werden, daß der Abt dauernder Visitor für die Benediktinerklöster bleibt. „Wie sollte man sich sonst ein gedeihliches Wirken der neuen Kongregation und die Wahrung der Observanz in den Klöstern vorstellen, wenn nicht der Abt des größten und bedeutendsten Klosters das garantiert? Gewiß unterstehen die Äbte danach in Spiritualibus dem Erzbischof, aber für die Visitation, für die Frage um die Disziplin und Regeltreue kann doch nur ein Benediktinerabt zuständig sein.“ Man müßte dem Erzbischof klar machen, daß er damit überfordert wäre, und daß das auch ein anderer Prälat des Domkapitels, den er dafür delegieren würde, nicht leisten könnte. Was die Teilnahme von erzbischöflichen Kommissaren bei der Wahl der Äbte anbelangt, könnte man dafür ja viel Verständnis bei der Kaiserin finden, denn schon immer hätten die Kaiser als oberste Schutzherren der Kirche in Böhmen eine solche Teilnahme abgelehnt.

Eins sei noch zu beachten: Der Abt von Břevnov müßte auch die bisher gegebene Vorrangstellung vor allen Äbten und Prälaten des Landes im Böhmisches Landtag behalten. Damit hätte er sie notwendigerweise auch in der Kirche. Welche Bedeutung der Břevnov Abtei noch immer zukomme, wäre doch nicht nur die Tatsache, daß sie die älteste, vornehmste und bedeutendste des Landes sei, sondern daß sie auch heute noch 105 Patres zu ihren Mitgliedern zähle. All das müßte der Abt in einem Memorial der Kaiserin geschickt unterbreiten ¹⁵³.

Was die Böhmisches Benediktinerkongregation anbelangt, so sei in dieser Entscheidung der römischen Kurie ein schwerer Widerspruch, den er nicht begrei-

¹⁵² E b e n d a.

¹⁵³ Brief vom 19. 12. 1758 e b e n d a.

fen könne. Hier habe man gedankenlos gehandelt und nur die Erfüllung des erzbischöflichen Willens vor Augen gehabt. Nach den Bestimmungen des Tridentinums seien die alten Orden, vor allem der Benediktinerorden, verpflichtet, regionale Vereinigungen zu bilden. Besonders im vorigen Jahrhundert seien überall solche Kongregationen entstanden. Und hier würde eine bestehende, blühende, sehr aktive Kongregation mit einer viel älteren Tradition für nicht bestehend erklärt und damit aufgelöst, ohne daß in diesem Beschluß auch nur ein Wort über eine Neukonstituierung einer Benediktinerkongregation in Böhmen zu finden sei. Es werde also notwendig sein, mit dem Prager Erzbischof darüber in Verbindung zu treten, und ihn für die Neugestaltung einer solchen Kongregation aufgrund von neuen Statuten zu gewinnen. Das könne ja nur in seinem Interesse sein, denn anders wäre die Observanz in den Klöstern nicht zu halten. Dabei müßte die Rolle des Břevnover Abtes geschickt plaziert werden. Er werde die Konstitutionen der verschiedenen bestehenden Kongregationen studieren und dem Abt später darüber berichten. „Die Böhmisches Benediktinerkongregation wird bleiben, was sie auch für einen Namen führt, jetzt ist es nur unsere Aufgabe, für gute Konstitutionen und Statuten Sorge zu tragen¹⁵⁴.“

Mit dem Advokaten Haymerle, der auch sonst eine einflußreiche Persönlichkeit beim Wiener Hof war, hat der Propst ein Memorial für den Břevnover Abt an die Kaiserin verfaßt. Bei dieser Gelegenheit war er auch in Wien, wo er sich mit dem Auditor¹⁵⁵ der Nuntiatur wegen des Kurienbeschlusses unterhielt und dabei seiner Enttäuschung Ausdruck verlieh. Bei diesem Gespräch machte der Auditor eine sonderbare Bemerkung: Wenn der Abt wolle, könne seine Abtei unmittelbar dem römischen Stuhl unterstellt werden, dann wäre für ihn die Frage der Kongregation in Böhmen gelöst. Der Propst bemerkt in seinem Bericht an den Abt dazu: „Das hat wenig Zweck, denn von der Kaiserin haben wir das Brot, von Rom nichts. Rom hat sein Recht in der Brust, die Kaiserin hat es vor Augen¹⁵⁶.“ Die Skepsis war berechtigt. Das Prager Konsistorium hätte doch wieder nicht eher geruht, als bis es dieses Indult Roms als erschlichen und ungültig zu Fall gebracht hätte.

Noch im November, bevor die päpstliche Bestätigung und Publikation der römischen Entscheidung eingetroffen war, wurde der Kaiserin das Memorial überreicht. Nach einer Verteidigung der Rechte der Abtei und der Böhmisches Kongregation wird darin auf die Entscheidung der römischen Kurie hingewiesen, die ohne Rücksichtnahme auf die Kaiserin erfolgt sei. Die Kaiserin wird dann gebeten, sich für die Böhmisches Kongregation und den Břevnover Abt in Rom einzusetzen, ohne dabei den Rechten des Erzbischofs noch der römischen Entscheidung nahe zu treten¹⁵⁷.

¹⁵⁴ Brief v. 4. 11. 1758 e b e n d a.

¹⁵⁵ Auditor heißt der Vernehmungsrichter bei der Nuntiatur. Er muß Priester und Doktor beider Rechte sein. Kraft seines Amtes ist er Prälat.

¹⁵⁶ Brief v. 10. 11. 1758. SAB, Bened. Rajhr. C c 46.

¹⁵⁷ SÚAP, RABB kart. 161 n. 70.

Dieses Memorial war unreal. Einmal erwartete man von der Kaiserin, in die Entscheidung der römischen Kurie einzugreifen, eine Macht, die ihr gar nicht zukam; damit wäre sie mit Rom in Konflikt geraten. Alles, was der Břevnover Abt wünschte, ging doch darauf hinaus, mit einer Reihe von Ausnahmen, die sie durchsetzen sollte, die römische Entscheidung zu unterlaufen, doch so bedeutend war der Streit für die Kaiserin nicht. Außerdem hatten weder der Propst noch der Abt begriffen, daß aufgrund der jetzt einsetzenden Veränderungen in Kirche, Gesellschaft und Staat solche veralteten Formen der Klosterverfassung gar nicht mehr durchzusetzen waren. Inzwischen war es dem Propst Bonaventura Piter gelungen, Anfang Dezember in dieser Angelegenheit bei der Kaiserin eine Audienz zu erreichen. Dabei erfuhr er auch von ihr, daß sie einen Rekurs des Abtes gegen das Urteil der römischen Kurie keinesfalls für gut halte, weil damit der endlich erreichte Friede neuerdings zerstört würde. Sie gab ihm zu verstehen, daß sie ihre Rechte in Rom in dieser Sache einmahnen werde und daß ohne ihre Genehmigung eine päpstliche Publikation des Urteils nicht in Frage komme. Sie sandte das Memorial an den Erzbischof-Koadjutor in Prag, Anton Peter Graf Přichovsky, und verlangte dessen Stellungnahme. Diese ist nicht bekannt.

Am 20. Jänner 1759 konnte der Propst dem Abt mitteilen, daß er den Entwurf des Schreibens der Kaiserin an den Papst eingesehen habe. Es enthalte im wesentlichen alles, was sie gewünscht hätten. Er könne sich aber kaum vorstellen, wie Rom darauf reagieren werde, wenn die Kaiserin so bremse. „Aber wir sind keine Verurteilten, das wäre eine Verleumdung, wir waren nur zum Stummsein verurteilt¹⁵⁸.“ Inzwischen aber war dieser Brief von den Ereignissen überrollt worden.

Abt Friedrich Grundmann hat noch in Rom rekurriert und um Audienz gebeten. Nun wäre er nach Rom gefahren, nachdem es zu spät war. Die gleiche römische Kongregation beschloß unter demselben Kardinal Ferroni nach erneuter einsichtiger Überlegung, daß die am 15. September gefällten Entscheidungen gelten würden und ein nochmaliges Aufgreifen des Prozesses nicht mehr in Frage käme¹⁵⁹.

Die Mitbrüder des Abtes im Břevnover Konvent hatten wohl inzwischen erfahren, daß der Streit um die Exemtion beendet war. Der Chronist schreibt zum Jahresende im Diarium: Obwohl das Urteil noch nicht verkündet ist, ist doch bereits klar, daß künftighin das Prager wie das Königgrätzer Konsistorium über uns stehen werden. Wir haben uns mit beiden geeinigt, damit weitere Widerwärtigkeiten vermieden werden, denn unser Abt ist ein Freund des Friedens und verlangt nichts sehnlicher als die Ruhe, nachdem er sechs Jahre um die Privilegien gekämpft hat¹⁶⁰.

Da der Prager Erzbischof wegen der Versuche des Břevnover Abtes, vor der Publikation des Dekretes doch noch manches über die Kaiserin zu retten, be-

¹⁵⁸ SAB, Bened. Rajhr. C c 46.

¹⁵⁹ 1. 12. 1758. Acta processus 113 f.

¹⁶⁰ Diar. Brev. (31. 12. 1758) II, 368.

unruhigt war und fürchtete, das Dekret könnte wieder umgestoßen werden, bat er den Papst sehr eindringlich, er möchte das Dekret durch seine Autorität schützen. Darauf schrieb ihm der Papst schon am 9. Dezember einen persönlichen Brief, in dem er ihm seine volle Unterstützung zusicherte. Daraus seien hier einige Sätze zitiert: „ . . . Da wir nichts sehnlicher wünschen, als daß jedem sein Recht zukommt und nach Beendigung von Streit und Meinungsverschiedenheiten wieder Gerechtigkeit und Frieden sich miteinander verbinden, wird deine Fraternität leicht ermessen können, wie sehr wir uns freuen, daß der Prozeß zwischen deiner erzbischöflichen Kurie und den geliebten Söhnen, den Benediktineräbten deiner Diözese, der sich so lange hingezogen hat, von der Kongregation unserer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle unserer hl. Kirche, nach Befragung und Beratung mit Bischöfen und Ordensoberen endlich entschieden und beendet ist. Deshalb wollen wir, daß eure Fraternität überzeugt sein darf, daß wir nicht zögern werden, dieses von der Kongregation erlassene Dekret kraft unserer päpstlichen Autorität noch durch ein anderes Dokument zu schützen und zu bekräftigen . . . ¹⁶¹“

In der Bulle vom 14. Dezember 1758 hat Papst Clemens XIII. das von der Kongregation für Bischöfe und Regularen am 15. September 1758 gefällte Urteil über den Exemtionsstreit bestätigt und die strikte Befolgung desselben unter Androhung schwerer Kirchenstrafen anbefohlen. Zugleich werden darin auch alle früheren Privilegien, die dieser Bulle widersprechen, ausdrücklich wird das Breve Bonifaz' IX. von 1396 genannt, aufgehoben.

Eine Bulle mußte, ehe sie in der österreichischen Monarchie verkündet wurde, vom Kaiser gebilligt werden. Auch diese Bulle mußte erst von der Kaiserin Maria Theresia das „Placet“ bekommen. In Rom war ihr Inhalt natürlich bekannt und Propst Bonaventura Piter erfuhr ihren ganzen Wortlaut. Er war davon zutiefst erschüttert, weil damit alle Hoffnungen und die damit verbundenen Kombinationen, die er nach dem Bekanntwerden des Dekretes der römischen Kongregation gefaßt und dem Břevnover Abt geraten hatte, wie ein Kartenhaus zusammenfielen. „Ich gestehe“, schreibt er dem Abt, „daß ich nicht fassen kann, was hier passiert ist. Hier ist etwas Radikales gegen mein Mutterkloster verübt worden. Weiter zu schreiben, verbietet mir der Schmerz. Am meisten aber bedrückt mich, daß ich so wenig in Wien ausgerichtet und vermocht habe, da ich doch alles kannte und darauf hinwies.“ Trotzdem überlegt er wieder, und rät dem Abt, es noch einmal zu versuchen, über die Kaiserin eine Intervention zu erreichen, damit die Kongregation wegen der Observanz in den Klöstern erhalten bliebe, da sie nur mit dem Břevnover Abt als Ständigem Haupt lebensfähig sei ¹⁶².

Am 23. Jänner schickt Abt Friedrich Grundmann seinen Mitbruder Amand Blaha nach Wien, um beim Hof zu verhandeln. Immer noch hofft man zu er-

¹⁶¹ Dieser Brief des Papstes, die Bulle vom 14. 12. 1758, die Bestätigung durch die Kaiserin Maria Theresia sowie die Publikation des Erzbischofs sind abgedruckt in den Acta processus 215—232.

¹⁶² SAB, Bened. Rajhr. C c 14.

reichen, daß der Břevnover Abt dauernder Visitor der Kongregation bleibt. Man konzentriert sich ganz auf diesen Punkt, da man von der Vorstellung nicht los kommt, daß sie zerfällt, wenn der Břevnover Abt nicht ihr dauerndes Haupt ist, obwohl man weiß, daß die andern Äbte die Wahl des Visitors bereits beim Provinzialkapitel wünschten. Und in der Tat hat die weitere Entwicklung dieser Befürchtung Recht gegeben.

Mitte Mai kehrte P. Amand Blaha von Wien zurück und berichtete über die aussichtslose Situation. Die Kaiserin hatte der Bulle ohne Einwände am 5. Mai ihr „Placet“ erteilt. In dem Rezeß an die k. k. Repräsentationskammer erklärte sie, daß die Bulle nun in Prag veröffentlicht werden könne, da sie nichts einzuwenden hätte gegen das, was nach der Bulle künftig in Spiritualibus für die Benediktiner in Böhmen zu gelten habe. Demnach habe der Abt von Břevnov nicht mehr das Recht, Amt und Titel eines Generalvisitors zu führen. Sie wünsche aber, daß er, wie seine Nachfolger, sich im Landtag des bisherigen Titels und Ranges erfreuen solle. Was aber die erzbischöflichen Kommissare bei der Wahl eines Abtes in den böhmischen Benediktinerklöstern anbelangt, dürften sie auf keinen Fall zugelassen werden, diesbezüglich bleibe es bei den bisherigen Resolutionen¹⁶³.

Der Abt berief den Konvent von Břevnov und die Vertreter der Konvente von Politz und Braunau (Wahlstatt war wegen des Krieges nicht erreichbar) am 2. Juni 1759 zu einem Kapitel, bei dem er auf Aufforderung des Erzbischofs dem Konvent die Bulle verkündete. Die Bestürzung war groß, nicht so sehr über das Urteil, das man ja schon kannte, sondern über das starke Engagement des Papstes auf seiten des Erzbischofs, was die ganze Situation wesentlich verschärfte. Praktisch war ja damit auch die Kongregation aufgelöst¹⁶⁴.

Offenbar hat der Abt wegen des Pessimismus bei seinen Mitbrüdern bezüglich der weiteren Entwicklung des Benediktinerordens in Böhmen sich doch noch einmal schriftlich an die Kaiserin Maria Theresia selbst gewandt und sie gebeten, sich beim Papst dafür zu verwenden, daß dem Břevnover Abt das Amt des dauernden Visitors bei Anerkennung aller übrigen Punkte des Dekretes der römischen Kongregation verbleibe. Nur so könnte der Zerfall der Böhmisches Kongregation und der Verfall des Benediktinerordens in Böhmen vermieden werden. Die Kaiserin beauftragte den Fürsten Kaunitz, in ihrem Namen in diesem Sinne mit dem Papst in Rom zu verhandeln. Der Inhalt dieses Schriftstückes ist dem Erzbischof von Prag irgendwie zu Ohren gekommen. Sofort sandte er stürmische Briefe an Kaunitz, mit dem ihn Freundschaft verband, an Kardinal Odescalchi in Rom und an den Papst selbst. Er spricht davon, daß der Břevnover Abt durch falsche Darstellung und Lügen diese Intervention in Rom erreicht habe. Die vier Benediktineräbte hätten gern seine Herrschaft auf sich genommen, sie würden, wenn es dem Břevnover Abt gelinge, Visitor der Benediktiner in Böhmen zu bleiben, durch diesen Abt geradezu zur Verzweigung getrieben. Er könne auch nicht verstehen, wie der

¹⁶³ SÚAP, APA kart. 2076 C 114, 4 A, n. 31.

¹⁶⁴ Diar. Brev. II, 376 f.

Papst durch eine solche Entscheidung das Dekret vom 15. September 1758 sowie seine Bestätigung und Bekräftigung dieses Dekretes geradezu annullieren könnte. Damit würde der endlich erreichte Frieden wieder zerstört und die Quälereien begannen von vorn. Dem Kardinal schrieb er, daß der Papst doch bedenken solle, daß er mit dieser Bewilligung die von ihm erlassene Bulle und seine ganze Autorität unterminieren würde. Er möchte doch die Achtung des Hl. Stuhles vor Augen haben, die ihm in Böhmen und in Deutschland entgegengebracht werde. Es würde ihm hier sehr schaden, wenn die Bulle in ihrer Wirksamkeit auf diese Weise ausgehöhlt würde. Der Břevnover Abt versuche wiederum sein Spiel mit dem Papst zu treiben, wie er es früher immer getan hätte, um damit die Rechte der Metropolitankirche zu schädigen¹⁶⁵.

Wie Fürst Kaunitz und Kardinal Odescalchi darauf reagiert haben, ist nicht bekannt, wohl aber die Antwort des Papstes. Er steht zur Bekräftigung des Dekretes der Kongregation und hat nicht die geringste Absicht, auf das Bittgesuch des Břevnover Abtes einzugehen, gerade im Hinblick auf die großen Streitigkeiten und Beunruhigungen, die es durch Jahrzehnte gegeben hat. Ihm liegt nichts mehr am Herzen, als daß seine bischöfliche Gewalt, die er in langem schweren Streit immer geschützt hat, unvermindert und gesichert bleibt¹⁶⁶. So ist auch dieser letzten Anstrengung des Abtes Friedrich Grundmann der Erfolg versagt geblieben.

Dann tat der Abt das einzig Richtige. Mit Einverständnis des Erzbischofs lud er die vier Benediktineräbte in seine Abtei St. Margareth in Břevnov ein, beriet mit ihnen die Situation und schlug eine provisorische Wahl eines neuen Visitators vor, damit nicht eine kaiserlose Zeit entstünde. Die vier Äbte kamen bald überein, daß Abt Friedrich Grundmann das Amt des Visitators bis zum nächsten Provinzialkapitel führen solle. Am nächsten Tag begaben sich alle fünf Äbte zum Erzbischof nach Prag und Abt Friedrich stellte sich ihm als der neue Visitator vor. Der Erzbischof bestätigte ihn auch und übertrug ihm die Aufgabe, den Konflikt zwischen dem Abt Martin und dem Konvent in St. Niklas in der Prager Altstadt zu untersuchen und dort Frieden zu stiften. Eine eingehende Visitation deckte dort unhaltbare Zustände auf. Der Erzbischof, dem Abt Friedrich alles berichtet hatte, verlangte die Abdankung und Neuwahl Abt Martins, mit deren Durchführung wiederum Abt Friedrich beauftragt wurde. So hatte er es durch sein kluges Verhalten und Vorgehen vermocht, den Orden vor schweren Rückschlägen zu bewahren. Sein Ansehen unter den Äbten und Konventen war so gewachsen, daß sie ihn auf den späteren Provinzialkapiteln von 1763 und 1768 wieder zum Visitator wählten. Auf diese Weise behielt er das Amt bis zu seinem Tode 1772.

Damit war auch das kritische Problem der Rangstellung des Břevnover Abtes gelöst, weil nach der Entscheidung der Kaiserin Maria Theresia der Břevnover Abt als Haupt der Benediktiner in Böhmen auch im Böhmischem Land-

¹⁶⁵ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Sign: Böhmen k 6 S. 561, 562, 564. Brief an Kard. Odescalchi v. 26. 7. 1759; Brief an Papst Clemens XIII. v. 29. 7. 1759; Brief an Fürst Kaunitz v. 2. 8. 1759 (franz.).

¹⁶⁶ SÚAP, APA kart. 2076, C 114, 4 A n. 35.

tag den Vorrang vor allen Äbten und Prälaten behielt, während er in kirchlicher Hinsicht unter dem gewählten Visitator stand. Auf diese Weise ist dieses Problem zu seinen Lebzeiten nie akut geworden, wohl aber dann unter seinem Nachfolger Franz Stephan Rautenstrauch.

Inzwischen hatte man sich mit dem Erzbischof geeinigt, die Böhmisches Kongregation neu zu konstituieren. Abt Friedrich Grundmann hat zusammen mit Propst Bonaventura Piter die neuen Konstitutionen ausgearbeitet. Man lehnte sich dabei ganz an die Konstitutionen der Österreichischen und Bayerischen Kongregation an, deren Klöster nach der Lateranensischen Verfassung mit weitgehender Selbständigkeit der Abteien einen losen Verband bildeten. Der Präses als Haupt der Kongregation wie die Visitatoren und Definitoren werden beim Provinzialkapitel immer wieder neu gewählt. Nachdem der Erzbischof den Entwurf gebilligt hatte, sandte ihn Abt Friedrich an die vier Äbte zur Überprüfung und Beratung mit ihren Konventen. Beim nächsten Provinzialkapitel, das vom 17.—20. September 1759 in der Abtei St. Margareth in Břevnov gehalten wurde, erfolgte nach einigen Änderungen deren Annahme. So war die Böhmisches Benediktinerkongregation auf neue Grundlagen gestellt und damit noch einmal gerettet worden.

Nach dem Tode des Abtes Friedrich Grundmann wählten die Kapitularen beim Provinzialkapitel von 1773 den Abt Amand Streer von Kladrau zum Präses der Kongregation. Der neue Břevnover Abt Franz Stephan Rautenstrauch war darüber sehr enttäuscht und ließ gleich seine Opposition spüren. Er beanspruchte auch im Kapitel den ersten Platz, so daß der Präses unter ihm saß. Das war ein unhaltbarer Zustand. Abt Stephan Rautenstrauch weigerte sich in der Folgezeit, die Kongregation und den Präses anzuerkennen mit dem Bemerkung, daß nur der Prager Erzbischof sein Vorgesetzter sei. So führte die Böhmisches Kongregation bis 1785, in welchem Jahre Kaiser Josef II. die Abtei Kladrau aufhob, nur noch ein Scheindasein.

Die Exemption der Klöster und Orden war Josef II. sehr unerwünscht, sie bot der Kurie immer wieder Gelegenheit, in die inneren Angelegenheiten des Staates einzugreifen. Dazu kam, daß deren Rechtsentscheidungen immer mit beträchtlichen Zahlungen verbunden waren, die so außer Landes gingen. Deshalb beauftragte er den Hofrat Heincke, die Frage der Exemption zu untersuchen. Hofrat Heincke ging in seiner Eingabe von den Exemptionsprozessen der Abtei St. Lambert aus, die dem Kloster viel Geld gekostet hatten, das auf diese Weise nach Rom geflossen war. In diesem Zusammenhang werden auch die beiden Exemptionsprozesse des Vyšhrader Kapitels und der Břevnover Abtei erwähnt. Hofrat Heincke bemerkt dazu, daß diese Prozesse verloren wurden und sehr kostspielig waren. Schon aus diesem Grunde wären die Exemtionen abzulehnen. Das und die Gefahr der inneren Einmischung Roms bewog Kaiser Josef II., durch Erlaß vom 13. September 1782 die Exemtionen aller Orden und Klöster aufzuheben¹⁶⁷.

¹⁶⁷ Verwaltungsarchiv Wien. Sign: Rel. 1—81. in genere v. 15. 5. 1782 u. 13. 9. 1782. — M a s s, Ferdinand: Der Josephinismus. Wien 1951—1961, hier Bd. 3, S. 322, 342, 382.

Wenn auch die Benediktinerabtei Břevnov-Braunau in dieser Zeit im Ringen um ihre Exemtion nicht allein dasteht, sondern fast alle Orden und Klöster, so weit sie die Exemtion besaßen, seit dem 16. Jahrhundert harte und schwierige Prozesse geführt haben, so hat doch in unserem Falle das ungemein reiche Archivmaterial, das zur Verfügung stand, die Möglichkeit geboten, eine detaillierte Darstellung eines solchen Prozesses zu geben und dessen Verlauf, sowie die Rechtspraktiken, die dabei verwendet wurden, aufzuzeigen. Zugleich bietet sie einen Einblick in die Hintergründe und die allzu menschlichen Verhaltensweisen der meisten Beteiligten, die nicht mehr viel mit der Klärung des Rechtsfalles zu tun hatten.

Welche Bedeutung diesem Exemtionsprozeß zukam, beweist wohl die Tatsache, daß von den Päpsten Clemens XI., Benedikt XIV. und Clemens XIII. nicht weniger als 15 Bullen im Zusammenhang mit diesem Prozeß herausgegeben wurden, und daß Papst Benedikt XIV. ursprünglich den Prozeß selbst führen wollte, es dann aber wegen Überlastung und Krankheit doch nicht tun konnte. Nicht weniger als drei römische Kongregationen (die Kongregation für die Bischöfe und Regularen, die Ritenkongregation, die Konsistorialkongregation) und die Rota Romana waren daran beteiligt. Dazu kommen zahlreiche Erlässe und amtliche Bescheide der Kaiser in Wien (Leopolds I., Josefs I., Karls VI., Maria Theresias).

Dabei wurde auch deutlich, daß die veränderten Verhältnisse zwischen der Autorität der römischen Kurie und den Bischöfen einerseits — die Autorität der Kurie war so stark, daß sich deren Entscheidungen manchmal auch der Papst beugte — und den eifersüchtig gewahrten alten Traditionen der Abteien andererseits, wie auch die Beziehungen des Staates zur Territorialkirche aufgrund der Aufklärungs Ideen des 18. Jahrhunderts, zu harten Konflikten führen mußten.

Wenn Beda Dudík sagt: „Die Äbte, durch erhöhte Ökonomie reich geworden, wollten sich den ebenfalls reich dotierten Landesbischöfen gleich stellen und pochten darum auf ihre wahren oder erdachten Immunitäten“¹⁶⁸, so ist das einseitig gesehen oder stimmt jedenfalls nicht für Abt Friedrich Grundmann. Die ökonomischen Verhältnisse waren unter ihm wahrhaftig nicht dazu angetan, Herrscherallüren zu wecken, denn die Abtei war in dieser Zeit wegen der schweren Heimsuchungen durch die Schlesischen Kriege und den Österreichischen Erbfolgekrieg tief verschuldet. Das bereitete dem Abt wie dem Konvent schwerste und drückende Sorgen.

Gewiß waren die Finanzen unter Abt Othmar Zinke sehr gut geordnet, so daß er wie kein anderer Abt vor oder nach ihm über große Kapitalien verfügte. Er hatte das ehemalige Kloster Wahlstatt mit Grundbesitz und einige Güter erworben, wofür er allein an die 200 000 fl ausgab. Außerdem hatte er als der größte barocke Bauherr Böhmens drei Klöster von Grund auf errich-

¹⁶⁸ Dudík 392.

ten, ein viertes erweitern und 15 Kirchen erbauen lassen. Dazu kam noch eine ganze Reihe größerer Wirtschaftsgebäude. Noch heute zeigen viele Bauwerke sein Wappen. Aber nicht das ließ ihn den Kampf mit unbeugsamem Willen führen, ohne die Kosten zu scheuen, sondern das Hochgefühl eines kirchlichen Barockherren, der von dem Alter und der Bedeutung seiner Abtei und von deren Rechten zutiefst überzeugt war.

Von dieser Einstellung ist bei Abt Friedrich Grundmann überhaupt nichts festzustellen, für ihn war das Bewußtsein von der Verantwortung für eine bedeutsame Vergangenheit seiner Abtei wie für eine gute Observanz in den böhmischen Benediktinerklöstern maßgebend. Es war seine feste Überzeugung, daß diese in den Klöstern nur durch die starke Führung der Böhmisches Kongregation gehalten werden könne, garantiert nur durch den Břevnover Abt. So trat er bis zum letzten dafür ein, daß nach „uralter“ Überlieferung, und auch durch die Geschichte der Benediktinerklöster in Böhmen bewiesen, der Abt das Haupt sei und bleiben müsse.

Abt Othmar Zinke, der in seinem unbeugsamen Kampfe Mittel und Methoden gebrauchte, die nicht immer zu rechtfertigen waren, erweckt den Eindruck, ein despotischer, rücksichtsloser, unlauterer Kämpfer gewesen zu sein. Man kann ihm das vielleicht eher nachsehen, wenn man bedenkt, wie auf der andern Seite Macht, Ehrgeiz und Verbiegung des Rechtes weit mehr das Handeln bestimmten als pastorale, seelsorgliche Gründe oder der Eifer für die Kirche. Dabei muß durchaus nicht immer der Erzbischof selbst die treibende Kraft gewesen sein, sondern sie kam wohl in erster Linie von Herren aus dem erzbischöflichen Konsistorium. Besonders scheint das unter Erzbischof J. M. Gustav Manderscheid der Fall gewesen zu sein. Hier hat zweifelsohne der Generalvikar Anton Wockoun eine unrühmliche Rolle gespielt. In seinen Briefen steigert sich die Emotion gegen die Benediktiner bis zum Haß. P. Bonaventura Piter schreibt einmal seinem Abt, daß aus Briefen des Erzbischofs an die Kaiserin hervorgehe, daß er von den ehrgeizigen Herren des Konsistoriums mit solch einer Heftigkeit vorwärts gedrängt würde¹⁶⁹. Man darf dabei nicht übersehen, daß der Erzbischof wegen seines hohen Alters auf eigenen Wunsch in den letzten zehn Jahren seiner Regierung in Anton Peter Přichovsky einen Koadjutor erhalten hat. Unter die Briefe und offiziellen Schreiben der letzten Jahre dürfte er gerade nur noch seinen Namen gesetzt haben, andere waren deren Verfasser. Nur so lassen sich diese mit Emotionen geladenen Briefe erklären.

So gilt wohl auch für diese Darstellung eines großen Exemtionsprozesses in Böhmen, was P. Wilhelm Finke in seinem Buch über die Geschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation sagt: „Es ist kein erfreuliches Bild, das unsere Darstellung bietet. Sie liefert einen Beitrag des schweren Kampfes, den seit Jahrhunderten die Klöster mit den Vertretern der kirchlichen Macht führten¹⁷⁰.“

¹⁶⁹ Brief v. 12. 12. 1758. SAB, Bened. Rajhr. C c 14.

¹⁷⁰ Finke, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation. Eine Jubiläumsschrift 1684—1934. Metten 1934 (Ergänzungsband der SM), S. 27.

Liste der Prager Erzbischöfe und Äbte von Břevnov-Braunau, die in den Exemtionsstreit verwickelt waren:

Erzbischöfe:

Matthäus Ferdinand <i>Sobek von Bilenberg</i> (1660—1669 erster Bischof von Königgrätz)	1669—1675
Johann Friedrich Graf <i>Waldstein</i>	1675—1694
Johann Friedrich Graf <i>Brenner</i>	1694—1710
Ferdinand Graf <i>Khuenburg</i> (1701—1711 Bischof von Laibach)	1713—1731
Daniel Joseph <i>Mayer</i>	1731—1733
Johann Moritz Gustav Graf <i>Manderscheid-Blanckenheim</i> (1712—1733 Bischof von Wiener-Neustadt)	1733—1763

Äbte:

Thomas <i>Sartorius</i>	1663—1700
Othmar <i>Zinke</i>	1700—1738
Benno II. <i>Löbl</i>	1738—1751
Friedrich <i>Grundmann</i>	1752—1772